
WASSER



ABFALL

■ **SCHRIFTENREIHE**

des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes (ÖWAV)

Heft 161

**Wasser- und Abfallrechtliche
Judikatur 2006 in Leitsatzform**

**Mag. Erika Enzlberger-Heis
Mag. Christian Glasel**

Wien 2007

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in diesem Heft der Schriftenreihe trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen.

© 2007 by Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband.
Alle Rechte vorbehalten.

Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verbandes unzulässig und strafbar.
Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die
Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Selbstverlag des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes, Wien
Satz und Layout: Mag. Fritz Randl (ÖWAV)

Vorwort

Wie schon in den vergangenen Jahren veröffentlicht der Österreichische Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (ÖWAV) auch heuer wieder die Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur des vergangenen Jahres. Auf diese Weise wird die aktuelle Judikatur einem breiten Kreis von Fachleuten in der Wasser- und Abfallwirtschaft in handlicher Form zugänglich gemacht.

An dieser Stelle sei besonders den Autoren dieses Heftes, Mag. Erika Enzlberger-Heis und Ministerialrat Mag. Christian Glasel, beide Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, für die Erarbeitung des wasserrechtlichen bzw. abfallrechtlichen Abschnittes und Frau Brigitte Vitek für die sorgfältige Bearbeitung des Manuskripts der wasserrechtlichen Judikatur recht herzlich gedankt.

ÖSTERREICHISCHER
WASSER- UND ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND

Wien, im Februar 2007

Inhaltsverzeichnis

I.	Wasserrechtliche Judikatur 2006 in Leitsatzform	7
1.	Judikatur zum WRG	9
2.	Judikatur zum AVG	48
3.	Judikatur zu sonstigen Rechtsvorschriften	56
3.1.	Judikatur zum Verwaltungsstrafgesetz (VStG)	56
4.	Register der ausgewerteten Judikatur.....	57
II.	Abfallrechtliche Judikatur 2006 in Leitsatzform.....	59
1.	Judikatur zum Abfallwirtschaftsgesetz 1990	60
2.	Judikatur zum Abfallwirtschaftsgesetz 2002	62
3.	Judikatur zur Verpackungsverordnung.....	65
4.	Judikatur zum Altlastensanierungsgesetz	66
5.	Judikatur zu den Landesabfallgesetzen.....	67
6.	Judikatur zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen	69
7.	Judikatur zum Verwaltungsgerichtshofgesetz	71
8.	Judikatur zur EG-Verbringungsverordnung	72
9.	Register der ausgewerteten Judikatur.....	73
	ÖWAV-Publikationen zu den Bereichen Recht und Wirtschaft.....	75

I. Wasserrechtliche Judikatur 2006 in Leitsatzform

Zusammengestellt und bearbeitet von

Mag. Erika ENZLBERGER-HEIS

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Wasserrechtliche Regelungen werden zunehmend komplexer sowie von anderen Vorschriften beeinflusst und überlagert (EU-Recht, Umweltverträglichkeitsprüfung, Abfallrecht, Gewerberecht, Verwaltungsverfahrenrecht usw.). Es ist daher notwendig, zur Bewahrung des Überblicks auch die Entwicklung der Judikatur der Höchstgerichte zu wasserrechtlichen Problemen im Auge zu behalten, zumal dies das Verständnis für Zusammenhänge und Lösungsmöglichkeiten weckt und damit die (Mit-)Anwendung des Wasserrechts in anderen Verfahren erleichtert, sodass neue Linien und Tendenzen in der Rechtsprechung frühzeitig erkannt werden können.

Die Zusammenstellung erfolgte in gleicher Weise wie bisher:

- Ausgewertet wurde die einschlägige Rechtsprechung insbesondere des Verwaltungsgerichtshofes sowie anderer Gerichte.
- Die Zuordnung erfolgt nur zu Paragraphen, nicht zu einzelnen Absätzen.
- Die Nummerierung knüpft an die bisherigen Jahresberichte (insbesondere Heft 160) an.
- Die Leitsätze entsprechen weitgehend dem Originaltext der ausgewerteten Erkenntnisse, geringfügige Umformulierungen ohne Veränderung des Sinns erfolgten dort, wo dies zur besseren Verständlichkeit nötig erschien.
- Es wurden auch Leitsätze aufgenommen, die in früheren Jahresberichten (bzw. in der Gesamtzusammenstellung Heft 121) bereits enthalten sind.
- Im Interesse der Benutzerfreundlichkeit wird das Thema oder die Hauptaussage dem jeweiligen Textauszug vorangestellt; maßgeblich bleibt aber die Textaussage.
- Soweit es sich erkennbar um gefestigte Judikatur handelt, wurden die Leitsätze mit dem Hinweis „stRsp“ (= ständige Rechtsprechung) versehen.
- Hinweise auf die Vorjudikatur sind den Erkenntnissen selbst entnommen und daher keineswegs als vollständig anzusehen.
- Leitsätze, die der Literatur entnommen wurden, sind als solche gekennzeichnet.
- Die Anmerkungen sind den Entscheidungsgründen der VwGH-Erkenntnisse entnommen und sollen zum besseren Verständnis der Leitsätze dienen.
- Nicht aufgenommen wurden Beschlüsse und Erkenntnisse, die nach Meinung der Bearbeiterin keine für eine Auswertung relevanten generellen Aussagen enthalten.
- Auf weitere Auswertungen und Besprechungen u. a. in „Recht der Umwelt“, in „Zeitschrift für Verwaltung“ etc. wird hingewiesen.

Da die Leitsätze in der Regel auf generell formulierten, aber auf den jeweiligen Anlassfall bezogenen Aussagen des Verwaltungsgerichtshofes beruhen, kann fraglich sein, inwieweit Leitsätzen (bzw. allgemeinen Aussagen des Verwaltungsgerichtshofes) über den Anlassfall hinausgehende Bedeutung zukommt. Im Einzelfall sollten daher vorsorglich auch das in Betracht kommende Originalerkenntnis und die darin zitierten – insbesondere jüngeren – Vorjudikate und Literaturstellen studiert werden, um die Anwendbarkeit auf den zu beurteilenden Fall zu prüfen.

Außerdem empfiehlt es sich, angesichts der lebhaften und materienübergreifend wirksamen Tätigkeit des Gesetzgebers stets auch die Aktualität der Leitsätze zu kontrollieren.

Der Inhalt der Zusammenstellung gliedert sich wie folgt:

1. Judikatur zum WRG 1959
2. Judikatur zum Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz
3. Judikatur zu sonstigen Rechtsvorschriften
4. Register der ausgewerteten Judikatur.

1. Judikatur zum WRG

§ 2 WRG

E 12 Privatgewässer des Staates

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch die Qualifikation des Habachs in Salzburg als einem öffentlichen Gewässer gleichzuhaltenden Privatgewässer des Staates.

VfGH 13. Oktober 2006, B3612/05; Hinweis auf VwGH 2004/07/0071 vom 28.4.2005

§ 10 Abs. 2 WRG

E 18 Errichtung und Änderung dienender Anlagen

Der wr Bewilligungspflicht unterliegt nach § 10 Abs. 2 WRG 1959 nicht nur die Erschließung und Benutzung des Grundwassers, sondern auch die Errichtung und Änderung der hierfür dienenden Anlagen.

Welche Anlagen zur Benutzung des Grundwassers dienen, ergibt sich aus dem Bewilligungsbescheid und dem diesem zugrunde liegenden Projekt. Demnach sollte das aus einem Grundwasserbrunnen geförderte Wasser über ein Leitungssystem in den auf einem anderen Grundstück situierten Bewässerungsteich geleitet und dort zur Entnahme gespeichert werden.

Zu den zur Benutzung des Wassers gehörenden und somit bewilligungspflichtigen Anlagen gehört demnach nicht nur der Grundwasserbrunnen, sondern auch der Entwässerungsteich und seine Speisung.

Dieser Entwässerungsteich und seine Speisung wurden in einer von der Bewilligung völlig abweichenden Weise ausgeführt. Es liegt daher eine Abweichung von der Bewilligung vor, die ihrerseits bewilligungspflichtig ist. Der wasserpolizeiliche Alternativauftrag nach § 138 Abs. 2 WRG 1959 wurde zu Recht erteilt.

VwGH 23.3.2006, 2005/07/0175

§ 12 Abs. 2 WRG

E 181 Eingriff in bestehendes Recht

Werden durch ein wr bewilligungspflichtiges Vorhaben bestehende Rechte im Sinne des § 12 Abs. 2 WRG 1959 betroffen, dann ist die Erteilung der wr Bewilligung – vom Fall der Einräumung von Zwangsrechten abgesehen – nur zulässig, wenn der Inhaber des betroffenen bestehenden Rechtes dem Eingriff in sein Recht zustimmt (vgl. aus der stRsp des VwGH das Erkenntnis vom 8.4.1997, 96/07/0195).

VwGH 1.6.2006, 2004/07/0068

E 182 Inanspruchnahme der Grundstücke durch die projektsgegenständliche Druckrohrleitung; aufrechter Privatrechtstitel

Der Bf zeigt in den Beschwerdeausführungen nicht auf, aus welchem zivilrechtlichen Grund die im Vertrag vom 29. Juli 1934 vereinbarte Dienstbarkeit erloschen sei.

Zutreffend hat der Landeshauptmann im angefochtenen Bescheid darauf hingewiesen, dass

gemäß § 70 Abs. 1 erster Satz WRG 1959 mit dem Erlöschen einer wr Bewilligung (lediglich) die nach den §§ 63 bis 67 WRG 1959 eingeräumten oder aus Anlass des wr Verfahrens durch Übereinkommen bestellten, nicht im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeiten, soweit sie durch das Erlöschen des Wasserrechtes entbehrlich geworden sind, erlöschen. Bei der im Vertrag vom 29. Juli 1934 getroffenen Dienstbarkeitsvereinbarung handelt es sich, wie auch der Landeshauptmann im angefochtenen Bescheid von der Beschwerde unwidersprochen ausgeführt hat, weder um ein im Zwangsweg begründetes noch um ein aus Anlass des wr Verfahrens durch Übereinkommen bestelltes Recht.

Die vom LH vertretene Auffassung, dass der obgenannte, den Bf als Grundeigentümer zur Duldung der Druckrohrleitung verpflichtende Privatrechtstitel nach wie vor aufrecht sei, begegnet daher keinem Einwand.

VwGH 1.6.2006, 2004/07/0068; Hinweis auf VwGH 22.11.1998, 98/07/0194

E 183 Zuständigkeit der Wasserrechtsbehörde

Die Beurteilung, ob die Zuständigkeit der Wasserrechtsbehörde oder die der ordentlichen Gerichte zur Entscheidung über einen Antrag gegeben ist, hängt davon ab, welche Art von Streitigkeit mit diesem Antrag an die Behörde herangetragen wurde bzw. was Ziel des verfahrensgegenständlichen Antrages war. Die mitbeteiligte Partei beehrte von der Wasserrechtsbehörde die Erteilung einer wr Bewilligung. Hiebei hat die Wasserrechtsbehörde zu beurteilen, ob der Eingriff in ein fremdes Recht durch die Zustimmung des Berechtigten gedeckt ist oder ob bestehende Rechte verletzt werden. Daraus ergibt sich, dass die Beurteilung im vorliegend angefochtenen Bescheid, ob der genannte Privatrechtstitel nach wie vor bestehe und im Hinblick darauf nicht in bestehende Rechte im Sinn des § 12 Abs. 1 und 2 WRG 1959 eingegriffen werde, keine von den ordentlichen Gerichten zu entscheidende Angelegenheit, sondern eine solche des Wasserrechtes ist.

VwGH 1.6.2006, 2004/07/0068

E 184 Keine Beeinträchtigung des Grundeigentums

Eine Beeinträchtigung des Grundeigentums der Bf wäre nur dann anzunehmen, wenn deren Liegenschaft durch die projektsbedingten Auswirkungen, nämlich das aus der Teichanlage aussickernde Wasser, größere Nachteile als bei Dichtheit dieses Teiches erfahren würde. Hiebei müssen diese projektsbedingten Nachteile mit einem entsprechend hohen Kalkül der Eintrittswahrscheinlichkeit im Verfahren hervorgekommen sein, um die bekämpfte wr Bewilligung zu hindern (vgl. VwGH 25.3.2004, 2003/07/0131).

VwGH 28.9.2006, 2005/07/0019

E 185 Rechtmäßig geübte Wassernutzung im Sinne des § 12 Abs. 2 WRG; Anspruch darauf, dass dieses Wasserbenutzungsrecht nicht beeinträchtigt wird, nicht aber einen darüber hinausgehenden Anspruch auf Reinhaltung des Grundwassers, da die Erst-Bf nicht Grundeigentümerin ist

Ein bescheidmäßig eingeräumtes Wasserbenutzungsrecht ist eine rechtmäßig geübte Wassernutzung im Sinne des § 12 Abs. 2 WRG, deren Beeinträchtigung (Verletzung) durch quantitative Veränderungen des Wasserhaushaltes, aber auch durch qualitative Veränderungen erfolgen kann, wenn diese die Ausübung des bestehenden Rechtes und den Betrieb der wr bewilligten Anlagen nachteilig berühren (vgl. VwGH 27.5.2003, 2002/07/0090). Die erst-bf Partei hat Anspruch darauf, dass dieses Wasserbenutzungsrecht nicht beeinträchtigt

wird, nicht aber einen darüber hinausgehenden Anspruch auf Reinhaltung des Grundwassers, da sie nicht Grundeigentümerin ist.

Würde durch die mitbeteiligte Partei infolge zu geringer Dimensionierung der Abwasserbehandlungsanlage das Maß der Wasserbenutzung überschritten, dann stellte dies eine Überschreitung des Konsenses dar. Durch die bewilligte Anlage aber wird die erst-bf Partei nicht in ihren Rechten verletzt.

VwGH 9.11.2006, 2006/07/0047

Anmerkung: Die erst-bf Partei ist Inhaberin eines mit Bescheid verliehenen Wasserbenutzungsrechtes (Brunnen, der für Nutzzwecke (WC-Anlagen, Anlagenbewässerung) bewilligt wurde). Die erst-bf Partei bekämpft die der mitbeteiligten Partei (Funpark) erteilte Bewilligung mit der Begründung, die Versickerung der Abwässer beeinträchtigt ein rechtmäßig geübtes Wasserbenutzungsrecht der erst-bf Partei, nämlich einen bewilligten Nutzwasserbrunnen.

E 186 Verletzung von Rechten wäre möglich, wenn aufgrund besonderer Umstände eine Einhaltung des Konsenses, insbesondere des Maßes der Wasserbenutzung, nicht gewährleistet wäre

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die wasserrechtliche Bewilligung und die darin getroffenen Vorschriften vom Konsenswerber eingehalten werden, nicht aber davon, dass Vorschriften möglicherweise nicht beachtet werden.

Eine Verletzung von Rechten der erst-bf Partei wäre allerdings möglich, wenn aufgrund besonderer Umstände eine Einhaltung des Konsenses, insbesondere des Maßes der Wasserbenutzung, nicht gewährleistet wäre.

Die Erstbehörde hat in ihrem Bescheid eine Reihe von Auflagen zur Sicherung des Konsenses aufgenommen. Dass diese Auflagen nicht ausreichen, um die Einhaltung des Konsenses sicherzustellen, hat die erst-bf Partei nicht behauptet.

VwGH 9.11.2006, 2006/07/0047; stRsp; Hinweis auf VwGH 26.1.1993, 92/07/0068

E 187 „Leitlinien für die Abwasserversickerung im Land Kärnten“ sind verwaltungsinterne Richtlinien

Bei den von den bf Parteien ins Treffen geführten „Leitlinien für die Abwasserversickerung im Land Kärnten“ handelt es sich um verwaltungsinterne Richtlinien, die nicht auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe stehen. Sie stellen daher für den Verwaltungsgerichtshof keine bindende Rechtsquelle dar, an welcher der angefochtene Bescheid zu messen wäre. Schon aus diesem Grund wird mit dem Hinweis auf diese Richtlinien keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides dargetan.

Die behauptete zusätzliche Belastung der Wasserversorgung durch den Anschluss des Funparks an die Ortswasserversorgung steht mit der Abwasserbehandlungsanlage der mitbeteiligten Partei in keinem rechtlichen Zusammenhang. Diese Zusatzbelastung ist daher für die rechtliche Beurteilung des angefochtenen Bescheides ohne Belang.

VwGH 9.11.2006, 2006/07/0047

E 188 Eine Verschmutzung des Grundwassers ist geeignet die Nutzungsbefugnis zu beeinträchtigen; ist eine Verschmutzung des Grundwassers nicht nur möglich, sondern wahrscheinlich?

Wie der Verwaltungsgerichtshof mehrfach ausgesprochen hat, ist unter der in § 12 Abs. 2 WRG angeführten Nutzungsbefugnis nach § 5 Abs. 2 WRG die im § 5 WRG eingeräumte (bloße) Möglichkeit der Benutzung von Privatgewässern zu verstehen, unabhängig davon, ob von dieser Nutzungsbefugnis Gebrauch gemacht wird oder nicht. Eine Verschmutzung des Grundwassers ist geeignet, diese Nutzungsbefugnis zu beeinträchtigen. Außerdem ist eine Verschmutzung des Grundwassers geeignet, das Grundstück und damit das Grundeigentum im Sinne des § 12 Abs. 2 WRG zu beeinträchtigen (vgl. VwGH 2.10.1997, 97/07/0072, VwSlg 14.756/A).

Wie vom hydrogeologischen Amtssachverständigen festgestellt wurde, besteht die Möglichkeit einer Beeinträchtigung des Grundwassers auf diesem Grundstück.

Die bel Beh hätte daher Feststellungen dazu treffen müssen, ob eine solche Verschmutzung des Grundwassers, wie sie der Amtssachverständige für möglich gehalten hat, nicht nur möglich ist, sondern auch **wahrscheinlich** (vgl. VwGH 3.7.2003, 2002/07/0097). In letzterem Fall hätte eine Bewilligung für die Anlage der mitbeteiligten Partei nur erteilt werden dürfen, wenn durch **Auflagen** sichergestellt werden konnte, dass eine solche Verunreinigung ausbleibt. Derartige Feststellungen fehlen aber im angefochtenen Bescheid. Dieser erweist sich daher als rechtswidrig infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften.

VwGH 9.11.2006, 2006/07/0047

Anmerkung: Der Zweit-Bf ist Eigentümer des Grundstückes, welches dem Grundstück, auf welchem die Versickerung stattfinden soll, benachbart ist.

§ 12a Abs. 2 WRG

E 16 Die Nichteinhaltung des Standes der Technik kann nur geltend gemacht werden, wenn diese dazu führen würde, dass die Verwirklichung des Vorhabens wr geschützte Rechte verletzte

Dem im Verwaltungsverfahren erhobenen Einwand der Bf, dass lediglich ein mit einer Teichfolie ausgelegter Teich dem Stand der Technik entspreche, hält der LH im angefochtenen Bescheid entgegen, dass auch andere Methoden einer Teichabdichtung, wie z. B. das Einbringen von Lehm, dem Stand der Technik entsprechen. Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass der Teich der mitbeteiligten Partei (im Hinblick auf die Sickerwasserabflüsse) nicht dem Stand der Technik im Sinn des § 12a WRG 1959 entspricht. Damit ist allerdings für den Beschwerdestandpunkt nichts gewonnen.

Durch die mit 22. Dezember 2003 in Kraft getretene WRG-Novelle 2003, BGBl. I Nr. 82, wurde § 12a WRG („Stand der Technik“) geändert. Die vor dieser Novelle im § 12a Abs. 2 WRG 1959 enthaltene Anordnung, dass der Stand der Technik bei allen dem WRG unterliegenden Wassernutzungen, Maßnahmen und Anlagen einzuhalten ist, findet sich im geltenden § 12a nicht mehr. Hingegen blieb die Bestimmung des § 104 Abs. 1 lit. b WRG, dass im Rahmen der vorläufigen Überprüfung zu prüfen ist, ob die Anlagen dem Stand der Technik entsprechen, unverändert. Welche Bedeutung diese Änderung des § 12a WRG für die Frage der Einhaltung des Standes der Technik hat, braucht aber im Beschwerdefall nicht untersucht zu werden. Auch wenn man davon ausgeht, dass diese Änderung nichts an der allgemein geltenden Verpflichtung zur Einhaltung des Standes der Technik geändert

hat, ist für die Bf aus ihrer Behauptung, der Stand der Technik werde nicht eingehalten, nichts zu gewinnen. Die Inhaber wr geschützter Rechte haben nämlich keinen absoluten, d. h. unabhängig von einer Verletzung ihrer Rechte bestehenden Anspruch darauf, dass für ein Vorhaben nur dann eine wr Bewilligung erteilt wird, wenn dieses dem Stand der Technik entspricht. Sie können die Nichteinhaltung des Standes der Technik nur geltend machen, wenn diese dazu führen würde, dass die Verwirklichung des Vorhabens ihre wr geschützten Rechte verletzt. Die Bf hätten daher nur dann einen Anspruch auf Einhaltung des Standes der Technik bei der Teichanlage, wenn sie durch die projektsgemäße Ausübung der der mitbeteiligten Partei erteilten wr Bewilligung in einem bestehenden Recht im Sinn des § 12 Abs. 2 WRG 1959 verletzt würden. Das Verwaltungsverfahren hat jedoch nicht ergeben, dass von einer solchen Rechtsverletzung ausgegangen werden kann.

VwGH 28.9.2006, 2005/07/0019

§ 21 Abs. 3 WRG

E 45 Negative Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes

Weder § 55 WRG noch andere Bestimmungen dieses Gesetzes sehen vor, dass allein der Umstand, dass das wasserwirtschaftliche Planungsorgan eine negative Stellungnahme abgegeben hat, zur Versagung einer wr Bewilligung oder zur Abweisung eines Wiederverleihungsantrages zu führen hat.

Eine negative Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes kann nur dann zur Versagung der Bewilligung oder zur Abweisung des Wiederverleihungsantrages führen, wenn darin dargetan wird, dass die Voraussetzungen für die Genehmigung des Vorhabens bzw. die Wiederverleihungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, insbesondere, dass die Verwirklichung des Vorhabens öffentliche Interessen im Sinne des § 105 WRG beeinträchtigen würde. § 105 WRG bietet einen Rahmen, in welchem Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung untergebracht werden können. Da § 105 Abs. 1 WRG keine erschöpfende Aufzählung öffentlicher Interessen enthält, kann auch die Beeinträchtigung anderer als der in dieser Gesetzesstelle ausdrücklich genannten öffentlichen Interessen zur Versagung einer wr Bewilligung führen, wobei es sich jedoch um solche handeln muss, die in ihrer Bedeutung im § 105 Abs. 1 WRG ausdrücklich aufgezählten gleichkommen (vgl. Erkenntnis des VwGH vom 22.2.1994, 93/07/0131).

Im Beschwerdefall hat das wasserwirtschaftliche Planungsorgan seine negative Stellungnahme mit einem Hinweis auf § 3 AAEV und auf das wasserwirtschaftliche Interesse an einer gemeinsamen Sammlung und Ableitung der Abwässer in der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage begründet. Damit werden aber keine ausreichenden Gründe für die Abweisung des Wiederverleihungsantrages dargetan.

VwGH 6.7.2006, 2006/07/0032

E 46 Erteilung eines neues Rechtes anstelle eines durch Zeitablauf untergegangenen Rechtes

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes stellt die Wiederverleihung eines Wasserbenutzungsrechtes im Sinn des § 21 Abs. 3 WRG 1959 nicht den Fall einer Verlängerung oder eines Fortlebens des alten Wasserbenutzungsrechtes, sondern die Erteilung eines neues Rechtes anstelle eines durch Zeitablauf untergegangenen Rechtes dar. Auch bei der Wiederverleihung haben daher die Vorschriften der §§ 11 ff WRG 1959 über die Berücksichtigung fremder Rechte uneingeschränkt Anwendung zu finden (vgl. dazu etwa

die in Oberleitner, WRG (Wien 2004), zu § 21 WRG Rz 6 zit Rsp).

VwGH 7.12.2006, 2004/07/0124

E 47 Widerspruch eine bewilligte Wasserbenutzung im Wiederverleihungszeitpunkt dem Stand der Technik, dann steht dies allein schon einer Wiederverleihung des Wasserbenutzungsrechtes entgegen; Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag

Dem Antrag auf Wiederverleihung eines Wasserbenutzungsrechtes ist somit gemäß § 21 Abs. 3 WRG 1959 nur dann stattzugeben, wenn der im Zeitpunkt der Wiederverleihung maßgebliche Stand der Technik (vgl. dazu § 12a WRG 1959) eingehalten ist und die im Zeitpunkt der Wiederverleihung maßgeblichen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse der Wiederverleihung nicht entgegenstehen; widerspricht eine bewilligte Wasserbenutzung im Wiederverleihungszeitpunkt dem Stand der Technik, dann steht dies allein schon einer Wiederverleihung des Wasserbenutzungsrechtes entgegen (vgl. VwGH 13.4.2000, 97/07/0167).

Bei dieser Beurteilung ist nicht die Sach- und Rechtslage bei Stellung des Antrages auf Wiederverleihung, sondern jene im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag maßgeblich (vgl. VwGH 25.4.1996, 95/07/0193).

VwGH 7.12.2006, 2004/07/0124

Anmerkung: Der LH vertrat im angefochtenen Bescheid die Auffassung, dass die gegenständliche Anlage der Bf nicht dem heutigen Stand der Technik entspreche, sodass bereits deshalb die Wiederverleihung des Wasserbenutzungsrechtes unzulässig sei. Darüber hinaus stünden einer Wiederverleihung auch die öffentlichen Interessen an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung aus der Sicht der wasserwirtschaftlichen Planung entgegen. So hätten sowohl ein Vertreter des in Betracht kommenden Wasserversorgungsunternehmens (§ 34 Abs. 6 WRG) als auch ein Vertreter des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans (§ 55 Abs. 1 lit. g WRG) darauf hingewiesen, dass zwischenzeitlich der öffentliche Kanal errichtet worden sei – dieser führe an der anschlusspflichtigen Liegenschaft der Bf vorbei –, sodass eine Wiederverleihung des Wasserrechtes für die im Wasserschutzgebiet befindliche Abwasseranlage nicht in Betracht komme, und seien diese Erklärungen jeweils in Aktenvermerken festgehalten worden. Ferner liege keine Zustimmung der früheren Bundesstraßenverwaltung zur Benützung der Kanalrohre bzw. zur Einleitung der gereinigten Hausabwässer in den Kanal der nunmehrigen Landesstraßenverwaltung vor.

E 48 Versickerung von gereinigten Abwässern; der von den Bf angestrebten Wiederverleihung steht der Mangel der Einhaltung des Standes der Technik entgegen

Die Beschwerde bringt vor, dass zwar eine Versickerung von gereinigten Abwässern aus der Kläranlage der Bf im Wasserschutzgebiet stattfinde und eine solche Versickerung verboten sei, dies jedoch nur darauf zurückzuführen sei, dass der Ablaufkanal der Straßenverwaltung undicht sei, während die Anlage der Bf dem Stand der Technik entspreche.

Selbst bei Zugrundelegung dieses Vorbringens wäre für den Beschwerdestandpunkt nichts gewonnen. Denn auch in diesem Fall läge eine dem Stand der Technik entsprechende Ableitung der Abwässer aus der Kanalanlage der Bf in die M nicht vor und hätten diese die von ihnen behauptete Mangelhaftigkeit des Ablaufkanals der Straßenverwaltung, für dessen Inanspruchnahme und Mitbenützung sie das Vorliegen einer (privatrechtlichen) Vereinbarung behauptet haben, zu vertreten.

Der von den Bf angestrebten Wiederverleihung steht somit der Mangel der Einhaltung des Standes der Technik entgegen, sodass bereits aus diesem Grund ihr Wiederverleihungsansuchen vom LH zu Recht im Spruchpunkt I des angefochtenen Bescheides abgewiesen wurde.

VwGH 7.12.2006, 2004/07/0124

§ 21a WRG idF der Novelle BGBl. I Nr. 82/2003

E 52 **Schutz öffentlicher Interessen im Sinne des § 105 Abs. 1 lit. m WRG bei Heranziehung der Begriffsbestimmung des § 30a Abs. 3 Z. 4 WRG. Durch die WRG-Novelle 2003 könnte sich allenfalls das Spektrum der im Rahmen der ökologischen Funktionsfähigkeit zu beachtenden Aspekte geändert haben. Die ökologische Funktionsfähigkeit in der durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes umschriebenen Ausprägung ist nämlich ein dynamischer Begriff, der Änderungen in den Zielbestimmungen des WRG, wie sie durch die WRG-Novelle 2003 vorgenommen wurden, erfasst. Dass die mit dem angefochtenen Bescheid vorgeschriebenen Maßnahmen den Zielbestimmungen des WRG idF der Novelle 2003 widersprechen, ist nicht zu erkennen. Die Besorgnis einer wesentlichen Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer kann daher einen Auftrag nach § 21a WRG nach sich ziehen**

§ 21a Abs. 1 WRG verweist als Voraussetzung für seine Anwendung darauf, dass öffentliche Interessen trotz Einhaltung der im Bewilligungsbescheid oder in sonstigen Bestimmungen enthaltenen Auflagen und Vorschriften nicht hinreichend geschützt sind.

Darüber was unter öffentlichen Interessen im Sinn des WRG zu verstehen ist, gibt § 105 WRG Auskunft.

Durch die zitierte Novelle BGBl. I Nr. 82/2003 erfuhr § 105 Abs. 1 lit. m WRG 1959 insofern eine Veränderung, als nunmehr als öffentliches Interesse die Vermeidung einer wesentlichen Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Gewässer normiert wird. Bis zu diesem Zeitpunkt lautete die Bestimmung dahin, dass ein öffentliches Interesse einer Bewilligung entgegenstand, wenn „eine wesentliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer zu besorgen ist“.

§ 30a Abs. 3 Z. 4 WRG, eingefügt durch die Novelle BGBl. Nr. 82/2003, hat folgenden Wortlaut: „Der ökologische Zustand ist die Qualität von Struktur und Funktionsfähigkeit aquatischer, in Verbindung mit Oberflächengewässern stehender Ökosysteme (Gewässer, samt der für den ökologischen Zustand maßgeblichen Uferbereiche) gemäß einer auf Anhang D basierenden Verordnung (Abs. 2 Z. 1).“

Der Bf ist darin zuzustimmen, dass diese Bestimmung eine Definition des Begriffes des ökologischen Zustandes eines Gewässers beinhaltet und dass damit der Istzustand eines Gewässers gemeint ist (vgl. dazu auch die Definition des „ökologischen Zustandes“ in Art. 2 Z. 21 der Wasserrahmenrichtlinie).

Somit schützt § 105 Abs. 1 lit. m WRG bei Heranziehung der Begriffsbestimmung des § 30a Abs. 3 Z. 4 WRG einen bestehenden Zustand (Ist-Zustand) vor einer Verschlechterung, was bei der Erteilung von Bewilligungen, auf die § 105 WRG in erster Linie abstellt, auch sinnvoll ist.

Im Verfahren nach § 21a WRG geht es aber gerade nicht um die Erhaltung eines Ist-Zustandes, sondern darum, Beeinträchtigungen des öffentlichen Interesses zu beseitigen oder

zu mildern, die aus einem – durch eine wr Bewilligung hervorgerufenen – Ist-Zustand resultieren. Es liegt daher auf der Hand, dass die Auffassung der Bf, es sei der schon seit langem bestehende Ist-Zustand geschützt, von vornherein unzutreffend ist. Es fragt sich, welcher ökologische Zustand im Sinne eines Ist-Zustandes in einem Verfahren nach § 21a WRG heranzuziehen wäre bzw. ob und inwieweit § 105 Abs. 1 lit. m WRG in einem Verfahren nach § 21a WRG überhaupt zur Anwendung kommen kann. Diese Frage braucht aber im Beschwerdefall nicht beantwortet zu werden, da die auf eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit gestützte Maßnahme des angefochtenen Bescheides Deckung im § 105 WRG findet, ohne dass dazu auf dessen Abs. 1 lit. m zurückgegriffen werden müsste. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 105 Abs. 1 lit. m WRG in der Fassung vor der zitierten WRG-Novelle, also zur „ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer“, stellt dieser Begriff nur eine Zusammenfassung von bereits vor seiner Einführung in das WRG (mit der WRG-Novelle BGBl. Nr. 238/1985) in diesem enthaltenen Gesichtspunkten dar. Ziel der Einfügung des Begriffes der „ökologischen Funktionsfähigkeit“ sollte offenbar eine möglichst umfassende Erfassung aller mit dem Wasser zusammenhängenden Umweltfaktoren sein. Da der Schutzkatalog des WRG alle mit einer Beeinträchtigung von Gewässern einhergehenden Auswirkungen umfasst, ist auch die „ökologische Funktionsfähigkeit“ in dem Sinn zu verstehen, dass damit alle Funktionen erfasst sind, die das Gewässer für mit ihm zusammenhängende und von ihm abhängige Bestandteile der Umwelt hat, wobei unter Umwelt nicht nur die räumlich vom Wasser getrennte Umwelt zu verstehen ist, sondern auch die Umwelt im Wasser selbst (vgl. VwGH 24.10.1995, 94/07/0135). Aus der Änderung des § 105 Abs. 1 lit. m WRG durch die Novelle 2003 folgt daher nicht, dass die ökologische Funktionsfähigkeit von Gewässern nicht mehr zu den durch das WRG geschützten öffentlichen Interessen zu zählen wäre. Durch die WRG-Novelle 2003 könnte sich allenfalls das Spektrum der im Rahmen der ökologischen Funktionsfähigkeit zu beachtenden Aspekte geändert haben. Die ökologische Funktionsfähigkeit in der durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes umschriebenen Ausprägung ist nämlich ein dynamischer Begriff, der Änderungen in den Zielbestimmungen des WRG, wie sie durch die WRG-Novelle 2003 vorgenommen wurden, erfasst. Dass die mit dem angefochtenen Bescheid vorgeschriebenen Maßnahmen den Zielbestimmungen des WRG idF der Novelle 2003 widersprechen, ist nicht zu erkennen.

Die Besorgnis einer wesentlichen Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer kann daher einen Auftrag nach § 21a WRG nach sich ziehen.

VwGH 7.12.2006, 2005/07/0115

Anmerkung: Die Bf argumentiert nun damit, dass durch diese Änderung des normativen Inhaltes des § 105 Abs. 1 lit. m WRG auch die Voraussetzung für ein Vorgehen nach § 21a WRG insofern verändert worden sei, als es nur mehr darauf ankomme, ob der gegebene ökologische Zustand des Gewässers, also der Istzustand des Gewässers – diesbezüglich verweist sie auf § 30a Abs. 3 Z. 3 und 4 WRG –, hinreichend geschützt sei oder nicht. Nun sei der Istzustand der A in diesem Bereich über Jahrzehnte gleichmäßig schlecht, eine Veränderung sei in der letzten Zeit nicht eingetreten. Daraus folge, dass keine Verschlechterung des Istzustandes vorliege und daher der Eingriff auf Basis des § 21a WRG gar nicht stattfinden dürfe.

§ 21a Abs. 1 WRG

E 53 **Das öffentliche Interesse an der Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit der A überwiegt die Interessen an der Aufrechterhaltung des bisherigen Ausmaßes der Wassernutzung**

Die bel Beh hat eingehend dargelegt, dass durch den derzeitigen, durch das Fehlen einer Restwassermenge gekennzeichneten Zustand nicht nur eine wesentliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit eintritt, sondern dass diese in einem Teilbereich der A überhaupt nicht mehr besteht. Die eingeholten und von der bel Beh als schlüssig erachteten Gutachten haben aufgelistet, worin diese Mängel bestehen, welche drastischen Folgen sie für die Umwelt haben, welche Verbesserungen durch die Vorschreibung einer Restwassermenge zu erzielen sind und dass andere Mittel zur Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit in der Ausleitungsstrecke nicht bestehen. Die bel Beh hat den Auswirkungen des derzeitigen Zustandes und den mit der Vorschreibung einer Restwassermenge zu erzielenden Verbesserungen die Auswirkungen einer solchen Vorschreibung auf das Kraftwerk B und die damit verbundenen Folgen für die Bf gegenübergestellt und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die öffentlichen Interessen an der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers das Interesse an der Aufrechterhaltung des bisherigen Ausmaßes der Wasserbenutzung überwiegt.

Angesichts dessen kann dem seitens der Behörden gewonnenen Ergebnis, dass die öffentlichen Interessen an der Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit der A die Interessen an der Aufrechterhaltung des bisherigen Ausmaßes der Wassernutzung überwiegen, nicht entgegen getreten werden.

VwGH 7.12.2006, 2005/07/0115

§ 21a Abs. 2 WRG

E 54 **Wahl der Mittel des § 21a WRG; Vorlage von „notwendigen Projekten“; jedes gewählte Mittel und jede Vorgehensweise bedarf einer Deckung in den Vorgaben des § 21a WRG und einer nachvollziehbaren Begründung**

Grundsätzlich ist zur Wahl der Mittel des § 21a WRG auszuführen, dass – um den vom Gesetz gewollten Zweck erfüllen zu können – eine eingehende Interpretation der durch § 21a Abs. 1 WRG eröffneten Möglichkeiten an Auswahl und Kombination der Mittel innerhalb des geschaffenen Instrumentariums des § 21a WRG nicht geboten ist; die Behörde hat einen weit gespannt zu sehenden Handlungsspielraum. Ein hintereinander geschaltetes Vorgehen der Behörde ist ebenso zulässig wie eine kumulative Anordnung von Maßnahmen (vgl. VwGH 11.9.1997, 94/07/0166). Allerdings bedarf jedes gewählte Mittel und jede Vorgehensweise einer Deckung in den Vorgaben des § 21a WRG und einer nachvollziehbaren Begründung.

Spruchpunkt II 1 des angefochtenen Bescheides setzt eine Frist für die Abgabe der Restwassermenge fest; Spruchpunkt II 2 trägt die Vorlage von „notwendigen Projekten“ auf, ohne diese näher zu definieren. Aus der Begründung des Bescheides ergibt sich, dass es sich dabei um die Vorlage von Projekten betreffend die Restwasserabgabe und nicht hinsichtlich der Fischtreppe handelt. Das wirft mehrere Fragen auf:

Fraglich erscheint, ob angesichts der Funktionsunfähigkeit der Fischtreppe und deren Bedeutung für die ökologische Funktionsfähigkeit des Gewässers eine nur in der Wasserabga-

be bestehende Maßnahme gesetzeskonform ist.

Unter der auf die gewässerökologischen Gutachten gestützten Annahme, dass bereits die Abgabe von Wasser in der Größenordnung von 300 l/s dazu geeignet ist, die ökologische Funktionsfähigkeit des Gewässers wieder herzustellen bzw. entscheidend zu verbessern und dass das „bloße Rinnen von Wasser“ der Herstellung dieses Zieles dient, erscheint es grundsätzlich zulässig, in einem ersten Stadium des Verfahrens die Restwasserabgabe allein vorzuschreiben und allenfalls in einem späteren Stadium Maßnahmen betreffend die Funktionsfähigkeit der Fischtreppe für die Fischwanderung, somit für einen weiteren Aspekt der ökologischen Funktionsfähigkeit eines Gewässers, vorzusehen. Vor diesem Hintergrund begegnet es bei der Vorschreibung der „bloßen“ Wasserabgabe auch keinen Bedenken, wenn diese teilweise über eine bereits vorhandene Entleerungsöffnung und teilweise über die vorhandene Fischtreppe erfolgen soll.

Allerdings muss eine solche Abgabe technisch möglich sein bzw. müssen hinsichtlich einer erst zu schaffenden technischen Möglichkeit entsprechende Fristen gesetzt werden.

Die in diesem Zusammenhang erhobenen Einwände der Bf zeigen daher keine Rechtswidrigkeit des Spruchpunktes II 1. auf.

Fraglich ist weiters, was mit Spruchpunkt II 2 des angefochtenen Bescheides, der die Vorlage von „notwendigen Projekten“ beinhaltet, gemeint ist.

Dieser Spruchpunkt bezieht sich nicht auf die Abgabe des Restwassers über die derzeit bestehende Entleerungsöffnung, sondern hat die Restwasserabgabe auf einem anderen technischen Weg im Auge.

Im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides war beim LH ein Verfahren betreffend die Restwasserabgabe anhängig. Gegenstand des dortigen Verfahrens ist u. a. die Abgabe von 200 l/s „über vier neue Öffnungen im unteren Schützentafelelement des Wehrfeldes 1 anstatt über den linksseitigen Schotterspülkanal“. Spruchpunkt II 2 des angefochtenen Bescheides bezog sich auf in diesem Verfahren als notwendig erachtete Projekte.

Eine Begründung dafür, dass diese Projektvorlage vor dem Hintergrund des § 21a WRG notwendig wäre und worauf genau sie sich beziehen soll, ist dem angefochtenen Bescheid aber weder im Spruch noch in der Begründung zu entnehmen. Dort findet sich diesbezüglich lediglich ein Hinweis auf das bereits beim LH laufende Verfahren. Dieser Umstand allein kann als rechtliche Grundlage für Spruchpunkt II 2 aber nicht herangezogen werden. Spruchpunkt II 2 des angefochtenen Bescheides erweist sich daher wegen des Fehlens einer nachvollziehbaren Begründung als rechtswidrig.

VwGH 7.12.2006, 2005/07/0115

Anmerkung: Unbedenklich ist hingegen der Teil des Spruchpunktes I, insoweit mit ihm die Auflage II 1 des Bescheides des LH aufrechterhalten wurde. Es trifft zwar zu, dass die Fischtreppe derzeit nicht funktionsfähig ist. Die Einrichtung einer solchen (als Teil des Einlaufbauwerkes) war aber – folgt man dem im Akt erliegenden Auszug aus dem Wasserbuchbescheid aus 1961, der die Beschreibung des Einlaufbauwerkes enthält – Gegenstand des Bewilligungsbescheides des Kraftwerkes aus dem Jahr 1947 und wurde auch durch den Kolaudierungsbescheid nicht verändert. Für die Konsensinhaberin bestand daher die Verpflichtung zur Instandhaltung ihrer Anlagen, somit auch der Fischtreppe, bereits auf Grundlage des Gesetzes. In einer Auflage, die diese gesetzliche Verpflichtung zum Ausdruck bringt, liegt aber keine Verletzung von Rechten der Bf.

§ 21a Abs. 3 lit. a WRG

E 55 Die Verhältnismäßigkeitsbeurteilung der vorgeschriebenen Maßnahmen setzt zwangsläufig entsprechend konkrete Sachverhaltsfeststellungen sowohl auf der Seite des Aufwandes als auch auf der Seite des Erfolges voraus; Gegenüberstellung des Erfolges der Wiedererlangung der in Teilbereichen überhaupt nicht mehr vorhandenen bzw. wesentlich beeinträchtigten ökologischen Funktionsfähigkeit der A dem Energieverlust des Kraftwerkes in der Höhe von 5,8 %

§ 21a WRG erlaubt keinen absoluten Schutz öffentlicher Interessen; vielmehr kann die Behörde in rechtskräftige Bewilligungen nur eingreifen, wenn die öffentlichen Interessen nicht hinreichend geschützt sind. Wie der Verwaltungsgerichtshof zum Begriff der ökologischen Funktionsfähigkeit ausführte, handelt es sich bei dieser um einen Sammelbegriff aller umweltbezogenen Funktionen eines Gewässers, weshalb nicht die allgemeine Feststellung genügt, dass durch das Fehlen einer Restwassermenge, insbesondere durch das dadurch bedingte zeitweise gänzliche Trockenfallen der Ausleitungsstrecke die ökologische Funktionsfähigkeit beeinträchtigt wird; vielmehr ist eine Auflistung der Auswirkungen dieses Umstandes auf die mit dem Gewässer zusammenhängenden und von ihm abhängenden Umweltbereiche unter Berücksichtigung quantitativer und qualitativer Aspekte erforderlich. Einem solchen Begründungsaufwand wird der bloße Verweis der Behörde auf Studien nicht gerecht, wenn nicht im Detail ausgeführt wird, welche Sachverhaltsfeststellungen und Schlüsse aus diesen Studien den Standpunkt der Behörde tragen sollen (vgl. VwGH 24.10.1995, 94/07/0135).

Da nach § 21a Abs. 3 lit. a WRG der mit der Erfüllung vorgeschriebener Maßnahmen verbundene Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem damit angestrebten Erfolg stehen darf, wobei das Gesetz ausdrücklich eine Berücksichtigung von Art, Menge und Gefährlichkeit der von der Wasserbenutzung ausgehenden Auswirkungen und Beeinträchtigungen sowie der Nutzungsdauer, der Wirtschaftlichkeit und der technischen Besonderheit der Wasserbenutzung fordert, setzt eine gesetzmäßige Verhältnismäßigkeitsbeurteilung der vorgeschriebenen Maßnahmen zwangsläufig entsprechend konkrete Sachverhaltsfeststellungen sowohl auf der Seite des Aufwandes als auch auf der Seite des Erfolges voraus (vgl. VwGH 11.9.1997, 94/07/0166).

Kurz zusammengefasst stellte die bel Beh dabei den Erfolg der Wiedererlangung der in Teilbereichen überhaupt nicht mehr vorhandenen bzw. wesentlich beeinträchtigten ökologischen Funktionsfähigkeit der A dem Energieverlust des Kraftwerkes in der Höhe von 5,8 % gegenüber und gelangte zur Ansicht, dass der Aufwand nicht außer Verhältnis zum erreichbaren Erfolg steht.

In diesem Zusammenhang ist der bel Beh darin beizupflichten, dass bei der Quantifizierung des dem Konsensinhaber erwachsenden Aufwandes durch die ihm erwachsenden Kosten in der Regel keine Notwendigkeit besteht, diese „auf den Cent genau“ zu berechnen.

VwGH 7.12.2006, 2005/07/0115

§ 29 WRG

E 93 **Bejahung des subjektiv-öffentlichen Rechtes des scheidenden Wasserberechtigten auf behördlichen Abspruch nach § 29 WRG 1959**

Das Verfahren nach § 29 WRG ist allerdings kein Bewilligungsverfahren, dem ein Projekt zugrunde zu legen ist. Dieses Verfahren ist von Amts wegen durchzuführen. Ungeachtet der Amtswegigkeit ist jedoch ein subjektiv-öffentliches Recht des scheidenden Wasserberechtigten auf behördlichen Abspruch nach § 29 WRG 1959 zu bejahen (vgl. 24.2.2005, 2002/07/0051). Daraus folgt, dass ihm auch das Recht zusteht, einen Antrag auf Durchführung eines solchen Verfahrens einzubringen. Nichts spricht dagegen, dass der Antragsteller seinem Antrag auch ein „Projekt“ mit Vorschlägen für letztmalige Vorkehrungen anschließt, wie dies auch im Beschwerdefall geschehen ist.

Die Erstbehörde hat in der Verhandlungskundmachung auf die Einreichunterlagen der mitbeteiligten Partei verwiesen und diese damit zum Gegenstand der Verhandlung gemacht. Diese Einreichunterlagen sehen letztmalige Vorkehrungen und die weitere Erhaltung des Werkskanales durch die mitbeteiligte Partei vor.

Demnach sah bereits das „Projekt“ der mitbeteiligten Partei Vorkehrungen vor, die nach Auffassung der zweit-bf Partei geeignet waren, eine Verletzung ihrer Rechte hintanzuhalten. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes letztmalige Vorkehrungen nur bestimmte und befristet aufgetragene Maßnahmen, nicht jedoch die dauernde Erhaltung einer Anlage auftragen können (vgl. VwGH 25.10.1994, 93/07/0049, VwSlg NF 14.151/A). Diese Rechtsprechung betrifft nur die Frage, welche Maßnahmen dem scheidenden Wasserberechtigten von Amts wegen aufgetragen werden können. Schlägt der Wasserberechtigte selbst dauernde Erhaltungsmaßnahmen vor, ist die Behörde zwar nicht an diese Vorschläge gebunden; sie können aber, wenn sie geeignet sind, die Zielsetzungen des § 29 WRG zu erfüllen, Eingang in den aufgrund dieser Bestimmung zu erlassenden Bescheid finden; dies insbesondere auch, wenn sie Teil eines Übereinkommens im Sinne des § 111 Abs. 3 WRG 1959 werden.

Sahen aber die den Verhandlungsgegenstand bildenden Einreichunterlagen der mitbeteiligten Partei Maßnahmen vor, die geeignet waren, eine Beeinträchtigung der Rechte der zweit-bf Partei zu verhindern, dann musste diese auch keine Einwendungen erheben. Es braucht daher nicht untersucht zu werden, ob die Stellungnahme der zweit-bf Partei bei der mündlichen Verhandlung als Einwendung anzusehen ist. Das Recht, einen Bescheid, der den zum Verhandlungsgegenstand gemachten Einreichunterlagen nicht entsprach, zu bekämpfen, ging der zweit-bf Partei auch dann nicht verloren, wenn ihre Stellungnahme nicht als Einwendung zu werten wäre.

VwGH 27.4.2006, 2005/07/0177

E 94 **Verpflichtung zur weiteren Erhaltung der Gewässerstrecke entsprechend den Einreichunterlagen**

Die Übernahme der Ausführungen des Amtssachverständigen in die Begründung des Bescheides und der Verweis auf die Einreichunterlagen erhellen, dass die Erstbehörde von der Annahme ausging, dass sich letztmalige Vorkehrungen erübrigten, wenn die mitbeteiligte Partei die in ihren Einreichunterlagen vorgesehene weitere Erhaltung der dort bezeichneten Gewässerstrecke im Rahmen einer weiter aufrecht bleibenden Mitgliedschaft bei der Wassergenossenschaft übernehme. Die Verpflichtung zur weiteren Erhaltung der Gewässer-

serstrecke entsprechend den Einreichunterlagen wird demnach als mit dem Weiterbestand der Mitgliedschaft in der Wasserwerksgenossenschaft verbunden angesehen.

Die bel Beh hat jenen Teil des Spruchabschnittes aufgehoben, der die Verpflichtung der mitbeteiligten Partei zum Verbleib in der Wasserwerksgenossenschaft betrifft.

Zwar hatte die zweit-bf Partei keinen Anspruch darauf, dass die mitbeteiligte Partei Mitglied der Wasserwerksgenossenschaft blieb, da es hierfür keine Rechtsgrundlage gibt; insofern erfolgte die Aufhebung dieses Ausspruches zu Recht. Entgegen der Auffassung der zweit-bf Partei hat sich die mitbeteiligte Partei weder in ihren Einreichunterlagen noch in der mündlichen Verhandlung verpflichtet, weiterhin Mitglied der Wasserwerksgenossenschaft zu bleiben. Es braucht daher auch nicht untersucht zu werden, welche Bedeutung eine solche Verpflichtung gehabt hätte.

Die teilweise Aufhebung des Spruchabschnittes bewirkt aber, dass der Inhalt des verbleibenden Teiles völlig unklar wird. Aus ihm kann nicht mehr abgeleitet werden, dass die mitbeteiligte Partei zur weiteren Erhaltung der Gewässerstrecke verpflichtet ist, wie dies in ihren Einreichunterlagen vorgesehen war.

VwGH 27.4.2006, 2005/07/0177

Anmerkung: Die zweit-bf Partei macht nun geltend, wenn keine Verpflichtung der mitbeteiligten Partei zur weiteren Erhaltung des Werkskanales bestehe, hätten letztmalige Vorkehrungen vorgeschrieben werden müssen, da sonst ihre wr geschützten Rechte verletzt würden. Diese Behauptung ist ohne entsprechende gegenteilige Feststellungen im angefochtenen Bescheid nicht zu widerlegen. Mit der Frage, ob der durch den angefochtenen Bescheid bewirkte Entfall der Verpflichtung der mitbeteiligten Partei zur weiteren Erhaltung des Werkskanales nachteilige Auswirkungen für wr geschützte Rechte der zweit-bf Partei verbunden sind, hat sich die bel Beh im angefochtenen Bescheid nicht auseinandergesetzt und diesen dadurch mit einer Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften belastet.

§ 32 WRG

E 192 Verpflichtung zum Anschluss an die Gemeindekanalisationsanlage

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann die Erteilung der wr Bewilligung gemäß § 32 WRG für eine biologische Abwasserbeseitigungsanlage nicht mit der Begründung verweigert werden, dass ohnehin eine Verpflichtung zum Anschluss an die Gemeindekanalisationsanlage und damit kein Bedarf bestehe (vgl. die Erkenntnisse des VwGH vom 22.2.1994, 93/07/0131, vom 18.3.1994, 93/07/0132 und vom 25.1.1996, 93/07/0176).

VwGH 6.7.2006, 2006/07/0032; stRsp

Anmerkung: Aus dem von der Erstbehörde eingeholten Amtssachverständigengutachten ergibt sich, dass die Wasserbenutzung unter Beachtung des Standes der Technik erfolgt. Diese Voraussetzung für die Wiederverleihung ist also erfüllt. Die Behörden beider Rechtsstufen haben die Abweisung des Wiederverleihungsantrages auf einen Widerspruch zu öffentlichen Interessen gestützt, den sie in einem mangelnden Bedarf aufgrund des Vorhandenseins einer gemeindeeigenen Kanalisationsanlage sehen.

E 193 Öffentliche Interessen an der wirtschaftlichen Existenzfähigkeit öffentlicher Abwasserentsorgungsanlagen

Öffentliche Interessen an der wirtschaftlichen Existenzfähigkeit öffentlicher Abwasserentsorgungsanlagen sind in jenen Verfahren wahrzunehmen, welche die Anschlusspflicht und die Möglichkeiten einer Befreiung hievon zum Gegenstand haben. In dem der Reinhaltung und dem Schutz der Gewässer dienenden wr Bewilligungsverfahren nach § 32 WRG haben derlei Interessen in den Hintergrund zu treten. (vgl. VwGH vom 11.7.1996, 94/07/0001).

VwGH 6.7.2006, 2006/07/0032

Anmerkung: Von dieser Rechtsprechung ist der Verwaltungsgerichtshof auch nicht in den von der bel Beh angeführten Erkenntnissen vom 21.2.2002, 2001/07/0168, und vom 25.7.2002, 2001/07/0069, abgegangen. Diese beiden Erkenntnisse betrafen Fragen der Zwangsrechts-einräumung nach den §§ 60 ff WRG, also ein ganz anders geartetes Thema. Die dort angestellten Überlegungen lassen sich nicht auf die Verleihung bzw. Wiederverleihung eines Wasserbenutzungsrechtes übertragen.

E 194 Die Abweisung des Wiederverleihungsantrages kann auch nicht auf § 3 Abs. 1 AAEV gestützt werden

Wie aus der Verwendung der Worte „sollen“ und „grundsätzlich“ hervorgeht, handelt es sich hiebei um eine generelle Richtlinie, die keinen zwingenden Charakter hat. Sie bietet daher für sich allein keine Handhabe, die von der Bf angestrebte Wiederverleihung des Wasserbenutzungsrechtes zu versagen (vgl. das Erkenntnis des VwGH vom 22.2.1994, 93/07/0131).

VwGH 6.7.2006, 2006/07/0032

§ 32 Abs. 1 WRG

E 195 Wr Bewilligung gemäß § 32 Abs. 1 WRG 1959

Im gegenständlichen Fall ist § 32 Abs. 2 lit. g WRG 1959 nicht einschlägig, weil die – dem Amtssachverständigen folgende – bel Beh eine Gefahr einer Gewässerbeeinträchtigung durch Einwirkungen in Form von Exkrementen aufgrund der Art der Pferdehaltung auf der Koppel sieht. Damit gehen auch die bereits im Verwaltungsverfahren getätigten Ausführungen der Bf ins Leere, wonach sie keinerlei wr Bewilligung nach § 32 Abs. 2 lit. g WRG benötige, wenn sie ihren Pferdewirtschaftler auf landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen ausbringe und auf ihr Vorbringen, dass der Pferdewirtschaftler auf 8 Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche ausgebracht werde, nicht eingegangen worden sei. Dabei verkennt die Bf, dass sie die Erörterungen (insbesondere) des agrartechnischen Amtssachverständigen im Berufungsverfahren auf die Einwirkungen auf der Koppel bezogen. Demgegenüber bezogen sich die in der Berufung – wie auch nunmehr in der Beschwerde – gemachten Ausführungen auf die Ausbringung des Wirtschaftsdüngers. Die bel Beh ging daher zu Recht von einer Prüfung des gegenständlichen Sachverhaltes nach § 32 Abs. 1 WRG 1959 aus.

VwGH 23.3.2006, 2003/07/0135

§ 33g Abs. 1 WRG idF BGBl. I Nr. 109/2001

E 9 Das Bestehen einer „sonstigen Bewilligung“ ist keine notwendige Voraussetzung, dass gemäß § 33g Abs. 1 WRG eine Abwasserreinigungsanlage bzw. Einleitung von der Bewilligungspflicht nach § 32 WRG ausgenommen ist

Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 7. Juli 2005, 2004/07/0178, dargelegt hat, bedeutet „nach Maßgabe einer bestehenden sonstigen Bewilligung“ gemäß § 33g Abs. 1 WRG 1959 idF BGBl. I Nr. 109/2001, dass für den Fall des Vorliegens einer sonstigen Bewilligung für die Einleitung von Abwasser eine solche auch einzuhalten wäre und die Einhaltung dieser Bewilligung eine Voraussetzung für den Entfall der wr Bewilligung darstellt. Besteht keine sonstige Bewilligung, kann deren Einhaltung auch nicht geprüft werden. Auf die Frage, ob andere (sonstige) Bewilligungen notwendig (gewesen) wären, stellt das Gesetz hingegen nicht ab. Keinesfalls bedeutet diese Wortfolge, dass nur Abwasserreinigungsanlagen von der Bewilligungspflicht ausgenommen werden sollten, die über eine sonstige Bewilligung verfügen (vgl. in diesem Zusammenhang die durch die Novelle BGBl. I Nr. 82/2003 diesbezüglich erfolgte Klarstellung; nunmehr lautet diese Passage „nach Maßgabe einer allenfalls bestehenden sonstigen Bewilligung“).

Das Bestehen einer „sonstigen Bewilligung“ ist daher keine notwendige Voraussetzung, dass gemäß § 33g Abs. 1 WRG eine Abwasserreinigungsanlage bzw. Einleitung von der Bewilligungspflicht nach § 32 WRG ausgenommen ist.

Im Hinblick auf die vom LH im angefochtenen Bescheid vertretene Ansicht, dass eine Bewilligungsfreistellung nicht eintrete, weil für die gegenständliche Abwasserbeseitigungsanlage keine „sonstige Bewilligung“ erteilt worden sei, hat der LH somit die Rechtslage verkannt.

VwGH 6.7.2006, 2004/07/0183

§ 38 Abs. 1 WRG

E 104 Anlage

Unter einer Anlage im Sinn dieser Gesetzesbestimmung ist alles zu verstehen, was durch die Hand des Menschen angelegt, also errichtet wird, so etwa vorgenommene Anschüttungen (vgl. dazu etwa die in *Kaan/Braumüller*, Handbuch Wasserrecht, zu § 38 WRG E 26, 28 und 49 zit Rsp).

VwGH 23.2.2006, 2004/07/0091

E 105 Zustimmung des Grundeigentümers zur Inanspruchnahme seines Grundstückes ist nötig; die Erteilung der Bewilligung unter Vorbehalt erweist sich als rechtswidrig

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. Erkenntnis des VwGH vom 18. Oktober 1988, 87/07/0162, oder den Beschluss vom 23. April 1998, 97/07/0005) ist für die Ausführung einer nach § 38 WRG 1959 bewilligungspflichtigen Maßnahme bei Inanspruchnahme fremden Grundes die Zustimmung des Grundeigentümers nötig und kann diese Zustimmung nicht nach den Bestimmungen der §§ 60 ff WRG 1959 durch Einräumung eines Zwangsrechtes ersetzt werden.

Im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 3. Februar 2000, 96/07/0225, hat der Verwaltungsgerichtshof die Erteilung einer wr Bewilligung „unter Vorbehalt der im stra-

ßenrechtlichen Verfahren sicherzustellenden Grundinanspruchnahme jener Grundstückseigentümer, die im wr Verfahren einer Inanspruchnahme ihrer Grundstücke nicht zugestimmt haben“, für unzulässig erklärt. Der angefochtene Bescheid enthält im Spruch einen gleichartigen Vorbehalt. Die Erteilung der Bewilligung unter einem solchen Vorbehalt erweist sich als rechtswidrig. Der LH hat somit die Rechtslage verkannt, sodass sich der angefochtene Bescheid bereits deshalb seinem Inhalt nach als rechtswidrig erweist.

VwGH 9.11.2006, 2004/07/0031; stRsp

E 106 Behauptung des Eingriffes in ein wr geschütztes Recht fehlt

Dem angefochtenen Bescheid kann nicht entnommen werden, welche (konkreten) Einwendungen von Bfn der Untersuchung durch den Amtssachverständigen zugrunde gelegt wurden und welche Einwendungen im Einzelnen der LH seiner Beurteilung unterzogen hat. Es fehlt somit an einer ausreichenden Darstellung, inwieweit die einzelnen Bf jeweils einen mit dem gegenständlichen Projekt verbundenen Eingriff in ein wr geschütztes Recht behauptet haben, und es kann auf dem Boden der im angefochtenen Bescheid getroffenen Feststellungen auch nicht überprüft werden, ob durch die vom LH getroffenen Vorschriften eine Beeinträchtigung solcher Rechte hintangehalten wird. Im Hinblick darauf haftet dem angefochtenen Bescheid ein wesentlicher Feststellungs- und Begründungsmangel an.

VwGH 9.11.2006, 2004/07/0031

§ 38 Abs. 3 WRG

E 107 „Häufige Überflutung von Flächen“; Überflutungen, die in Abständen von etwa zehn und mehr Jahren stattfinden, sind nicht mehr als „häufig“ im Sinn dieser Gesetzesbestimmung zu bezeichnen

Mit der mit 1. Juli 1990 in Kraft getretenen WRG-Novelle 1990 wurde § 38 Abs. 3 WRG 1959 geändert. Zur bis dahin geltenden Gesetzesbestimmung des § 38 Abs. 3 WRG 1959 hat der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung ausgeführt, dass bei einer „häufigen Überflutung von Flächen“ im Sinne dieser Bestimmung regelmäßig nur an Abstände von wenigen Jahren zu denken sei und Überflutungen, die in Abständen von etwa zehn und mehr Jahren stattfänden, nicht mehr als „häufig“ bezeichnet werden könnten.

Zur Lösung der Rechtsfrage, welche Flächen „erfahrungsgemäß häufig überflutet werden“, könnten nur jene Überflutungen in Betracht kommen, die bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Maßnahme getroffen werde, stattgefunden hätte.

Erst seit dem Inkrafttreten der WRG-Novelle 1990 gelte als Hochwasserabflussgebiet im Sinn des § 38 Abs. 1 WRG 1959 das bei 30-jährlichen Hochwässern überflutete Gebiet, wobei 30-jährliche Hochwässer solche seien, die sich im Durchschnitt alle 30 Jahre wiederholten.

Für die vor dem 1. Juli 1990 errichteten „anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer“ im Sinn des § 38 Abs. 1 WRG, wie etwa Geländeanschlüßungen, bedeute dies, dass eine wr Bewilligung erst dann einzuholen gewesen sei, wenn die Anlage auf einer Fläche, die erfahrungsgemäß häufig überflutet worden sei, errichtet worden sei (vgl. zum Ganzen etwa VwGH 15.7.1999, 98/07/0106, mwN).

Der angefochtene Bescheid lässt die hier wesentliche Frage, ob die Anschlütung, die Gegenstand des mit diesem Bescheid abgewiesenen Bewilligungsantrages der Bf und des ihnen erteilten wasserpolizeilichen Auftrages ist, vor oder nach Inkrafttreten der WRG-Novelle

1990 vorgenommen wurde, unbeantwortet, weil der LH hiebei die Auffassung vertrat, dass sich die gegenständliche Anschüttung im Abflussbereich 10-jährlicher Hochwässer befinde und Hochwässer von solcher Eintrittswahrscheinlichkeit häufig im Sinn des § 38 Abs. 3 WRG 1959 aF seien. Mit dieser Auffassung verkannte der LH das Gesetz, sind doch, wie zuvor dargelegt wurde, Überflutungen, die in Abständen von etwa zehn und mehr Jahren stattfinden, nicht mehr als „häufig“ im Sinn dieser Gesetzesbestimmung zu bezeichnen. Demzufolge ist der angefochtene Bescheid mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet.

VwGH 23.2.2006, 2004/07/0091

Anmerkung: Im vorliegenden Beschwerdefall wurde der wasserpolizeiliche Auftrag auf die wr Bewilligungspflicht der von den Bf vorgenommenen Anschüttungen im Grunde des § 38 Abs. 1 WRG 1959 gestützt. Bei der bescheidgegenständlichen Anschüttung der Bf handelt es sich auf dem Boden der im angefochtenen Bescheid getroffenen Feststellungen um eine Anlage, welche im Abflussbereich 10-jährlicher Hochwässer des G-Baches errichtet wurde. Hiezu vertrat der LH die Auffassung, dass diese Anschüttung auch dann der wr Bewilligungspflicht gemäß § 38 WRG 1959 unterliege, wenn sie vor Inkrafttreten der WRG-Novelle 1990 ausgeführt worden sein sollte.

§ 50 Abs. 1 WRG

E 30 Instandhaltungspflichtiger

Dass rechtsgültige Verpflichtungen anderer als des Wasserberechtigten zur Instandhaltung bestehen, wurde im Beschwerdefall nicht behauptet. Als Instandhaltungspflichtiger ist daher der Wasserberechtigte anzusehen. Strittig ist, ob die bf Partei Wasserberechtigter ist.

VwGH 28.9.2006, 2006/07/0004; Hinweis auf VwGH 20.10.2005, 2004/07/0210

Anmerkung: Die bf Partei behauptet allerdings, sie habe im gegenständlichen Verfahren der bel Beh noch vor Erlassung des angefochtenen Bescheides mitgeteilt, dass für die L-Buntpapierfabrik GmbH, welche die Wasserkraftanlage tatsächlich betreibe, ein Baurecht begründet und damit die Sonderrechtsfähigkeit der Wasserkraftanlage hergestellt worden sei. Eine solche Mitteilung findet sich in dem von der bel Beh vorgelegten Verwaltungsakt nicht. Eine solche Mitteilung an die bel Beh ist im vorliegenden Verfahren auch nicht erfolgt.

§ 63 lit. b WRG

E 66 Ein „Wasserbauvorhaben“ im Sinne des § 62 lit. b WRG 1959 i. d. g. F. liegt auch dann vor, wenn ein Projekt vom Projektswerber – zunächst noch ohne entsprechende wr Bewilligung – verwirklicht wurde und erst nachträglich um dessen wr Bewilligung angesucht wird.

Wenn in der Beschwerde die Auffassung vertreten wird, es liege kein „Wasserbauvorhaben“ im Sinne des § 63 lit. b WRG 1959 vor, weil das Projekt bereits vor Einreichung zur wr Bewilligung durch die mitbeteiligte Partei verwirklicht worden sei, ist Folgendes auszuführen: Durch die WRG-Novelle 1990, BGBl. Nr. 252, wurde in § 62 lit. b WRG 1959 der Begriff „Wasseranlagen“ durch den Begriff „Wasserbauvorhaben“ ersetzt. Aus den Erläuterungen zu dieser Novelle (siehe Regierungsvorlage, 1152 der Beilagen zu den Sten. Protokollen des NR. S. 31) geht nicht hervor, welche Bedeutung diese Änderung haben soll. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch deutet die Wendung „Vorhaben“ eher darauf hin, dass es sich dabei um ein noch nicht realisiertes Projekt handelt. Dem Gesetzgeber war

jedoch aufgrund des § 138 Abs. 2 WRG 1959 auch die Möglichkeit eines nachträglichen Ansehens um eine wr Bewilligung trotz Vorliegens einer eigenmächtigen Neuerung bekannt. Dass in solchen Fällen bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Enteignung diese nur deshalb nicht möglich sein sollte, weil das Projekt vor Vorliegen einer wr Bewilligung realisiert wurde, würde zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Differenzierung der Anwendung der Enteignungsbestimmungen des WRG führen, weshalb ein „Wasserbauvorhaben“ im Sinne des § 62 lit. b WRG 1959 i. d. g. F. auch dann vorliegt, wenn ein Projekt vom Projektswerber – zunächst noch ohne entsprechende wr Bewilligung – verwirklicht wurde und erst nachträglich um dessen wr Bewilligung angesucht wird.

VwGH 28.9.2006, 2003/07/0045

E 67 Kein Verbot einer Interessenabwägung nach § 63 lit. b WRG 1959 nach Realisierung eines wasserrechtlichen Projektes

Im Lichte der Ausführungen zur Zulässigkeit einer nachträglichen wr Bewilligung und zu § 63 lit. b WRG 1959 vermag der Verwaltungsgerichtshof auch in diesem Punkt nicht der in der Beschwerde geäußerten Rechtsansicht zu folgen, zumal dem Gesetz kein Verbot einer Interessenabwägung nach § 63 lit. b WRG 1959 nach Realisierung eines wr Projektes zu entnehmen ist. Es ist für den Verwaltungsgerichtshof auch nicht zu erkennen, weshalb nach Realisierung eines Projektes eine objektiv nachvollziehbare und nachprüfbare Interessenabwägung im Sinne des Gesetzes nicht möglich sein sollte. Es wird daher auch diesbezüglich keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides aufgezeigt.

VwGH 28.9.2006, 2003/07/0045; Hinweis auf VwGH 2.6.2005, 2004/07/0039

§ 99 Abs. 1 lit. b WRG

E 30 Auslegung des Begriffes „anhängige Verfahren“ im Art. II Abs. 1 der WRG-Novelle 1997; Nachfolgen gesonderter Verfahren nach § 112 und § 121 WRG

Durch die mit 1. Oktober 1997 in Kraft getretene WRG-Novelle 1997 wurde § 99 Abs. 1 lit. b WRG dahingehend geändert, dass der Landeshauptmann nur mehr für Wasserkraftanlagen mit mehr als 500 kW Höchstleistung als Wasserrechtsbehörde erster Instanz zuständig ist. Die Wasserkraftanlage des Bf mit einer Höchstleistung von 401 kW fällt daher nicht mehr in den Zuständigkeitsbereich des Landeshauptmannes.

Die Übergangsbestimmung des Art. II Abs. 1 der WRG-Novelle 1997 spricht von „anhängigen Verfahren“. Anhängig ist ein Verwaltungsverfahren, wenn es noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist (vgl. das Erkenntnis des VwGH vom 23.5.2002, 2002/05/0025).

Wasserbenutzungsanlagen, zu denen auch Wasserkraftanlagen gehören, können nach dem WRG Gegenstand verschiedener, jeweils mit Bescheid abzuschließender Verwaltungsverfahren sein.

Die Errichtung und der Betrieb einer Wasserkraftanlage bedürfen einer wr Bewilligung. Dem mit Bescheid abzuschließenden Bewilligungsverfahren können weitere gesonderte Verfahren, insbesondere solche zur Verlängerung der Bauvollendungsfrist (§ 112 WRG) und das Überprüfungsverfahren (§ 121 WRG) nachfolgen.

Das Verfahren zur Verlängerung der Bauvollendungsfrist wird durch einen Antrag des Inhabers der wr Bewilligung eingeleitet; das Überprüfungsverfahren bedarf keines eigenen Antrages. Beide Verfahren sind jeweils mit Bescheid abzuschließen.

Das Fristverlängerungsverfahren nach § 112 Abs. 2 WRG wird durch einen Antrag des Inhabers der wr Bewilligung eingeleitet und mit Bescheid abgeschlossen. Es handelt sich bei diesem Verfahren unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensanhängigkeit um ein eigenes, nicht mehr dem rechtskräftig abgeschlossenen Bewilligungsverfahren zuzuordnendes Verfahren. Die Auffassung des Bf, dem Art. II Abs. 1 der WRG-Novelle 1997 liege ein anderes, durch das WRG modifiziertes Begriffsverständnis zugrunde, erweist sich als unzutreffend.

Richtig ist, dass zwischen Bewilligungsverfahren und Verfahren zur Verlängerung der Bauvollendungsfrist sowie Überprüfungsverfahren insofern ein Zusammenhang besteht, als die beiden letztgenannten Verfahren das Vorliegen eines Bewilligungsbescheides voraussetzen und auf diesem aufbauen. Dass das WRG aber alle diese Verfahren in der Weise zu einer Einheit verschmolzen habe, dass ein mit dem Bewilligungsantrag eingeleitetes Verfahren bis zur Erlassung des Überprüfungsbescheides als „anhängig“ anzusehen sei, ist dem WRG nicht zu entnehmen.

Aus einer Einstufung des Überprüfungsverfahrens als „Abschluss“ des „Wasserrechtsverfahrens“ ist nichts für die Beantwortung der Frage zu gewinnen, ob und in welcher Weise Bewilligungsverfahren und Überprüfungsverfahren sowie die dazwischen durchgeführten Verfahren eine Einheit bilden und ob ein mit dem Bewilligungsantrag eingeleitetes Verfahren bis zur Erlassung des Überprüfungsbescheides als „anhängig“ anzusehen ist. Die Einstufung des Überprüfungsverfahrens als Abschluss des Wasserrechtsverfahrens ändert nichts daran, dass Bewilligungsverfahren, Fristverlängerungsverfahren und Überprüfungsverfahren unter verfahrensrechtlichen Aspekten jeweils getrennt zu betrachten sind.

Dass dem Art. II Abs. 1 der WRG-Novelle nicht das Konzept einer Einheit von Bewilligungsverfahren, Fristverlängerungsverfahren und Überprüfungsverfahren in dem Sinn zugrunde liegen kann, dass das mit dem Bewilligungsantrag eingeleitete Verfahren bis zum Abschluss des Überprüfungsverfahrens anhängig ist, ergibt sich schon daraus, dass nicht jedes mit Bescheid verliehene Wasserbenutzungsrecht zwingend auch Gegenstand eines Überprüfungsverfahrens sein muss. Erlischt das Wasserbenutzungsrecht vor der Überprüfung aus den im § 27 WRG angeführten Gründen – etwa weil der Wasserbenutzungsberechtigte von der Verwirklichung des Vorhabens Abstand nimmt -, so kann es zu einer wr Überprüfung und zur Erlassung eines Überprüfungsbescheides gar nicht kommen. Dem Gesetzgeber kann aber nicht unterstellt werden, er habe das Ende der Anhängigkeit eines Verfahrens und den damit gewollten Zuständigkeitsübergang mit einem Ereignis, nämlich der Erlassung eines Überprüfungsbescheides, verbunden, das unter Umständen gar nicht eintreten kann.

VwGH 6.7.2006, 2006/07/0048

§ 99 Abs. 1 lit. g WRG idF BGBl. I Nr. 155/1999

E 31 Zuständigkeit der BH für Erteilung der wr Bewilligung gemäß § 38 WRG 1959; wr Bewilligung für Teilstrecken der Erdgasleitung war zulässig

Eine direkte Einleitung von Abwässern (eines der in Anhang C des WRG 1959 genannten Abwasserherkunftsbereiche) liegt projektsbezogen nicht vor. Die in § 99 Abs. 1 lit. g WRG 1959 genannten „sonstigen Einwirkungen auf Gewässer, die nicht von Haushalten, gewerblichen Betrieben oder aus der Land- und Forstwirtschaft stammen“, sind von der Bestimmung des § 32 WRG 1959 – und nicht von § 38 WRG 1959 – erfasst. Wie sich

aus den im Spruch des erstinstanzlichen Bescheides zitierten Gesetzesbestimmungen klar ergibt, wurde mit diesem Bescheid keine wr Bewilligung nach § 32 WRG 1959 erteilt. Für die Erteilung der wr Bewilligung gemäß § 38 WRG 1959 war somit im erstinstanzlichen Verfahren die BH zuständig, sodass der vorgenannte Beschwerdevorwurf nicht berechtigt ist.

Entgegen der Beschwerdeansicht war es auch nicht unzulässig, dass mit dem angefochtenen Bescheid über die wr Bewilligung für Teilstrecken der Erdgasleitung und nicht für die gesamte Leitungsführung entschieden wurde.

VwGH 9.11.2006, 2004/07/0031

§ 101 Abs. 3 WRG

E 5 **Betrauung der nachgeordneten Behörde; es genügt, wenn vor Bescheiderlassung die Ermächtigung vorliegt, sodass der Nachweis darüber auch nachher erbracht werden kann.**

§ 101 Abs. 3 WRG 1959 ermöglicht eine Betrauung der nachgeordneten Behörde nicht nur für das Bewilligungsverfahren, sondern auch für das Überprüfungsverfahren. Das ergibt sich bereits daraus, dass § 101 Abs. 3 WRG 1959 weder das Bewilligungsverfahren noch das Überprüfungsverfahren ausdrücklich erwähnt, sondern nur darauf abstellt, ob in einer „Sache“ der Bundesminister oder der Landeshauptmann zuständig ist.

In welchem Umfang die übergeordnete Behörde von ihrer Befugnis zur Betrauung der nachgeordneten Behörde Gebrauch macht, ist ihr überlassen. Es hängt daher von der im Einzelfall auszusprechenden Ermächtigung ab, ob die nachgeordnete Behörde (auch) für das Überprüfungsverfahren zuständig ist.

Der vom Bf erwähnte und von der bel Beh in der Gegenschrift ins Treffen geführte Aktenvermerk eines BH-Bediensteten spricht von einer fernmündlich erteilten Ermächtigung durch den LH für das „Bewilligungsverfahren und den Bewilligungsbescheid“.

§ 101 Abs. 3 WRG 1959 sagt nichts über die Form, in welcher die Ermächtigung zu erteilen ist.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Übertragung des Strafverfahrens nach § 29a VStG eine Verfahrensordnung, durch die eine Änderung der örtlichen Zuständigkeit der Behörde herbeigeführt wird (vgl. VwGH 18.6.1990, 90/18/0216).

Trotz der bestehenden Strukturunterschiede zwischen § 29a VStG und § 101 Abs. 3 WRG 1959 kann auch letztere Bestimmung als Verfahrensordnung angesehen werden.

Für Verfahrensordnungen sieht das AVG keine bestimmte Form vor. Die Ermächtigung könnte daher auch telefonisch erteilt werden. Es muss daher nicht bereits vor Erlassung eines Bescheides, der sich auf eine Ermächtigung nach § 101 Abs. 3 WRG 1959 beruft, eine Urkunde über die Ermächtigung vorliegen, sondern es genügt, wenn vor Bescheiderlassung die Ermächtigung vorliegt, sodass der Nachweis darüber auch nachher erbracht werden kann.

VwGH 27.4.2006, 2003/07/0096

Anmerkung: Auf der Grundlage der im Aktenvermerk festgehaltenen – fernmündlich erteilten – Ermächtigung ist jedoch unklar, ob der LH tatsächlich auch für das wr Überprüfungsverfahren eine Betrauung der BH vornehmen wollte. Die bel Beh wird daher im fortgesetzten Verfahren zu klären haben, ob sich die Ermächtigung des LH – wie im Aktenvermerk festgehalten – nur auf das Bewilligungsverfahren und den Bewilligungsbescheid bezog oder

ob der Aktenvermerk lediglich unpräzise formuliert war und eine Ermächtigung auch für das Überprüfungsverfahren nach § 121 WRG 1959 vorlag. Der Bf zeigt daher mit seiner Rüge betreffend fehlende weitere Ermittlungen durch die bel Beh bezüglich der allfälligen Erstreckung der vom LH erteilten Ermächtigung auch auf das wr Überprüfungsverfahren das Vorliegen eines wesentlichen Verfahrensmangels auf.

§ 102 WRG

E 274 Parteistellung

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes reicht bereits die potenzielle Beeinträchtigung von Rechten im Sinne des § 12 Abs. 2 WRG 1959 aus, um die Parteistellung zu begründen. Sie ist nicht davon abhängig, dass tatsächlich in geschützte Rechte eingegriffen wird (vgl. VwGH 2.6.1992, 89/07/0088, m. w. N.). Voraussetzung für die Begründung der Parteistellung ist somit, dass nicht auszuschließen ist, dass die in der zitierten Bestimmung genannten Rechte berührt werden.

VwGH 26.1.2006, 2003/07/0035

E 275 Parteistellung aufgrund des Grundeigentums im Rahmen des ursprünglich eingereichten Projektes; keine Verletzung in wr geschützten Rechten

Die Parteistellung kam der Bf aufgrund ihres Grundeigentums im Rahmen des ursprünglich eingereichten Projektes wegen der geplanten Inanspruchnahme ihrer Grundstücke gemäß § 102 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 2 WRG 1959 zu. Es fehlt aber an hinreichenden Anhaltspunkten, dass die bf Partei aufgrund des Entfalls des Abschnitts 4 des gegenständlichen Projektes weiterhin in wr geschützten Rechten verletzt werden könnte.

Mit dem allgemeinen Beschwerdevorbringen betreffend die unterlassene vollständige Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes durch die bel Beh vermag die bf Partei gleichfalls keine Verletzung ihrer subjektiven Rechte aufzuzeigen, zumals sie nicht näher darlegt, weshalb aufgrund des geänderten Projektes, welches infolge des Entfalls des Abschnittes 4 ihr Grundeigentum nicht mehr berührt, die auf ihren Liegenschaften befindliche Wasserversorgungsanlage vor dem geänderten Projekt gestört und weshalb trotz der nicht mehr erfolgenden Inanspruchnahme ihres Grundstückes dennoch ihr Grundeigentum verletzt werde. Dass sich durch den Entfall des 4. Abschnittes des gegenständlichen Projektes keine Inanspruchnahme der Grundstücke der bf Partei ergibt, wurde von der bel Beh schlüssig dargelegt und wird auch von der Bf nicht bestritten. Damit scheidet aber auch die behauptete Verletzung des Grundeigentums der Bf aus. Weshalb auch bei dem geänderten Projekt (ohne Abschnitt 4) eine behauptete Störung der auf den Liegenschaften der Bf vorhandenen Wasserversorgungsanlage möglich sein soll, wurde von der Bf während des gesamten Verwaltungsverfahrens nicht näher dargelegt. Es bestand daher auch diesbezüglich für die bel Beh keine Notwendigkeit, diesbezüglich ergänzende Ermittlungen anzustellen, zumal das jeweilige Ende der nunmehr bewilligten Wasserleitungen (Abschnitt 3 und 5) nach den den Verwaltungsakten zuliegenden Plänen in jeweils größerer Distanz zu den Grundstücken der bf Partei liegt.

VwGH 26.1.2006, 2003/07/0035

E 276 Keine Parteistellung

Die Bf hat ihre Parteistellung auch noch darauf gestützt, dass sie Fischereiberechtigte am R-Bach sei und die Sanierung des L-Teiches auf den T-Bach Auswirkungen habe, welcher

in den R-Bach entwässere, und daher eine Berührung ihres Fischereirechtes am R-Bach gegeben sei.

Es kann dahin stehen, ob der Bf nach dem Vorgesagten überhaupt ein Fischereirecht am R-Bach zusteht. Auf gleicher fachlicher Ebene unwidersprochen haben die von der bel Beh beigezogenen Amtssachverständigen Auswirkungen der Sanierung des L-Teiches auf den Abfluss, den T-Bach, verneint. Der Schlussfolgerung der bel Beh, dass Rechte am R-Bach, in den der T-Bach entwässert, durch die wr Bewilligung der Sanierung des L-Teiches nicht berührt würden, kann daher nicht entgegen getreten werden. Auch unter diesem Aspekt ergibt sich keine Parteistellung der Bf im wr Bewilligungsverfahren.

Das Vorliegen einer Parteistellung ist aber Voraussetzung für die Erhebung einer zulässigen Berufung. Die Zurückweisung der Berufung gegen Spruchpunkt I des Bescheides der BH verletzte die Bf daher nicht in Rechten.

VwGH 23.3.2006, 2005/07/0007

§ 102 Abs. 1 lit. b WRG

E 277 Dem Antragsteller kommt jedenfalls Parteistellung insoweit zu, als dies erforderlich ist, um die aus seiner Antragstellung resultierenden Rechte durchzusetzen; dazu zählt die Parteistellung in einem Wiederaufnahmeverfahren

Sollte das Verfahren über den Widerstreitantrag mit einer Entscheidung des Inhalts abgeschlossen werden, dass ein Widerstreit vorliegt und dass dem Projekt des Antragstellers der Vorzug gebührt, dann stellt sich die Frage, ob derjenige, der eine Widerstreitentscheidung beantragt hat, eine Wiederaufnahme des Bewilligungsverfahrens bezüglich des Vorhabens seines Konkurrenten beantragen kann.

Die Zulässigkeit eines solchen Antrages setzt eine Parteistellung desjenigen, der den Widerstreitantrag gestellt hat, im Verfahren bezüglich der Bewilligung für das Konkurrenzprojekt voraus.

Nach § 102 Abs. 1 lit. b WRG 1959 sind Parteien diejenigen, die einen Widerstreit (§§ 17, 109) geltend machen. Der Wortlaut dieser Bestimmung lässt nicht erkennen, ob sich die Parteistellung auf das Verfahren über den Antrag auf Widerstreitentscheidung oder darüber hinaus auch auf das Bewilligungsverfahren für das Konkurrenzprojekt bezieht. Eine Beschränkung auf das Verfahren über den Antrag auf Widerstreitentscheidung scheidet aus, da sich die Parteistellung des Antragstellers in diesem Verfahren schon aus § 102 Abs. 1 lit. a WRG 1959 ergibt. Auf der anderen Seite wäre eine uneingeschränkte Parteistellung dessen, der einen Antrag auf Widerstreitentscheidung gestellt hat, im Bewilligungsverfahren des Konkurrenten mit Sinn und Zweck des Widerstreitverfahrens nicht vereinbar. § 102 Abs. 1 lit. b WRG 1959 ist daher dahin auszulegen, dass dem Antragsteller jedenfalls Parteistellung insoweit zukommt, als dies erforderlich ist, um die aus seiner Antragstellung resultierenden Rechte durchzusetzen. Dazu zählt die Parteistellung in einem Wiederaufnahmeverfahren.

Bestätigt wird dieses Ergebnis durch den Umstand, dass bereits vor der Einfügung der Bestimmungen über die Parteistellung derjenigen, die einen Widerstreit geltend machen, im § 102 Abs. 1 lit. b WRG 1959 durch die WRG-Novelle 2001, BGBl. I Nr. 109, der Verwaltungsgerichtshof in seiner Rechtsprechung die Auffassung vertreten hat, dass dann, wenn die Behörde zu Unrecht ein Widerstreitverfahren unterlassen hat und einem der konkurrierenden Bewerber die wr Bewilligung erteilt hat, der andere Bewerber die Möglich-

keit hat, diesen Bewilligungsbescheid zu bekämpfen (vgl. VwGH 10.3.1992, 91/07/0032, VwSlg NF 13.592/A).

VwGH 7.12.2006, 2006/07/0031

§ 102 Abs. 1 lit. c WRG

E 278 Keine Parteistellung

Die Parteistellung eines Beteiligten im Sinne des § 29 Abs. 3 WRG 1959 wird erst durch die Antragstellung auf Überlassung der Anlage begründet (vgl. VwGH 20.7.1995, 95/07/0051, VwSlg 14.293/A).

Einen solchen Antrag haben weder die erst- noch die zweit-bf Partei gestellt. Aus § 29 Abs. 3 WRG 1959 können sie daher ihre Parteistellung im Verfahren nicht ableiten.

Dass die erst-bf Partei Wasserrechte oder Grundstücke besitzt, die durch das gegenständliche Verfahren berührt werden könnten, lässt sich der Beschwerde nicht entnehmen. Sie ist weder ein „anderer Wasserberechtigter“ noch ein „Anrainer“ im Sinne des § 29 Abs. 1 WRG 1959. Ihr kam daher im Verfahren zur Feststellung des Erlöschens des Wasserbenutzungsrechtes und zur Vorschreibung letztmaliger Vorkehrungen keine Parteistellung zu. Damit aber kann sie der angefochtene Bescheid auch nicht in ihren Rechten verletzen, weshalb ihre Beschwerde gemäß § 34 Abs. 1 und 3 VwGG in einem nach § 12 Abs. 3 VwGG gebildeten Senat zurückzuweisen war.

VwGH 27.4.2006, 2005/07/0177

Anmerkung: Die Zweit-Bf ist Inhaberin eines Wasserbenutzungsrechtes, und zwar ist sie Oberliegerin der „M-Mühle“, also jenes Wasserkraftwerkes, welches auf der Grundlage des mit Bescheid des Magistrates für erloschen erklärten Wasserbenutzungsrechtes betrieben wurde. Dass sie durch die Stilllegung dieses Kraftwerkes bei Unterbleiben letztmaliger Vorkehrungen in ihren Rechten berührt werden kann, ist nicht von der Hand zu weisen. Sie hatte daher Parteistellung im Verwaltungsverfahren.

E 279 Weicht der Bewilligungsbescheid – sei es der erstinstanzliche, sei es der Berufungsbescheid – vom Projekt in einer den Rechten einer Partei nachteiligen Weise ab, dann ist sie trotz unterbliebener Einwendungen in einem solchen Fall nicht gehindert, diesen Bescheid zu bekämpfen.

Sieht bereits das zur Bewilligung beantragte Projekt, welches Gegenstand der mündlichen Verhandlung ist, Vorkehrungen vor, um eine Beeinträchtigung fremder Rechte hintanzuhalten, dann bedarf es keiner Einwendungen der Inhaber fremder Rechte. Weicht der Bewilligungsbescheid – sei es der erstinstanzliche, sei es der Berufungsbescheid – vom Projekt in einer den Rechten einer Partei nachteiligen Weise ab, dann ist sie trotz unterbliebener Einwendungen in einem solchen Fall nicht gehindert, diesen Bescheid zu bekämpfen.

VwGH 27.4.2006, 2005/07/0177

§ 103 WRG

E 29 Aus § 103 Abs. 1 WRG 1959 ergibt sich keine verfahrensrechtliche Verpflichtung zur gutachterlichen Belegung des Ausbleibens von Auswirkungen auf öffentliche Interessen oder Rechte Dritter

§ 103 Abs. 1 WRG 1959 zählt die Unterlagen auf, die einem Antrag auf Erteilung einer wr Bewilligung anzuschließen sind, wobei diese nur so weit vorzulegen sind, als sie sich aus der Natur des Projektes nicht als entbehrlich erweisen. Bei der Frage, welche Unterlagen erforderlich sind, handelt es sich um eine Sachfrage, und es stellt das Fehlen notwendiger Unterlagen einen verbesserungsfähigen Mangel im Sinne des § 13 Abs. 3 AVG dar (vgl. VwGH 13.3.2005, 2004/07/0016).

Die bel Beh irrt nun, wenn sie die Ansicht vertrat, es wären sachverständige Berechnungen und Ausführungen darüber vorzulegen, dass die Auswirkungen auf die Nachbargrundstücke bzw. auf andere Wasserbenutzungen unbedeutend bzw. minimal seien. Die Bf wären zwar verpflichtet gewesen, Angaben nach § 103 Abs. 1 lit. a WRG 1959 zu erstatten und die erforderlichen und von einem Fachkundigen entworfenen Pläne im Sinne des § 103 Abs. 1 lit. e WRG 1959 vorzulegen und entsprechend zu erläutern.

Ein Auftrag zur Vorlage dieser Unterlagen wurde aber nicht erteilt.

Vielmehr forderte die Behörde die Bf zur Vorlage von Berechnungen über die Auswirkungen des Hochwasserabflusses und zur Vorlage eines Nachweises über die Geringfügigkeit der Auswirkungen auf die Nachbargrundstücke bzw. auf andere Wasserbenutzungen auf. Es ist aber Aufgabe der Behörde zu ermitteln, ob und welche Auswirkungen auf öffentliche Interessen oder auf wr geschützte Rechte Dritter mit dem Gegenstand des wr Bewilligungsverfahrens einhergehen. Aus § 103 Abs. 1 WRG 1959 ergibt sich keine verfahrensrechtliche Verpflichtung zur gutachterlichen Belegung des Ausbleibens von Auswirkungen auf öffentliche Interessen oder Rechte Dritter (vgl. das in Zusammenhang mit § 103 Abs. 1 lit. f und g WRG 1959 ergangene Erkenntnis des VwGH vom 29.6.2000, 2000/07/0024).

Im Fehlen dieser angeforderten Unterlagen lag daher kein Mangel, der Grundlage eines Verbesserungsauftrages nach § 13 Abs. 3 AVG sein hätte können. Die Nichterfüllung des Verbesserungsauftrages rechtfertigte daher die Zurückweisung des Antrages der Bf nicht. Auch dieser Spruchpunkt des angefochtenen Bescheides erweist sich daher als inhaltlich rechtswidrig.

VwGH 23.3.2006, 2005/07/0022

Anmerkung: Ergänzend wird bemerkt, dass der Verweis auf den Inhalt eines Gutachtens eines Amtssachverständigen Projektsunterlagen im Sinn des § 103 Abs. 1 lit. e WRG nicht ersetzen kann. Auch wenn allen am Verfahren beteiligten Personen der Inhalt der zu bewilligenden Maßnahme bekannt und das Vorhaben im Gutachten ausreichend umschrieben wäre, müsste schon aus diesen Gründen der Nachprüfbarkeit und der Rechtssicherheit anhand von Projektsunterlagen nachvollzogen werden können, was Gegenstand der wr Bewilligung ist. Solche Angaben können in der Regel aber nur Plänen und nicht allgemeinen verbalen Beschreibungen eines Gutachtens entnommen werden.

§ 104a Abs. 3 WRG

E 1 Keine Befugnis des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans zur Anfechtung erstinstanzlicher Bescheide

Dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan wurde durch § 104a Abs. 3 WRG 1959 keine Befugnis zur Anfechtung erstinstanzlicher Bescheide eingeräumt. Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan hat Bescheide, die nicht letztinstanzliche Bescheide sind, mit den ihm zur Verfügung stehenden Rechtsmitteln zu bekämpfen; dies auch dann, wenn es übergangene Partei ist. Wird dies seitens des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes unterlassen, wird der erstinstanzliche Bescheid zwar rechtskräftig; dies berechtigt das wasserwirtschaftliche Planungsorgan aber nicht zur Erhebung einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof.

VwGH 6.7.2006, 2005/07/0089

Anmerkung: Die Beschwerde gegen den erstinstanzlichen Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark erweist sich daher als unzulässig, weshalb sie gemäß § 34 Abs. 1 und 3 VwGG in einem gemäß § 12 Abs. 3 VwGG gebildeten Senat zurückzuweisen war. Auf die Frage, ob der Landeshauptmann von Burgenland als wasserwirtschaftliches Planungsorgan als Partei in einem vom Landeshauptmann von Steiermark geführten Verfahren auftreten konnte, war daher nicht mehr einzugehen.

§ 109 Abs. 1 WRG

E 13 Kommt die Wasserrechtsbehörde zu dem Ergebnis, dass kein Widerstreit im Sinne des § 17 WRG 1959 vorliegt, dann kann sie auch kein vom Bewilligungsverfahren gesondertes Widerstreitverfahren durchführen. Sie kann aufgrund des Ergebnisses ihrer eigenen Vorfragenbeurteilung, dass kein Widerstreit vorliegt, in das Bewilligungsverfahren eintreten und braucht nicht den rechtskräftigen Ausgang des Verfahrens über den Widerstreitantrag abzuwarten

Wenn der Bf meint, die bel Beh hätte über seinen Widerstreitantrag entweder selbst entscheiden oder die Entscheidung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft abwarten müssen, so ist dieses Vorbringen, soweit es eine Entscheidung durch die bel Beh selbst betrifft, unverständlich, hat doch die bel Beh, wie sie in der Begründung des angefochtenen Bescheides vom 30. Dezember 2005 anführt, mit Bescheid vom 20. Dezember 2005 dem Antrag des Bf auf Durchführung eines Widerstreitverfahrens nicht stattgegeben.

Aber auch das Vorbringen, mit der Entscheidung über die Bewilligung hätte bis zum Vorliegen der (endgültigen) Entscheidung des BMLFUW über den Widerstreitantrag zugewartet werden müssen, ist unzutreffend.

Es braucht nicht näher untersucht zu werden, ob ein Widerstreit im vorliegenden Fall überhaupt möglich wäre. Selbst wenn das zu bejahen wäre, könnte dies der Beschwerde nicht zum Erfolg verhelfen.

Das WRG 1959 kennt zwei Arten von Widerstreit. § 16, der den Widerstreit zwischen bestehenden Wasserrechten und geplanten Wasserbenutzungen regelt. Die zweite Form des Widerstreites, nämlich der Widerstreit zwischen geplanten Wasserbenutzungen, ist in den §§ 17 und 109 WRG 1959 geregelt.

§ 109 Abs. 1 WRG 1959, wonach bei widerstreitenden Bewerbungen (ohne offenkundigen Vorzug einer dieser Bewerbungen) das Verfahren vorerst auf die Frage des Vorzuges zu

beschränken ist, führt dazu, dass die Wasserrechtsbehörde zunächst – vor Bewilligung eines der widerstreitenden Projekte – mittels eines der gesonderten Anfechtung unterliegenden Bescheides auszusprechen hat, welche Bewerbung als bevorzugt zu gelten hat und daher dem Bewilligungsverfahren zu unterziehen ist (vgl. VwGH 22.6.1962, 398, 417/60, VwSlg NF 5831/A).

Das Widerstreitverfahren ist ein eigenes, vom Bewilligungsverfahren getrenntes Verfahren, das mit Bescheid abzuschließen ist. Jedes vorzeitige Eintreten in das Bewilligungsverfahren ist unzulässig. Die Entscheidung im Widerstreitverfahren, welchem Vorbringen der Vorzug gebührt, ist eine Vorfrage für das Bewilligungsverfahren (vgl. VwGH 11.9.1997, 97/07/0061).

Auf diese Rechtsprechung beruft sich der Bf zur Stützung seiner Auffassung, vor der (endgültigen) Entscheidung über seinen Widerstreitantrag hätte nicht über die Bewilligung für die mitbeteiligte Partei entschieden werden dürfen. Der Beschwerdefall fällt aber nicht in den Anwendungsbereich dieser Rechtsprechung.

Die Anordnung des § 109 Abs. 1 WRG 1959, ein vom Bewilligungsverfahren gesondertes Widerstreitverfahren durchzuführen und das damit einhergehende Verbot, vor Abschluss dieses Widerstreitverfahrens in das Bewilligungsverfahren einzutreten, gilt nur für den Fall, dass (tatsächlich) widerstreitende Ansuchen um Bewilligung einer Wasserbenutzung im Sinne des § 17 WRG 1959 vorliegen. Das ergibt sich aus dem Wortlaut des § 109 WRG 1959 („Liegen widerstreitende (§ 17), auf entsprechende Entwürfe (§ 103) gestützte Bewerbungen um wr Bewilligungen vor“) ebenso wie aus der Zielsetzung des Widerstreitverfahrens, eine Entscheidung darüber zu treffen, welchem von zwei oder mehreren Vorhaben, die zueinander in einem Widerstreit im Sinne des § 17 WRG 1959 stehen, der Vorzug gebührt. Stehen Bewerbungen um eine wr Bewilligung nicht in einem Widerstreitverhältnis zueinander, kann es auch kein Widerstreitverfahren geben.

Ein Widerstreit im Sinne des § 17 WRG 1959 muss als gegeben angenommen werden, wenn die verschiedenen Bewerbungen um geplante Wasserbenutzungen zugrunde liegenden Projekte dergestalt sind, dass das eine nicht ausgeführt werden kann, ohne dass dadurch die Ausführung des anderen behindert oder vereitelt werden muss (vgl. VwGH 27.5.2004, 2000/07/0264, und die dort angeführte Vorjudikatur). In diesem Fall hat die Behörde in einem gesonderten Verfahren, nämlich dem Widerstreitverfahren, über die Frage des Vorzuges der konkurrierenden Bewerbungen zu entscheiden. Vor Abschluss dieses Verfahrens darf nicht in das Bewilligungsverfahren eingetreten werden.

Der bloße Antrag eines Bewerbers um eine wr Bewilligung auf Durchführung eines Widerstreitverfahrens löst für sich allein weder die Verpflichtung zur Durchführung eines solchen Verfahrens aus noch hat er zur Folge, dass die Behörde nicht über die Bewilligung entscheiden darf.

Der Antragsteller hat einen Anspruch darauf, dass über seinen Antrag mit Bescheid entschieden wird. Im Verfahren zur Erlassung dieses Bescheides ist als eine Hauptfrage auch zu prüfen, ob überhaupt ein Widerstreit vorliegt.

Für das Bewilligungsverfahren gibt es somit im Falle eines Antrages auf Durchführung eines Widerstreitverfahrens zwei Vorfragen: Zum einen, ob überhaupt ein Widerstreit vorliegt und, wenn dies zu bejahen ist, welcher der einander widerstreitenden Bewerbungen der Vorzug gebührt.

Lediglich für die (Vor)Frage des Vorzuges sieht § 109 Abs. 1 WRG 1959 – abweichend von § 38 AVG – zwingend die Aussetzung des Bewilligungsverfahrens bis zum rechtskräftigen

Abschluss des Widerstreitverfahrens vor. Hingegen findet sich in § 109 Abs. 1 WRG 1959 keine gleichartige Anordnung bezüglich der Frage, ob überhaupt ein Widerstreit vorliegt. Hinsichtlich dieser Vorfrage gilt uneingeschränkt § 38 AVG.

Kommt die Wasserrechtsbehörde zu dem Ergebnis, dass kein Widerstreit im Sinne des § 17 WRG 1959 vorliegt, dann kann sie auch kein vom Bewilligungsverfahren gesondertes Widerstreitverfahren durchführen. Sie kann aufgrund des Ergebnisses ihrer eigenen Vorfragenbeurteilung, dass kein Widerstreit vorliegt, in das Bewilligungsverfahren eintreten und braucht nicht den rechtskräftigen Ausgang des Verfahrens über den Widerstreitantrag abzuwarten.

VwGH 7.12.2006, 2006/07/0031

Anmerkung: Im Beschwerdefall sind sowohl die BH als auch die bel Beh zu dem Ergebnis gekommen, dass zwischen dem Projekt des Bf (Nutzung des Brunnens zur Trinkwasserversorgung) und jenem der mitbeteiligten Partei (Ableitung der im Verlauf der Straßentrasse „M-Zubringer-Teil 2“ anfallenden Niederschlagswässer in die N und in den T-bach“) ein Widerstreit im Sinne der zitierten Rechtsprechung nicht vorliegt. Die bel Beh hat über den Antrag des Bf auf Widerstreitentscheidung entschieden und diesem Antrag mit Bescheid vom 20. Dezember 2005 nicht stattgegeben. Die Auffassung des Bf, es hätte mit der Entscheidung über die Bewilligung für das Projekt der mitbeteiligten Partei (der Spruch des angefochtenen Bescheides vom 30. Dezember 2005 enthält lediglich die Bewilligung für die Einleitung von Straßenabwässern in den Vorfluter) bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Berufung des Bf gegen den Bescheid vom 20. Dezember 2005 (Entscheidung über Antrag auf Entscheidung eines Widerstreites) zugewartet werden müssen, erweist sich als unzutreffend.

§ 112 WRG

E 23 Ausführung des Vorhabens innerhalb angemessener Frist

Wer die Verwirklichung eines wr bewilligungspflichtigen Vorhabens plant und hierfür eine wr Bewilligung erwirkt, hat schon bei der Planung dafür Sorge zu tragen, dass er das Vorhaben innerhalb angemessener Frist ausführen kann.

Entsprechende Gründe hat der Bf in seinem Fristverlängerungsantrag nicht vorgebracht. Er hat sich mit einem Hinweis darauf begnügt, dass er das Vorhaben aus wirtschaftlichen Gründen noch immer nicht verwirklicht habe. Ein solcher bloßer Hinweis auf wirtschaftliche Gründe, ohne dass deren Art und Ausmaß und ihr Einfluss auf die Realisierbarkeit des wr bewilligten Vorhabens innerhalb der festgesetzten Frist näher konkretisiert und dargelegt wurde, dass sie bei der Planung des Vorhabens noch nicht absehbar waren, stellt nicht die Geltendmachung eines triftigen Grundes im Sinne des § 112 Abs. 2 WRG dar.

Der Vorwurf des Bf, die Behörden hätten es zu Unrecht unterlassen, ihn zu einer Präzisierung seines Vorbringens im Fristverlängerungsantrag aufzufordern, ist unberechtigt.

Die Erstbehörde hat in der Begründung ihres Bescheides die Auffassung vertreten, der bloße Hinweis auf die wirtschaftliche Lage sei nicht ausreichend. Dem Bf wurde dadurch vor Augen geführt, dass er seinen Antrag ausführlicher begründen müsse. Er hat es aber unterlassen, in der Berufung eine entsprechende Konkretisierung der Gründe für eine Fristverlängerung vorzunehmen.

Die Behörden beider Instanzen haben zu Recht das Vorliegen triftiger Gründe für eine Fristverlängerung verneint. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass den beiden ersten

Fristverlängerungsanträgen stattgegeben wurde, obwohl sie auch nur mit einem nicht näher konkretisierten Hinweis auf wirtschaftliche Gründe versehen waren.

VwGH 27.4.2006, 2005/07/0165

§ 117 Abs. 1 WRG

E 48 Parteikosten nach § 123 WRG 1959

Auch die Parteikosten nach § 123 WRG 1959 zählen zu den Kosten im Sinn des § 117 Abs. 1 WRG 1959. Nach § 117 Abs. 4 WRG 1959 ist gegen Entscheidungen der Wasserrechtsbehörde über die Pflicht zur Leistung von Entschädigungen nach dem Wasserrechtsgesetz eine Berufung nicht zulässig; die Berufungsbehörde ist daher zur Entscheidung über die Entschädigungsfrage, zu der auch die Frage, ob eine Entschädigung überhaupt gebührt, zählt, nicht zuständig (vgl. VwGH 8.7.2004, 2003/07/0097, und vom 25.4.2002, 2001/07/0161).

Die Zurückweisung der Berufung der Bf gegen Spruchpunkt III des Bescheides der BH erfolgte daher zu Recht.

Eine Rechtsverletzung der Bf ist auch unter diesem Aspekt nicht zu erkennen.

VwGH 23.3.2006, 2005/07/0007

§ 120 Abs. 1 WRG

E 5 § 120 WRG gibt keine Handhabe, eine Bauaufsicht zu bestellen, um Interessenskonflikte zwischen Konsensinhaber und berührten Dritten aus dem Weg zu räumen

Eine wr Bauaufsicht kann (nur) „zur Überwachung der Bauausführung bewilligungspflichtiger Wasseranlagen“ (Abs. 1) bestellt werden. Sie erstreckt sich nach § 120 Abs. 2 WRG „auf die fach- und vorschriftsgemäße Ausführung der Bauarbeiten und auf die Einhaltung der einschlägigen Bedingungen des Bewilligungsbescheides“, nicht aber auf wasserpolizeiliche Aufträge. Für dieses Ergebnis sprechen auch die systematische Stellung des § 120 WRG sowie die Materialien zur WRG-Novelle 1947. Die Ausführungen in den Materialien zeigen, dass mit der wr Bauaufsicht ein Instrument zur Überprüfung der Ausführung eines bewilligten Wasserbauvorhabens geschaffen werden sollte, nicht aber ein Instrument für die Behörde zur Überwachung der Durchführung wasserpolizeilicher Aufträge.

Abgesehen davon gibt § 120 WRG auch keine Handhabe, eine Bauaufsicht zu bestellen, um Interessenskonflikte zwischen Konsensinhaber und berührten Dritten aus dem Weg zu räumen.

VwGH 28.9.2006, 2006/07/0004

§ 121 WRG

E 148 Keine Verletzung von Rechten der Bf durch Entwässerungsgräben

Richtig ist, dass der im bewilligten Projekt vorgesehene Entwässerungsstollen nicht in der vollen Länge ausgeführt wurde, weil sich im Zuge seiner Errichtung herausgestellt hat, dass er die ihm zugeordnete Funktion nicht erfüllen kann. Die Bf erläutert aber nicht, inwiefern es einen Eingriff in ihre wr geschützten Rechte bedeuten soll, dass dieser Stollen nicht in voller Länge ausgeführt wurde.

Die bel Beh konnte mangels eines gegenteiligen Anhaltspunktes von der Richtigkeit der Ausführungen der Wildbach- und Lawinenverbauung und des Amtssachverständigen für Geologie bezüglich der Entwässerungsgräben ausgehen und diese ihrer Entscheidung zugrunde legen. Auf der Grundlage dieser sachkundigen Ausführungen ist aber keine Verletzung von Rechten der Bf durch die Entwässerungsgräben zu erkennen.

VwGH 23.2.2006, 2005/07/0159; Hinweis auf VwGH 27.9.2000, 2000/07/0045

E 149 Keine Ableitung einer Verletzung der Rechte der Bf aus einem Verhalten, das sie selbst zu vertreten hat

Aus den Feststellungen, insbesondere den Ausführungen des Amtssachverständigen für Forsttechnik, ergibt sich, dass die Aufforstung entsprechend den Vorschriften durchgeführt wurde, dass diese aber deswegen Mängel aufweist, weil die Bf bzw. deren Familie Maßnahmen wie eine Beweidung der Aufforstungsflächen gesetzt hat, welche die Aufforstung beeinträchtigen. Weiters geht daraus hervor, dass Pflegemaßnahmen so lange nicht sinnvoll sind, solange die Bf bzw. ihre Familie diese Maßnahmen nicht einstellen.

Dass die Bf aus einem Verhalten, das sie selbst zu vertreten hat, nicht eine Verletzung ihrer Rechte ableiten kann, bedarf keiner weiteren Begründung.

VwGH 23.2.2006, 2005/07/0159; Hinweis auf VwGH 27.9.2000, 2000/07/0045

§ 121 Abs. 1 WRG

E 150 Ohne Zustimmung zu der geänderten Trassenführung bzw. ohne Einräumung von Zwangsrechten ist eine derartige geänderte Verlegung der Trasse nicht zulässig

Unabhängig davon, auf welchen Bewilligungstatbestand (z.B. § 32 oder § 38 WRG 1959) sich die erteilte wr Bewilligung für die gegenständliche Erweiterung der Kanalisationsanlage der mitbeteiligten Partei zu stützen vermag, ist nämlich ohne Zustimmung zu der geänderten Trassenführung bzw. ohne Einräumung von Zwangsrechten eine derartige geänderte Verlegung der Trasse nicht zulässig.

Zwar ist für den Verwaltungsgerichtshof aus den Verwaltungsakten zu ersehen, dass der Bf der ursprünglichen, in den Projektsunterlagen festgehaltenen Trassenführung seine Zustimmung erteilte, jedoch stellte der Bf bereits in der Berufung klar, dass er der geänderten Trassenführung seine Zustimmung verweigert. Ferner wurden im Zuge der für das Erweiterungsprojekt erteilten wr Bewilligung auch keine Zwangsrechte gegenüber dem Bf eingeräumt. Der angefochtene Bescheid erweist sich daher schon aus diesem Grund als inhaltlich rechtswidrig.

Auch die vom Bf gerügte Änderung (Vergrößerung) des Abflussrohres stellt unter dem Gesichtspunkt einer fehlenden Zustimmung des Bf zu dieser vom ursprünglichen Projekt abweichenden erhöhten Inanspruchnahme seines Grundeigentums einen unzulässigen Eingriff in dessen Eigentumsrechte dar.

VwGH 27.4.2006, 2003/07/0096

E 151 Fremde Rechte im Sinne des § 121 WRG 1959

§ 121 WRG 1959 spricht von „fremden Rechten“. Diese sind trotz des Umstandes, dass § 12 WRG 1959 in seiner Überschrift auch von „fremden Rechten“ spricht, nicht mit den im § 12 Abs. 2 WRG 1959 genannten „bestehenden Rechten“ gleichzusetzen. Dies hat der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 15. September 2005, 2005/07/0071,

ausgesprochen, in welchem er die nicht im § 12 WRG 1959 genannten Fischereirechte zu den fremden Rechten gezählt hat.

Gleiches muss aber auch für die Weiderechte gelten, wenn es sich um solche nach den Einforstungsgesetzen der Länder handelt, weil sonst nicht erklärbar wäre, warum der Gesetzgeber den Inhabern solcher Rechte im § 102 Abs. 1 lit. b WRG 1959 Parteistellung zuerkannt hat. Um solche Einforstungsrechte dürfte es sich im Beschwerdefall handeln, hat doch der Bf in der Berufung bemängelt, dass die Agrarbezirksbehörde hätte eingeschaltet werden müssen.

Die bel Beh hat es jedoch unterlassen, näher zu untersuchen, ob der Bf mit seinen diesbezüglichen Einwendungen eine Verletzung derartiger, vom WRG 1959 geschützter Einforstungsrechte geltend machte. Da der gegenständliche Kanal im Bereich oberhalb der Trafostation abweichend vom ursprünglichen Plan (nach einer Hangrutschung) an anderer Stelle (teilweise im Wald) verlegt wurde und für den Verwaltungsgerichtshof nach der Aktenlage nicht zu ersehen ist, dass der Bf einem derartigen Eingriff, der seine Weiderechte berühren könnte, zugestimmt hätte, liegt ein (weiterer) wesentlicher Verfahrensmangel vor.

VwGH 27.4.2006, 2003/07/0096

E 152 Verwendung nicht hinreichend geeigneter GF-UP-Rohre

Der Bf wendet aber auch die nicht hinreichende Eignung der zumindest in Teilbereichen statt der vorgesehenen Sphärogussrohre verwendeten GF-UP-Rohre ein. Die bel Beh begnügt sich in diesem Zusammenhang, auf die Ausführungen des von ihr beigezogenen Amtssachverständigen hinzuweisen, wonach die „verwendeten GF-UP-Rohre den auftretenden Anforderungen (Scheiteldruck) genügen“ würden.

Auch wenn sich der Amtssachverständige der bel Beh – wie gleichfalls aus der Begründung des angefochtenen Bescheides hervorgeht – hinsichtlich der geänderten Ausführung der Kanalrohre der Stellungnahme des von der Behörde erster Instanz beigezogenen Amtssachverständigen anschloss, welcher allgemein nach dem Stand der Technik von einer Gleichwertigkeit der tatsächlich verlegten Kanalrohre mit den Sphärogussrohren ausging, weil diese den österreichischen Güteanforderungen und Prüfkriterien entsprächen, so reichen diese Ausführungen im Hinblick auf eine zu beurteilende mögliche Rechtsverletzung des Bf durch die Verlegung anderer Rohre, als in der wr Bewilligung festgelegt wurde, nicht aus.

Vielmehr wäre näher zu prüfen gewesen, ob die verwendeten Rohre dieselben Eigenschaften (insbesondere betreffend die Zugfähigkeit, die Haltbarkeit und die Dichtigkeit vor allem zum Schutz gegen Verunreinigung von Quellen des Bf) aufweisen wie die von der Zustimmung des Bf erfassten Rohre. Dem Bescheid fehlt es aber an einer eindeutigen (nachvollziehbaren) Aussage, dass die verwendete Qualität der Rohre im Hinblick auf den Schutz der Rechte des Bf gleichwertig ist. Die vom Amtssachverständigen im Wesentlichen bejahte Frage, ob die Rohre der abweichenden Qualität auch einbaufähig sind, hat mit dem Thema der Nachteiligkeit für fremde Rechte nichts unmittelbar zu tun. Es liegt daher diesbezüglich ein weiterer wesentlicher Verfahrensmangel vor.

VwGH 27.4.2006, 2003/07/0096

E 153 Gegenüberstellung des Zustandes laut Bewilligungsbescheid mit dem ausgeführten Zustand der Anlage

Ferner setzte die bel Beh unrichtigerweise die Kriterien der Geringfügigkeit und den Nachteil für fremde Rechte in § 121 WRG 1959 gleich (vgl. VwGH 21.11.2001, 2001/07/0032)

und rechtfertigte mit der Geringfügigkeit die Nachteiligkeit für fremde Rechte, zu denen auch die vom Bf geltend gemachten Weidrechte auf fremdem Grund zählen dürften. Es wäre hingegen eine Gegenüberstellung des Zustandes laut Bewilligungsbescheid mit dem ausgeführten Zustand der Anlage erforderlich gewesen, anhand dessen hätte geprüft werden müssen, ob ein Eingriff in die (fremden) Rechte des Bf stattgefunden hat. Da die bel Beh eine derartige Überprüfung in Verkennung der Rechtslage unterließ, belastete sie den angefochtenen Bescheid auch diesbezüglich mit einer inhaltlichen Rechtswidrigkeit.

VwGH 27.4.2006, 2003/07/0096

§ 137 WRG

E 114 Nassbaggerung; wesentlicher Verfahrensmangel mangels ausreichender Ermittlungen und mangels schlüssiger Beweiswürdigung

Für den Verwaltungsgerichtshof ist nicht nachvollziehbar, wie die bel Beh zu der Überzeugung gelangen konnte, dass eine Nassbaggerung durchgeführt worden sei und dies dem Bf zur Last gelegt werden könne. Die diesbezügliche Feststellung erweist sich nämlich insbesondere im Hinblick auf die ergänzenden Ermittlungen im Berufungsverfahren als aktenwidrig, weshalb der zweitangefochtene Bescheid hinsichtlich dieses Spruchpunktes gemäß § 42 Abs. 2 Z. 3 lit. a VwGG rechtswidrig ist.

Der Bf rügt aber auch zu Recht, dass aufgrund des Ermittlungsverfahrens der bel Beh nicht hervorgekommen ist, dass tatsächlich Betonierarbeiten in einer nassen Baugrube – aufgrund des nicht hinreichend abgesenkten Grundwasserspiegels – durchgeführt worden seien. Damit ist aber der angefochtene Bescheid auch hinsichtlich dieses Tatvorwurfes mangels ausreichender Ermittlungen und mangels schlüssiger Beweiswürdigung mit einem wesentlichen Verfahrensmangel gemäß § 42 Abs. 2 Z. 3 lit. b und c VwGG behaftet.

VwGH 23.2.2006, 2003/07/0056, 0057

E 115 Strafsanktionsnorm

Da es die bel Beh unterlassen hat, die im Straferkenntnis im Zusammenhang mit der jeweils verhängten Geldstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) angeführte Strafsanktionsnorm („§ 137 Abs. 3 WRG 1959“) richtig zu stellen, belastete sie den angefochtenen Bescheid mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit. Es ist in diesem Zusammenhang auch darauf hinzuweisen, dass der Rahmen für die Verhängung einer Geldstrafe nach § 137 Abs. 2 WRG 1959 bis zu € 14.530,–, nach Abs. 3 hingegen bis zu € 36.340,– beträgt.

VwGH 23.2.2006, 2003/07/0056, 0057

§ 137 Abs. 1 Z. 16 WRG idF BGBl. I Nr. 108/2001

E 116 Auslösung einer Bewilligungspflicht nach § 38 Abs. 1 WRG

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist für das Auslösen einer Bewilligungspflicht nach § 38 Abs. 1 WRG 1959 der jeweilige Istzustand eines Gewässers maßgeblich. Wenn gemäß § 38 Abs. 3 letzter Satz WRG 1959 die Grenzen der Hochwasserabflussgebiete im Wasserbuch in geeigneter Weise ersichtlich zu machen sind, so kommt dieser Ausweisung der Abflussgrenzen nur vorläufige Aussagekraft zu (vgl. § 125 Abs. 4 WRG 1959). Mit Rücksicht auf die sich immer wieder ändernden Abflussverhältnisse dient die

Ausweisung im Wasserbuch insbesondere einer ersten Orientierung und Information für den Bürger und stellt kein Präjudiz für die Beurteilung des Einzelfalles dar (vgl. etwa das Erkenntnis vom 25.4.1996, 93/07/0082). Die Ersichtlichmachung der Grenzen der Hochwasserabflussgebiete im Wasserbuch hat somit bloß deklaratorischen Charakter (vgl. dazu etwa das Erkenntnis vom 26.4.2001, 2000/07/0039).

Der UVS hat seine Annahme, dass sich die im angefochtenen Bescheid genannte – unstrittig im Bereich der Halle vorgenommene – Bauschuttanschüttung im unmittelbaren linksufrigen Bereich des S-Baches innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflussbereiches 30-jährlicher Hochwässer befinde – wie bereits die Erstbehörde im Bescheid – auf die Ausführungen des von dieser beigezogenen wasserbautechnischen Amtssachverständigen gestützt. Diesen bereits zur Begründung des erstinstanzlichen Bescheides herangezogenen Sachverständigenausführungen ist der Bf im Verwaltungsverfahren nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. Mit dem Beschwerdevorbringen vermag er daher die Beurteilung des UVS, dass die gegenständliche Anschüttung im Hochwasserabflussbereich 30-jährlicher Hochwässer gelegen sei, nicht zu erschüttern.

VwGH 27.4.2006, 2006/07/0006

§ 138 WRG

E 413 Eigenmächtige Neuerung

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist eine Maßnahme dann als eigenmächtige Neuerung im Sinne des § 138 WRG 1959 zu beurteilen, wenn für sie eine wr Bewilligung erforderlich ist, diese aber nicht erwirkt wurde (vgl. VwGH 16.10.2003, 2000/07/0252).

VwGH 23.3.2006, 2003/07/0135

E 414 „Täter“ im Sinne des § 138 WRG 1959

Gemäß der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt als Täter im Sinne des § 138 WRG 1959 jeder in Betracht, der die Übertretung dieses Gesetzes verursacht oder mitverursacht hat (vgl. VwGH 21.10.2004, 2003/07/0132).

Eine wr Bewilligung für die Errichtung des Wulstes wurde von der bf Partei nicht eingeholt. Es wäre daher zu prüfen, ob diesbezüglich – unbeschadet des behaupteten Anratens zur Errichtung eines derartigen Wulstes durch ein Organ der Gewässeraufsicht – eine eigenmächtig vorgenommene Neuerung überhaupt im Sinne des § 138 Abs. 1 WRG 1959 vorliegt, die öffentlichen Interessen widerstreitet.

Ein Antrag eines Betroffenen auf Erlassung eines derartigen wasserpolizeilichen Auftrages liegt jedoch – soweit ersichtlich – nicht vor.

Weder die Begründung des erstinstanzlichen Bescheides noch jene des angefochtenen Bescheides lassen erkennen, weshalb die aufgetragene Beseitigung aus öffentlichen Interessen erforderlich ist. Dieser Begründungsmangel erweist sich jedoch als wesentlich, weil die bf Partei schon im Berufungsverfahren auf die – im Interesse der Nachbargrundstücke gelegene – Notwendigkeit der Aufrechterhaltung dieses Wulstes unter Bezugnahme auf eine diesbezügliche Empfehlung eines Organs der Gewässeraufsicht hinwies. Auch im Zuge des Berufungsverfahrens wurde vom wasserbautechnischen Amtssachverständigen die (vorläufige) Notwendigkeit der Beibehaltung dieses Wulstes bestätigt. Darauf weist auch die bf Partei im Rahmen ihrer Beschwerdeausführungen hin. Der angefochtene Bescheid war da-

her hinsichtlich dieses Spruchpunktes des wasserpolizeilichen Auftrages gemäß § 42 Abs. 2 Z. 3 lit. c VwGG aufzuheben.

VwGH 23.3.2006, 2003/07/0135

E 415 Adressat eines wasserpolizeilichen Auftrages

Konnte den Bf nicht vorgeworfen werden, dass sie die konsenslosen Anschüttungen im Bereich des öffentlichen Wassergutes selbst verursachten, aufrecht erhielten, duldeten oder nutzten, so konnten sie auch nicht zu Recht als Adressat eines wasserpolizeilichen Auftrages herangezogen werden.

VwGH 23.3.2006, 2005/07/0022

E 416 Voraussetzung für Erlassung eines wasserpolizeilichen Auftrages

Ein wasserpolizeilicher Auftrag nach § 138 Abs. 1 WRG 1959 ist nur dann zu erlassen, wenn es das öffentliche Interesse erfordert oder der Betroffene es verlangt.

Wenn die bel Beh meint, die erfolgte Anschüttung sei aufgrund „des Kausalzusammenhanges“ als einheitliche Anlage zu bewerten, weshalb die Anschüttung im Bereich der Grundstücke der Bf das rechtliche Schicksal der übrigen Anschüttung teilen müsse, bleibt sie aber eine nähere Erklärung dieses „Kausalzusammenhanges“ schuldig. Insbesondere legt sie nicht dar, dass es bautechnisch unmöglich wäre, nur die konsenslosen Anschüttungen im Bereich des öffentlichen Wassergutes zu entfernen, hingegen die Anschüttungen im Bereich der beiden Grundstücke nach entsprechender wr Bewilligung zu belassen. Von einer technisch machbaren Trennung der Behandlung beider Bereiche ging aber der wasserbautechnische Amtssachverständige in seinem Gutachten aus, wenn er von der unbedingten Notwendigkeit der Beseitigung des einen Teils der Anschüttung und gleichzeitig von der Möglichkeit der Belassung des anderen Teils ausging.

Für die Erlassung eines auf § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 gestützten wasserpolizeilichen Auftrages fehlte es an dem dahinter stehenden öffentlichen Interesse.

VwGH 23.3.2006, 2005/07/0022

E 417 Antrag eines Betroffenen

Es kann dahin stehen, ob in der Stellungnahme der Grundeigentümer bzw. der Inhaber von Wasserrechten im Verfahren betreffend die Erteilung der wr Bewilligung ein Antrag Betroffener im Sinne des § 138 Abs. 1 und 6 WRG 1959 zu erblicken ist oder nicht. Selbst wenn man die Einwände dieses Personenkreises als Antrag von Betroffenen im Sinne des § 138 Abs. 6 WRG 1959 werten wollte, wäre zu beachten, dass als Betroffener nur derjenige anzusehen ist, in dessen Rechte durch die eigenmächtige Neuerung eingegriffen wird. Ein Anspruch auf Beseitigung einer eigenmächtigen Neuerung besteht daher nur dann, wenn durch diese im § 138 Abs. 6 WRG 1959 genannte Rechte tatsächlich beeinträchtigt werden. Ein auf Antrag eines Betroffenen erlassener Beseitigungsauftrag gemäß § 138 Abs. 1 WRG 1959 wäre daher nur so weit gerechtfertigt, als dies zur Beseitigung der Verletzung der wr geschützten Rechte erforderlich ist (vgl. VwGH 28.4.2005, 2004/07/0036).

Der fachlichen Stellungnahme des wasserbautechnischen Amtssachverständigen ist aber auch nicht zu entnehmen, dass der vorgefundene konsenslose Zustand auf den Grundstücken der Bf wr geschützte Rechte dieses Personenkreises, die im Übrigen auch nicht näher dargestellt werden, beeinträchtigen würde.

Dieser Teil des wasserpolizeilichen Auftrages erweist sich daher ebenfalls als rechtswidrig.

Ergänzend wird bemerkt, dass dann, wenn eine eigenmächtige Neuerung vorliegt, die öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt, und wenn die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes von Betroffenen nicht verlangt wird, nach § 138 Abs. 2 WRG 1959 vorgegangen werden kann (vgl. VwGH 25.11.1999, 96/07/0186, mwN). Allerdings käme ein Auftrag nach dieser Gesetzesstelle dann nicht in Betracht, wenn ein Antrag auf Erteilung der wr Bewilligung anhängig, aber noch nicht erledigt ist (vgl. VwGH 20.3.2003, 2001/07/0098, und VwGH 20.7.1995, 94/07/0174). Spruchpunkt I des angefochtenen Bescheides war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben. VwGH 23.3.2006, 2005/07/0022

E 418 Wr Überprüfungsverfahren

Bei einer von der erteilten Bewilligung abweichenden Ausführung eines Wasserbauvorhabens braucht die Behörde nicht erst das wr Überprüfungsverfahren nach § 121 WRG 1959 abzuwarten, um gegen eine solche Abweichung vorgehen zu können; vielmehr kommt auch schon im Ausführungsstadium § 138 WRG 1959 zur Anwendung (vgl. VwGH 18.9.2002, 2000/07/0086). Lediglich ein im Zuge eines Überprüfungsverfahrens nach § 121 Abs. 1 WRG 1959 wahrgenommener konsenswidriger Sachverhalt, der mit dem bewilligten Projekt in einem technisch sachnahen Zusammenhang steht, ist nicht zum Gegenstand eines wasserpolizeilichen Auftrages nach § 138 WRG 1959 zu machen, sondern nach der Regelung des § 121 Abs. 1 WRG 1959 zu behandeln, weil insoweit die spezielle Norm des letzten Halbsatzes des ersten Satzes des § 121 Abs. 1 WRG 1959 die Anwendbarkeit des § 138 WRG 1959 verdrängt (vgl. VwGH 18.2.1999, 96/07/0124, und 21.2.2002, 2000/07/0063).

Ein wr Überprüfungsverfahren nach § 121 WRG 1959 war im Zeitpunkt der Erlassung des verfahrensgegenständlichen Auftrages nach § 138 WRG 1959 noch nicht anhängig. Die Anwendung des § 138 WRG 1959 war daher zulässig.

VwGH 23.3.2006, 2005/07/0175

§ 138 Abs. 1 WRG

E 419 „Sache“ des Berufungsverfahrens im Sinne des § 66 Abs. 4 AVG war die Frage, ob F und R S Betroffene im Sinn des § 138 Abs. 6 WRG sind bzw. ob ein wasserpolizeilicher Auftrag nach § 138 Abs. 1 WRG zu erlassen ist oder nicht, nicht hingegen die Frage der Erteilung eines Alternativauftrages

Ein Verfahren, welches aufgrund eines Antrages eines „Betroffenen“ im Sinne des § 138 Abs. 6 WRG durchgeführt wird, kann nur ein Verfahren nach § 138 Abs. 1 WRG sein. Bei einem Verfahren nach § 138 Abs. 2 WRG handelt es sich ausschließlich um ein Verfahren zwischen der Wasserrechtsbehörde und denjenigen Personen, denen eine eigenmächtig vorgenommene Neuerung oder eine unterlassene Arbeit zur Last fällt. Dritte Personen haben in einem solchen Verfahren keine Parteistellung (vgl. VwGH 7.4.1987, 86/07/0272).

Während also das erstinstanzliche Verfahren ein solches nach § 138 Abs. 1 WRG war, hat die bel Beh einen Auftrag nach § 138 Abs. 2 WRG erlassen.

Im Beschwerdefall war Sache des Berufungsverfahrens vor der bel Beh die Herstellung des gesetzlichen Zustandes in Hinsicht einer eigenmächtig vorgenommenen Neuerung näher bezeichneten Umfangs. In diesem Rahmen war die bel Beh nach § 66 Abs. 4 AVG 1950 berechtigt, in Abänderung des erstinstanzlichen Bescheides den wasserpolizeilichen Auftrag

an die Bf auf § 138 Abs. 1 statt Abs. 2 WRG 1959 zu stützen. Die mitbeteiligten Parteien hatten ihr Verlangen als Betroffene gemäß § 138 Abs. 1 WRG 1959 bereits 1984 an die Wasserrechtsbehörde erster Instanz gerichtet und in der Folge aufrecht erhalten; sie nahmen am Verfahren erster und zweiter Instanz teil.

Der LH hat als Erstbehörde im Beschwerdefall einen Antrag auf Erlassung eines wasserpolizeilichen Auftrages abgewiesen und zwar im Verfahren nach § 138 Abs. 1 WRG, und erst die bel Beh hat aufgrund einer Berufung derjenigen, welche die Erlassung des Auftrages beantragt hatten, einen Auftrag, allerdings gestützt auf § 138 Abs. 2 WRG erlassen.

Der Umstand, dass die Behörde erster Instanz den Antrag auf Erteilung eines wasserpolizeilichen Auftrages abgelehnt hat, bedeutet nicht, dass die Berufungsbehörde lediglich die bekämpfte Entscheidung aufheben und zur neuerlichen Entscheidung an die Erstbehörde zurückverweisen darf. Die Berufungsbehörde hat in der Sache selbst zu entscheiden, das heißt zu prüfen, ob ein wasserpolizeilicher Auftrag zu erlassen ist oder nicht (vgl. VwGH 25.10.1994, 93/07/0018, VwSlg NF 14.150 A).

Im Beschwerdefall hat die Erstbehörde im Verfahren nach § 138 Abs. 1 WRG den Antrag eines „Betroffenen“ auf Erlassung eines wasserpolizeilichen Auftrages abgewiesen, weil sie der Ansicht war, dass die Rechte der Antragsteller durch den Lärmschutzdamm nicht berührt werden. Zum selben Ergebnis, das Rechte der Antragsteller nicht berührt werden, kommt auch die bel Beh.

Die Berufungsbehörde darf in Fällen eines ingeschränkten Mitspracherechtes einer Partei des Verwaltungsverfahrens aus Anlass der Berufung einer solchen Partei nicht über den Themenkreis hinausgehen, innerhalb dessen die Partei mitzuwirken berechtigt ist. Sache im Sinne des § 66 Abs. 4 AVG ist ausschließlich jener Bereich, in welchem dem Berufungswerber ein Mitspracherecht zusteht (vgl. VwGH 2.6.2005, 2004/07/0064).

F und R S sind durch ihren Antrag auf Erlassung eines Bescheides nach § 138 WRG im Verfahren vor der Behörde erster Instanz als „Betroffene“ im Sinne des § 138 Abs. 6 WRG aufgetreten. Sie hatten lediglich – bei Zutreffen der Voraussetzungen – einen Anspruch auf Erlassung eines Bescheides nach § 138 Abs. 1 WRG, nicht aber auf Erlassung eines Alternativauftrages nach Abs. 2 leg. cit. Ein Betroffener hat keinen Anspruch auf Erlassung eines Alternativauftrages nach § 138 Abs. 2 WRG. Auf § 138 Abs. 2 WRG können Anträge Betroffener nicht begründet werden, weil diese Gesetzesbestimmung im Gegensatz zum ersten Absatz kein Antragsrecht vorsieht (vgl. VwGH 23.6.1960, 717/58, VwSlgNF 5.327A). Demnach war Sache des Berufungsverfahrens die Frage, ob F und R S Betroffene im Sinn des § 138 Abs. 6 WRG sind bzw. ob ein wasserpolizeilicher Auftrag nach § 138 Abs. 1 WRG zu erlassen ist oder nicht, nicht hingegen die Frage der Erteilung eines Alternativauftrages.

Dadurch, dass die bel Beh einen Auftrag nach § 138 Abs. 2 WRG erlassen und damit die Sache des Berufungsverfahrens überschritten hat, hat sie den angefochtenen Bescheid mit einer weiteren inhaltlichen Rechtswidrigkeit belastet.

VwGH 27.4.2006, 2006/07/0027

Anmerkung: Mit der Frage, was in einem Verfahren, das die Erlassung eines wasserpolizeilichen Auftrages nach § 138 WRG betrifft, „Sache“ des Berufungsverfahrens im Sinne des § 66 Abs. 4 AVG ist, hatte sich der Verwaltungsgerichtshof bereits wiederholt zu befassen (Hinweis auf VwGH 14.6.1988, 88/07/0022; VwGH 2.6.1992, 89/07/0027; VwGH 8.11.1979, 1713/79, und VwGH 28.4.1981, 3725/80: Allen diesen Fällen ist gemeinsam, dass der Verwaltungsgerichtshof als „Sache“ des Berufungsverfahrens die Herstellung des gesetzmäßigen

Zustandes betrachtet hat, sodass durch eine Änderung eines Auftrages nach § 138 Abs. 1 in einen solchen nach Abs. 2 WRG und umgekehrt keine Überschreitung der Sache erfolgte. Die dargestellten Fälle unterscheiden sich allerdings vom Beschwerdefall in wesentlichen Punkten.).

§ 138 Abs. 1 lit. a WRG

E 420 „Unterlassene Arbeit“

Der mit dem angefochtenen Bescheid aufgehobene erstinstanzliche Bescheid wurde auf die Bestimmungen der §§ 50 und 138 Abs. 1 WRG 1959 gestützt. Im vorliegenden Fall kommt von den in § 138 Abs. 1 WRG 1959 enthaltenen Tatbeständen nur jener des § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 in Betracht. § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 sieht einen wasserpolizeilichen Auftrag sowohl zwecks Beseitigung von eigenmächtig vorgenommenen Neuerungen als auch zur Nachholung unterlassener Arbeiten vor. Von einer „unterlassenen Arbeit“ im Sinn des § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 kann nur gesprochen werden, wenn eine Verpflichtung zur Durchführung der Arbeit – aufgrund des Gesetzes oder eines wr Bescheides – besteht. Eine solche gesetzliche Pflicht normiert etwa § 50 Abs. 1 WRG 1959, sodass eine Verletzung der in dieser Bestimmung normierten Pflichten zu einem wasserpolizeilichen Auftrag nach § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 zur Nachholung der unterlassenen Arbeiten zu führen hat (vgl. etwa die in *Kaan/Braumüller*, Handbuch Wasserrecht, zu § 138 WRG E 29 und 31 zit Rsp).

Entgegen der Rechtsansicht des BM kann aus dem Kollaudierungsbescheid nicht mit der notwendigen Bestimmtheit und Eindeutigkeit abgeleitet werden, dass damit auch der gegenständliche Wildzaun (nachträglich) wr bewilligt worden sei. Der BM führte für seine insoweit unzutreffende Ansicht den Wortlaut des letzten Absatzes des Spruchpunktes I. dieses Bescheides und damit im Zusammenhang den in der Verhandlungsschrift protokollierten Befund „zu Punkt 5.“ ins Treffen und folgerte daraus und weiters aus dem Umstand, dass zum damaligen Zeitpunkt der Wildzaun bereits durch die bf Partei selbst errichtet gewesen sei, dass dieser Zaun von der Genehmigung der nachträglichen baulichen Abänderung bei der Ausführung der Oberwasserkanaldämme mitumfasst gewesen und somit Bestandteil des Anlagenkonsenses geworden sei.

VwGH 16.1.2006, 2004/07/0136

E 421 Rechtsanspruch auf Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes

Der Bf kommt ein Rechtsanspruch auf Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes zu, der im Falle eines 30-jährlichen Hochwassers ihre Grundstücke zu schützen imstande ist. Aus dem bewilligten Projekt aus dem Jahr 1960 geht hervor, dass eine sichere Abfuhr des 30-jährlichen Hochwassers die Errichtung des Freibordes als Sicherheitsstreifen mit einschloss. Der Bf kommt daher ein Rechtsanspruch auf Herstellung des der erteilten Bewilligung in diesem Bereich entsprechenden Zustandes zu.

Vor diesem Hintergrund ergibt sich eine Ergänzungsbedürftigkeit des Gutachtens. Bei Erfüllung des unter Bezugnahme auf das Gutachten formulierten wasserpolizeilichen Auftrages würde nicht der Zustand hergestellt werden, der dem Konsens entsprach und auf dessen Herstellung der Bf ein Rechtsanspruch zustand. Insofern verletzte der angefochtene Bescheid Rechte der Bf.

VwGH 28.9.2006, 2005/07/0069; Hinweis auf VwGH 25.7.2002, 2001/07/0037

E 422 Eigenmächtige Neuerung

Als eigenmächtige Neuerung ist die Errichtung von Anlagen oder die Setzung von Maßnahmen zu verstehen, für die eine wr Bewilligung einzuholen gewesen wäre, eine solche aber nicht erwirkt wurde (vgl. VwGH 21.3.2002, 2000/07/0056). Darunter fällt auch das Fortdauern des durch die betreffende Maßnahme herbeigeführten Zustandes, weshalb auch die weitere Aufrechterhaltung eines solchen konsenslos geschaffenen Zustandes als eigenmächtige Neuerung anzusehen ist. Hierbei kann es sich um völlig konsenslose, ebenso jedoch auch um konsensüberschreitende Veränderungen handeln (vgl. VwGH 23.4.1998, 98/07/0004).

VwGH 7.12.2006, 2003/07/0162

E 423 Abweisung des Antrages auf Erlassung eines wasserpolizeilichen Antrages nach § 138 (Abs. 1 lit. a) WRG 1959; fehlt es an einer von den Bf behaupteten Berührung ihrer wr geschützten Rechte aufgrund der vorgenommenen Einleitung von häuslichen Abwässern aus dem Sammelstrang der Objekte Hauptstraße 74–92, konnte die bel Beh zu Recht den Antrag auf Erlassung eines wasserpolizeilichen Antrages abweisen, ohne dass auf das weitere Beschwerdevorbringen näher einzugehen war

Der Abspruch des angefochtenen Bescheides erfasste lediglich die Abweisung des Antrages der bf Parteien auf Erlassung eines wasserpolizeilichen Antrages nach § 138 (Abs. 1 lit. a) WRG 1959, soweit es sich um die Einleitung von Abwässern aus den Objekten Hauptstraße 74–92 in F. in die Ortskanalisation der Marktgemeinde F. handelt. Darüber hinausgehende Abweichungen des realisierten Kanalisationsprojektes vom tatsächlich bewilligten Projekt wurden von der bel Beh insbesondere unter Hinweis auf die von den bf Parteien erklärte Einschränkung ihres Begehrens aufgrund der Vorsprache des Erst-Bf, aber auch im Hinblick auf das seinerzeit anhängig gewesene Überprüfungsverfahren nach § 121 WRG 1959 nicht behandelt. Es kann dahin gestellt bleiben, ob diese Einschränkung des Begehrens der Bf aufgrund einer „falschen Rechtsauskunft“ der bel Beh erfolgt ist, weil die allenfalls über den Abspruch des angefochtenen Bescheides hinausgehenden (und auch trennbaren) Teile des Begehrens der Bf auf Erlassung eines wasserpolizeilichen Auftrages nicht Gegenstand des angefochtenen Bescheides und somit auch nicht Gegenstand der im Beschwerdefall vorzunehmenden Prüfung durch den Verwaltungsgerichtshof sind.

Es kann auch dahin gestellt bleiben, ob für den Kanalstrang III, in den der Ableitungsstrang der Objekte Hauptstraße 74–92 mündet, tatsächlich eine wr Bewilligung gegeben war und daher eine zulässige Indirekteinleitung nach § 32b WRG 1959 vorliegt, zumal sich die bel Beh insbesondere auch auf die Ausführungen des wasserbautechnischen Amtssachverständigen stützen konnte, wonach die Bf durch Ableitung von Abwässern aus den Objekten Hauptstraße 74–92 in den gegenständlichen Sammelkanal in ihren wr geschützten Rechten nicht berührt werden. Diesen fachlichen Ausführungen sind die Bf nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. Fehlt es aber an einer von den Bf behaupteten Berührung ihrer wr geschützten Rechte aufgrund der vorgenommenen Einleitung von häuslichen Abwässern aus dem Sammelstrang der Objekte Hauptstraße 74–92, konnte die bel Beh zu Recht den Antrag auf Erlassung eines wasserpolizeilichen Antrages abweisen, ohne dass auf das weitere Beschwerdevorbringen näher einzugehen war.

VwGH 7.12.2006, 2003/07/0162

Anmerkung: Angemerkt wird, dass alle anderen Angelegenheiten, die die behauptete nicht ordnungsgemäße Ausführung der wr bewilligten Anlage betreffen, nicht Gegenstand des vor

dem Verwaltungsgerichtshof abgeführten Verfahrens waren. Sollten die Bf diese Behauptungen aufrecht erhalten, haben sie die Möglichkeit, das im Verfahren nach § 121 WRG 1959 durchzusetzen, wobei darauf hingewiesen wird, dass dann, wenn kein Verfahren nach § 121 WRG 1959 anhängig sein sollte, die Bf auch die Möglichkeit haben, mit einem neuerlichen Antrag nach § 138 WRG 1959 die Mängel der Ausführung des bewilligten Projektes schon vor Durchführung des Überprüfungsverfahrens geltend zu machen (vgl. VwGH 18.9.2002, 2000/07/0086).

§ 138 Abs. 2 WRG

E 424 Eigenmächtige Neuerung; der Behörde ist es nicht gestattet, von der vom § 138 Abs. 2 WRG vorgezeichneten Alternative, vor die die aufgeforderte Partei zu stellen ist, in der Richtung abzusehen, dass der Beseitigungsauftrag entfallen kann und nur ein Auftrag zur Einbringung eines Antrages um nachträgliche Bewilligung erteilt wird.

Als eigenmächtige Neuerung ist die Errichtung von Anlagen oder die Setzung von Maßnahmen zu verstehen, für die eine wr Bewilligung einzuholen gewesen wäre, eine solche aber nicht erwirkt wurde (vgl. VwGH 25.5.2000, 97/07/0054).

Als eigenmächtige Neuerung sieht die bel Beh im Beschwerdefall die Errichtung eines Lärmschutzdammes durch die bf Partei an, weil diese Lärmschutzwand einer Bewilligung nach § 38 WRG bedürfe, die aber nicht vorliege.

Die bel Beh hat den der bf Partei erteilten Auftrag auf § 138 Abs. 2 WRG gestützt. Diese Bestimmung sieht einen Alternativauftrag vor. Demjenigen, der eine eigenmächtige Neuerung vorgenommen hat, ist der Auftrag zu erteilen, innerhalb bestimmter Frist entweder um die erforderliche wr Bewilligung nachträglich anzusuchen oder die eigenmächtige Neuerung zu beseitigen.

Die bel Beh hat nun aber keinen Alternativauftrag erteilt, sondern sich auf die Erteilung eines Auftrages des Inhalts beschränkt, dass die bf Partei innerhalb bestimmter Frist um die nachträgliche wr Bewilligung für den Lärmschutzdamm anzusuchen hat. Ein solcher Auftrag entspricht nicht dem Gesetz. Der Behörde ist es nicht gestattet, von der vom § 138 Abs. 2 WRG vorgezeichneten Alternative, vor die die aufgeforderte Partei zu stellen ist, in der Richtung abzusehen, dass der Beseitigungsauftrag entfallen kann und nur ein Auftrag zur Einbringung eines Antrages um nachträgliche Bewilligung erteilt wird (vgl. VwGH 25.1.1983, 81/07/0037). Schon aus diesem Grund erweist sich der angefochtene Bescheid als inhaltlich rechtswidrig.

VwGH 27.4.2006, 2006/07/0027

E 425 Keine Stellung als Mitbeteiligte

Das Recht zur Erstattung einer Gegenschrift steht nur der bel Beh und den Mitbeteiligten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu. Mitbeteiligte sind nach § 21 Abs. 2 VwGG Personen, die durch den Erfolg der Anfechtung des Bescheides in ihren rechtlichen Interessen berührt werden.

Aus einem Auftrag nach § 138 Abs. 2 WRG kann außer dem Adressaten niemandem ein Recht erwachsen (vgl. VwGH 29.6.1995, 93/07/0051). F und R S können daher durch die Aufhebung des angefochtenen Bescheides nicht in ihren rechtlichen Interessen berührt werden, weshalb ihnen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch nicht die Stellung von

Mitbeteiligten zukommt. Ihre als „Replik“ bezeichnete Gegenschrift war daher zurückzuweisen.

VwGH 27.4.2006, 2006/07/0027

§ 138 Abs. 6 WRG

E 426 Betroffener

Die Definition des Betroffenen im § 138 Abs. 6 WRG 1959 sagt nichts darüber aus, welche Auswirkungen eine eigenmächtige Neuerung auf diese Rechte haben muss, um dem Inhaber eines solchen Rechts einen Anspruch auf Beseitigung dieser Neuerung zu geben. Demnach ist als Betroffener nur derjenige anzusehen, in dessen Rechte durch die eigenmächtige Neuerung eingegriffen wird. Ein Anspruch auf Beseitigung einer eigenmächtigen Neuerung besteht daher nur, wenn durch diese die im § 138 Abs. 6 WRG 1959 genannten Rechte tatsächlich beeinträchtigt werden (vgl. E des VwGH vom 23.4.1998, 98/07/0004). Ein auf Antrag eines Betroffenen erlassener Beseitigungsauftrag gemäß § 138 Abs. 1 WRG 1959 ist daher nur so weit gerechtfertigt, als dies zur Beseitigung der Verletzung der geschützten Rechte erforderlich ist (vgl. E des VwGH vom 25.10.1994, 93/07/0018, VwSlg 14150 A/1994). § 12 Abs. 2 WRG 1959 nennt unter anderem das Grundeigentum. Dass die im Gegenstand vorliegende eigenmächtige Neuerung im Falle von Überschwemmungen geeignet ist, das Grundeigentum der Bf als Betroffene zu beeinträchtigen, liegt auf der Hand. Die Bf hat daher jedenfalls einen Anspruch auf ein Vorgehen der Behörde nach § 138 Abs. 1 WRG 1959.

VwGH 28.9.2006, 2005/07/0069

E 427 Betroffene

Die Bf Parteien behaupteten u. a. im Zuge des Verwaltungsverfahrens, dass durch die Einleitung der Abwässer aus den Objekten Hauptstraße 74–92 der Marktgemeinde F (= mitbeteiligte Partei) in die gegenständliche Kanalisationsanlage insbesondere durch häufig auftretende Überschwemmungen eines näher genannten und in ihrem Eigentum befindlichen Grundstückes in ihr nach § 138 Abs. 6 iVm § 12 Abs. 2 WRG 1959 geschütztes Recht (Grundeigentum) eingegriffen werde. Die Bf ging daher zu Recht davon aus, dass den Bf Parteien im gegenständlichen Verfahren die Stellung eines Betroffenen im Sinne des § 138 Abs. 6 WRG zukommt.

VwGH 7.12.2006, 2003/07/0162

2. Judikatur zum AVG

§ 13 Abs. 3 AVG

E 39 **Unterlagen und Mitteilungen an die Behörde in einem anderen Verfahren**

Auch für Unterlagen und Mitteilungen, die von einer Partei aus Eigenem erstattet werden, gilt, dass für die Behörde erkennbar sein muss, dass sie zu einem bestimmten Verfahren vorgelegt werden. Die bf Partei hat ihren Behauptungen in der Beschwerde zufolge der bel Beh Mitteilung von der Begründung eines Baurechts gemacht; dies allerdings nicht im vorliegenden, sondern in einem anderen Verfahren. Dass die bf Partei in diese Mitteilung auch einen Hinweis auf das vorliegende Verfahren aufgenommen habe, behauptet sie selbst nicht. Damit fehlte es aber an der erforderlichen Zuordnung zum vorliegenden Verfahren. In diesem Verfahren hat die bf Partei daher keine Mitteilung erstattet, weshalb einerseits der bel Beh kein Vorwurf gemacht werden kann, wenn sie sich mit der Frage des Baurechts nicht auseinandergesetzt hat und andererseits das Vorbringen in der Beschwerde, es liege ein Baurecht vor, eine **unzulässige Neuerung** darstellt, weshalb diesem Vorbringen der Erfolg versagt bleibt, ohne dass noch näher darauf einzugehen ist, welche Auswirkungen mit der behaupteten Begründung eines Baurechts verbunden wären. Am Vorliegen einer unzulässigen Neuerung ändert auch der Umstand nichts, dass die bf Partei bereits in der Berufung bestritten hat, Wasserbenutzungsberechtigte für die Wasserkraftanlage zu sein. Dieses Vorbringen in der Berufung konnte sich nicht auf das nunmehr behauptete Baurecht beziehen, da dieses nach den Angaben in der Beschwerde erst nach Einbringung der Berufung geschaffen wurde. Die in der Berufung aufgestellte Behauptung, nicht Wasserbenutzungsberechtigter zu sein, hat ihren Grund vielmehr in der vom Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 20. Oktober 2005, 2004/07/0210, verworfenen Ansicht, das Wasserbenutzungsrecht sei nicht mit dem Liegenschaftseigentum verbunden.

VwGH 28.9.2006, 2006/07/0004; Hinweis auf VwGH 2.12.1983, 83/07/0216, VwSlgNF 11.246/A, und auf VwGH 20.10.2005, 2004/07/0210

§ 38 AVG

E 13 **„Präjudizialität der Vorfragenentscheidung“**

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist präjudiziell – und damit Vorfrageentscheidung im verfahrensrechtlich relevanten Sinn – nur eine Entscheidung, die (1.) eine Rechtsfrage betrifft, deren Beantwortung für die Hauptfragenentscheidung unabdingbar – d. h. eine notwendige Grundlage – ist, und (2.) diese in einer die Verwaltungsbehörde bindenden Weise regelt. Ob die Präjudizialität der Entscheidung gegeben ist, hat die zur Hauptfragenentscheidung zuständige Behörde anhand der diesen Verfahrensgegenstand betreffenden Verwaltungsvorschriften zu prüfen. Dass es sich bei der Vorfrage um eine Frage handeln muss, über die von der anderen Behörde als Hauptfrage zu entscheiden ist, ergibt sich daraus, dass der besondere prozessökonomische Sinn der Vorschrift des § 38 AVG nur dann erreicht werden kann, wenn die andere Entscheidung, deren Ergehen abgewartet wird, in der Folge die Behörde bindet, wobei eine solche Bindungswirkung jedoch immer nur eine Entscheidung über eine Hauptfrage entfaltet. Die gegenseitige Bindung der Gerichte und der Verwaltungsbehörden erstreckt sich nur so weit, wie die Rechtskraft reicht, d. h. sie erfasst nur den Inhalt des Spruchs, nicht aber die Entscheidungsgründe (vgl.

etwa die in *Walter/Thienel*, Verwaltungsverfahren I², zu § 38 AVG E 3, 4, 6, 58 zit Rsp).
VwGH 23.3.2006, 2004/07/0047; stRsp

E 14 Bindungswirkung der materiellen Rechtskraft

Die Bindungswirkung der materiellen Rechtskraft tritt also dann ein, wenn von dem Inhalt der rechtskräftig entschiedenen Streitsache notwendig die Entscheidung eines weiteren Anspruches abhängt (Präjudizialität der rechtskräftigen Entscheidung), somit der rechtskräftig entschiedene Anspruch Vorfrage und bedingendes Rechtsverhältnis für den weiteren Anspruch ist (vgl. dazu etwa auch *Fasching/Klicka* in *Fasching/Konecny*, Komm III², § 411 ZPO Rz 53).

VwGH 23.3.2006, 2004/07/0047

E 15 Bindungswirkung

Darüber hinaus ist eine Bindungswirkung nur dann anzunehmen, wenn eine Identität sowohl der Parteien als auch des rechtserzeugenden Sachverhaltes besteht (vgl. dazu aus der Rechtsprechung des OGH etwa den Beschluss vom 17. Oktober 1995, 1 Ob 574/95). Die Bindungswirkung des Vorprozesses tritt – abgesehen von den Fällen der gesetzlich erweiterten Rechtskraftwirkung und der Wirkung auf Rechtsnachfolger – somit nur bei Identität der Parteien ein, wobei diese Voraussetzung selbst dann erfüllt sein muss, wenn im Vorfragenbereich Rechtsbeziehungen zu Dritten gelöst werden mussten. Zur Wahrung der Voraussetzung der Parteienidentität müssen daher die identen Personen in beiden Rechtsstreitigkeiten als Parteien im engen Sinn (Kläger und Beklagter) aufgetreten sein, für und gegen die das Urteil ergangen ist. Im Verhältnis zwischen verwaltungsbehördlichem Bescheid und zivilgerichtlichem Urteil bedeutet dies, dass die Verwaltungsbehörde nur insoweit an die Rechtskraft des Zivilurteils gebunden ist, als die Parteien des Zivilprozesses auch Parteien (oder zumindest Beteiligte) des Verwaltungsverfahrens sind (vgl. zum Ganzen etwa *Fasching/Klicka*, aaO, § 411 ZPO Rz 84, 102, 105 mwN).

Es wirkt daher etwa die Rechtskraft des Urteils über eine Eigentumsklage nur zwischen den Streitteilen und enthebt ein solches Urteil die Verwaltungsbehörde nicht von der Verpflichtung, die Frage des Eigentums selbstständig zu prüfen, wenn sie für ihren die Rechte Dritter berührenden Bescheid eine Vorfrage bildet (vgl. dazu etwa die in *Walter/Thienel*, aaO, zu § 38 AVG E 67 zit Rsp).

VwGH 23.3.2006, 2004/07/0047

E 16 Wirkungen eines materiell rechtskräftigen zivilgerichtlichen Urteils

Nach der Rechtsprechung des OGH (vgl. dazu etwa Schubert in *Fasching/Konecny*, Komm II/12, § 21 ZPO Rz 2 mwH auf das Urteil eines verstärkten Senates des OGH vom 8. April 1997, 1 Ob 2123/96d) erstrecken sich die Wirkungen eines materiell rechtskräftigen zivilgerichtlichen Urteils so weit auf einen (einfachen) Nebenintervenienten (wie die MP im obgenannten zivilgerichtlichen Verfahren AZ. 4C 1086/01k, als dieser als Partei eines als Regressprozess geführten Folgeprozesses keine rechtsvernichtenden oder rechtshemmenden Einreden erheben darf, die mit den notwendigen Elementen der Entscheidung des Vorprozesses in Widerspruch stehen.

VwGH 23.3.2006, 2004/07/0047

E 17 Mangels Anspruchs- und Parteienidentität kann keine hier zu beachtende materielle Rechtskraft- und Bindungswirkung der Urteile in den beiden Zivilverfahren eintreten

Im Hinblick darauf, dass der LH als Vorfrage nicht einen Regressanspruch des in diesem zivilgerichtlichen Verfahren Beklagten gegen die MP zu beurteilen hat und im Übrigen keine Identität der in den beiden zivilgerichtlichen Verfahren Beklagten mit den Parteien des gegenständlichen Verwaltungsverfahrens besteht, die in den zivilgerichtlichen Verfahren zu ergehenden (rechtskräftigen) Entscheidungen keine Bindungswirkung für die vom LH zu lösenden Hauptfragen entfalten. Der (rechtskräftige) urteilsmäßige Abspruch des Zivilgerichtes darüber, ob die vor diesem Gericht beklagten (natürlichen) Personen einen Rechtsanspruch gegen die bf Partei auf Wasserbezug aus deren Quelle haben oder ob sie das Wasser aus der Quelle, ohne selbst hiezu berechtigt zu sein, beziehen und ob sie, wie von ihnen eingewendet, nicht passiv legitimiert seien, löst keine vom LH mit dem angefochtenen Bescheid zu beurteilende Vorfrage. Es kann somit mangels Anspruchs- und Parteienidentität keine hier zu beachtende materielle Rechtskraft- und Bindungswirkung der Urteile in den beiden Zivilverfahren eintreten.

Der angefochtene Bescheid erweist sich daher seinem Inhalt nach als rechtswidrig, sodass er gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG aufzuheben war.

VwGH 23.3.2006, 2004/07/0047

Anmerkung: Unterschiedliche Ansichten bestehen darüber, ob es sich bei den in diesen Verfahren zu entscheidenden Hauptfragen um im gegenständlichen Verwaltungsverfahren zu beurteilende Vorfragen handle.

§ 42 Abs. 1 AVG

E 75 Verlust der Parteistellung durch Unterbleiben einer Einwendung für seine eigene Person

Unzutreffend ist die Auffassung des Bf, es sei ihm nicht zuzumuten gewesen, darauf zu achten, ob der Verhandlungsleiter beim Diktieren der Erklärung des Bf diese als Stellungnahme des Bf sowohl in eigener Sache als auch als Obmann der Wassergenossenschaft oder nur als Stellungnahme in der letztgenannten Funktion formuliert habe. Abgesehen davon behauptet der Bf selbst nicht, dass seine Erklärung in der Verhandlungsschrift nicht dem entspreche, was er erklärt habe. Er meint nur, die Erklärung hätte auch als solche in eigener Sache verstanden werden müssen bzw. er hätte zu einer entsprechenden Stellungnahme in eigener Sache angeleitet werden müssen. Beides ist unzutreffend.

Der Bf wurde, wie er selbst zugesteht, nicht nur als Obmann der Wassergenossenschaft A-bach, sondern auch in eigener Person zur mündlichen Verhandlung vor der BH geladen. Ob die Erklärung, welche der Bf bei dieser Verhandlung abgegeben hat, überhaupt als Einwendung im Rechtssinn anzusehen ist, braucht nicht geprüft zu werden. Selbst wenn dies der Fall wäre, wäre sie nicht dem Bf persönlich, sondern nur der Wassergenossenschaft A-bach zuzurechnen. Der eindeutige Wortlaut und auch die Überschrift zu dieser Erklärung lassen daran keinen Zweifel.

Die Anleitungspflicht gemäß § 13a AVG geht nicht so weit, dass eine Person, die unter Hinweis auf die Folgen gemäß § 42 AVG zu einer mündlichen Verhandlung ordnungsgemäß geladen wurde, vom Verhandlungsleiter ausdrücklich zur Erhebung von Einwendungen und deren inhaltlichen Ausgestaltung angeleitet werden müsste (vgl. VwGH 16.4.1998,

98/05/0047, und die dort angeführte Vorjudikatur). Durch das Unterbleiben einer Einwendung für seine eigene Person hat der Bf seine Parteistellung verloren. In diesem Fall ist die Berufung zurück- und nicht abzuweisen.

VwGH 7.12.2006, 2006/07/0095

§ 45 Abs. 3 AVG

E 87 Die in der Nichtgewährung von Parteiengehör zu dem abschließenden Gutachten liegende Verfahrensverletzung erweist sich als für den Verfahrensausgang nicht relevant

Die Nichtgewährung des Parteiengehörs zum abschließenden Gutachten vom Juni 2005 des Sachverständigen stellt deshalb eine Verletzung des Parteiengehörs dar, weil es sich dabei nicht lediglich um eine abschließende Zusammenfassung von bereits im Verfahren der Bf bekannt gegebenen Fakten und technischen bzw. ökonomischen Einschätzungen handelt. Im Gegensatz zum Gutachten vom April 2005 kommt der Sachverständige in seinem abschließenden Gutachten nämlich zur Ansicht, dass die Kosten für die Ersatzstrombeschaffung nicht ungefähr EUR 218.000,-, sondern EUR 404.000,- betragen würden, wobei sich diese Summe zum einen aus dem neu berechneten Strompreis – der Sachverständige berechnete diesen in seinem abschließenden Gutachten (erstmalig) auf Basis des Kurses der Strommarktbörse EEX –, und zum anderen aus den Netzgebühren und diversen Zuschlägen ergibt. Die Einberechnung von Netzgebühren und von Zuschlägen stellt ebenfalls einen neuen Rechenansatz dar, der sich in den vorangegangenen Gutachten des Sachverständigen nicht findet.

Dieses Gutachten wäre daher der Bf im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis zu bringen gewesen. Dieser Verfahrensfehler führt aber nur dann zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides, wenn die bel Beh bei seiner Vermeidung zu einem anderen Verfahrensergebnis hätte kommen können.

Das vorgelegte Privatgutachten der K ist aber aus im Erkenntnis näher ausgeführten Gründen nicht geeignet, eine Relevanz dieses Verfahrensmangels darzutun.

Alle anderen im abschließenden Amtssachverständigengutachten angesprochenen Themenbereiche stellen inhaltliche Wiederholungen von bereits erstatteten Gutachten dar. Der Bf stand es daher offen, dazu bereits in einem früheren Verfahrensstadium Stellung zu nehmen; von dieser Möglichkeit hat sie auch Gebrauch gemacht. Die in der Nichtgewährung von Parteiengehör zu dem abschließenden Gutachten liegende Verfahrensverletzung erweist sich daher als für den Verfahrensausgang nicht relevant.

VwGH 7.12.2006, 2005/07/0115

§ 52 AVG

E 64 Ein wasserbautechnischer Amtssachverständiger ist im Rahmen seiner Fachkunde in der Lage, eine monetäre Darstellung der Folgen der Restwasserabgabe durch Bewertung des Energieverlustes auf Basis der Preisbewegungen des Strommarktes vorzunehmen

Als Verfahrensmangel nennt die Bf die mangelnde Fachkunde des wasserbautechnischen Amtssachverständigen. Der Verwaltungsgerichtshof teilt die von der Bf diesbezüglich genannten Zweifel nicht. Es liegt auf der Hand, dass zur Wasserbautechnik nicht nur die technische Ausgestaltung dieser Bauten (Kraftwerke), sondern auch die wirtschaftlichen

Komponenten des dort erzeugten Produktes (Strom) und damit auch ihre Herstellungs- und Beschaffungskosten zählen. Im vorliegenden Fall geht es um die monetäre Darstellung der Folgen der Restwasserabgabe durch Bewertung des Energieverlustes auf Basis der Preisbewegungen des Strommarktes. Der Verwaltungsgerichtshof hegt keine Zweifel daran, dass (auch) ein Amtssachverständiger für Wasserbautechnik zu dieser Beurteilung im Rahmen seiner Fachkunde in der Lage ist.

VwGH 7.12.2006, 2005/07/0115

§ 54 AVG

E 5 Lokalaugenschein

Ein Anspruch einer Partei auf Beiziehung zu einem Ortsaugenschein besteht nicht (vgl. die bei *Walter-Thienel*, Verwaltungsverfahrensgesetze I², S. 856, zit Rsp). Die Verhandlungsschrift wurde der Bf zugestellt und ihr die Möglichkeit gegeben, hiezu Stellung zu nehmen. Ihre Stellungnahme war nicht geeignet, den in der Verhandlung festgestellten Sachverhalt in Frage zu stellen.

VwGH 23.2.2006, 2005/07/0159

§ 58 AVG

E 14 Adressat des Bescheides

Zu jenen Merkmalen, deren Fehlen einen Bescheid gar nicht erst entstehen lässt, gehört die Nennung eines Adressaten. Aus einem Bescheid muss hervorgehen, an wen er sich richtet, da jede individuelle Norm an eine oder mehrere bestimmte Personen adressiert sein muss (vgl. B des VwGH vom 16.9.2003, 2003/05/0142).

Die Identifizierung einer natürlichen Person erfolgt in der Regel durch die Verwendung ihres Vornamens und ihres Zunamens (vgl. B des VwGH vom 26.6.1997, 97/16/0174). Die Unterlassung der Beifügung des Vornamens ist dann ohne Bedeutung, wenn klar hervorgeht, welche Person angesprochen ist.

Der „Bescheid“ des LH erteilt „W und R, R-straße 19d, xxxx G“ eine wr Bewilligung. Diese Bezeichnung des Bescheidadressaten erfüllt die in der Rechtsprechung aufgestellten Anforderungen an eine ausreichend deutliche Bezeichnung des Bescheidadressaten nicht. Vornamen, anhand deren dieser Bescheidadressat als eindeutig identifizierbare physische Person eingestuft werden könnte, fehlen. Vornamen sind weder dem Spruch noch anderen Bescheidbestandteilen zu entnehmen.

VwGH 23.3.2006, 2005/07/0091

E 15 Gesellschaft bürgerlichen Rechts kein Träger einer wr Bewilligung

Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts kommt als Träger einer wr Bewilligung nicht in Betracht, sondern nur ihre Mitglieder (vgl. VwGH 24.2.2005, 2002/07/0051). Die Mitglieder einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts aber kommen nur dann als Bescheidadressat in Betracht, wenn sie im Bescheid hinreichend bestimmt sind.

VwGH 23.3.2006, 2005/07/0091

§ 59 AVG

E 96 Bestimmtheitserfordernis; Zulässigkeit der Bezugnahme auf außerhalb des Bescheides gelegene Schriftstücke oder Pläne

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist es zulässig, im Spruch eines Bescheides auf außerhalb des Bescheides gelegene Schriftstücke oder Pläne Bezug zu nehmen, deren Aussagen und Darstellungen rechtlich in den normativen Bescheid zu integrieren und solcherart zum Inhalt des rechtserzeugenden oder rechtsfeststellenden Bescheides zu machen, sofern der Bescheidspruch den Integrationsakt unzweifelhaft klargestellt hat und die im Spruch genannten Unterlagen, Beilagen, Pläne, Befundaufstellungen oder Erklärungen in Verhandlungsschriften ihrerseits das für den jeweiligen Abspruch nötige Bestimmtheitserfordernis erfüllen.

Darüber hinaus ist es für die Interpretation eines Bescheides weder maßgeblich, wie ihn die Behörde verstanden wissen wollte oder welche subjektiven Absichten der Bescheidverfasser hatte, noch wie ihn der Empfänger verstand, sondern kommt es darauf an, wie der Bescheidinhalt objektiv zu verstehen ist (vgl. dazu etwa die in *Walter/Thienel*, Verwaltungsverfahren I², zu § 59 AVG E 35 und 36 zit Rsp).

Die Vorgangsweise des Verweises auf „die Verhandlungsschrift“ und die darin enthaltene Beschreibung konnte dem Bestimmtheitserfordernis im Sinn der vorzitierten Judikatur nur dann genügen, wenn in dieser Verhandlungsschrift der Wildzaun deutlich genug beschrieben ist und sich aus dem Bescheid in Verbindung mit der Verhandlungsschrift in eindeutiger Weise ergibt, dass der Zaun als Bestandteil der Anlage der wr Überprüfung und auf dieser Grundlage der (nachträglichen) wr Bewilligung unterzogen wurde.

Es ist jedoch weder dieser Verhandlungsschrift noch dem Kollaudierungsbescheid zu entnehmen, dass der Zaun Bestandteil der (nachträglichen) wr Bewilligung sein soll.

Da somit der Wildzaun nicht Teil des wr Konsenses geworden ist, war die bf Partei nicht zur Instandhaltung des Zaunes nach § 50 (Abs. 1) WRG 1959 verpflichtet, sodass der ihr mit dem erstinstanzlichen Bescheid erteilte, auf § 138 Abs. 1 iVm § 50 WRG 1959 gestützte wasserpolizeiliche Auftrag in diesen Gesetzesbestimmungen keine Deckung findet.

VwGH 16.1.2006, 2004/07/0136; stRsp; Hinweis auf VwGH 11.9.2003, 2002/07/0141

§ 63 Abs. 4 AVG

E 19 Kein Rechtsmittelverzicht

Ein Rechtsmittelverzicht ist nach § 63 Abs. 4 AVG erst nach der Zustellung oder Verkündung des Bescheides zulässig und muss außerdem ausdrücklich erklärt werden. Die vor der Erlassung des Bescheides in der mündlichen Verhandlung abgegebene Erklärung, das Verhandlungsergebnis zustimmend zur Kenntnis zu nehmen, stellt keinen solchen Rechtsmittelverzicht dar. Diese Erklärung führte auch nicht dazu, dass es der mitbeteiligten Partei an einem Rechtsschutzinteresse fehlte und sie daher keinen Anspruch mehr auf eine inhaltliche Behandlung ihrer Berufung hatte.

VwGH 27.4.2006, 2005/07/0177

§ 66 AVG

E 138 Unzuständigkeit des Landeshauptmanns

Im ersten Rechtsgang wurde gemäß § 66 Abs. 2 AVG der erlassene Berufungsbescheid gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben. Gemäß § 42 Abs. 3 VwGG wirkt die Aufhebung eines Bescheides durch den Verwaltungsgerichtshof auf den Zeitpunkt der Erlassung des aufgehobenen Bescheides zurück (ex tunc-Wirkung). Diese ex tunc-Wirkung bedeutet, dass der Rechtszustand zwischen der Erlassung des Bescheides und seiner Aufhebung im Nachhinein so zu betrachten ist, als ob der aufgehobene Bescheid von Anfang an nicht erlassen worden wäre. Die mit rückwirkender Kraft ausgestattete Gestaltungswirkung des aufhebenden Erkenntnisses bedeutet auch, dass allen Rechtsakten und faktischen (Vollzugs)Akten, die während der Geltung des dann aufgehobenen Bescheides auf dessen Basis gesetzt wurden, im Nachhinein die Rechtsgrundlage entzogen wurden (vgl. VwGH 20.1.2005, 2003/07/0129).

Durch die Aufhebung des zurückverweisenden Bescheides des Bundesministers – rückwirkend betrachtet – war der Landeshauptmann zur Erlassung des Ersatzbescheides nicht zuständig.

Dies hat zur Folge, dass der vorliegend angefochtene Bescheid des Bundesministers – ohne dass noch auf das weitere Beschwerdevorbringen eingegangen werden brauchte – gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben war (vgl. dazu die in *Walter/Thienel*, Verwaltungsverfahren I², zu § 66 AVG E 417, 418, zit Rsp).

VwGH 26.1.2006, 2005/07/0117; Hinweis auf VwGH 26.1.2006, 2004/07/0136

§ 66 Abs. 2 AVG

E 139 Zurückverweisung der Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an die Erstbehörde

Der dem Verwaltungsgerichtshof vorliegende Sachverhalt ist völlig ungeklärt und somit mangelhaft im Sinne des § 66 Abs. 2 AVG.

Angesichts der Komplexität des Sachverhaltes, die sich nicht zuletzt in den bisher vorliegenden, einander widersprechenden Gutachten widerspiegelt, scheint die Durchführung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich (Hinweis auf das E des VwGH vom 20.12.2004, 2001/10/0231, in welchem der Gerichtshof ausgesprochen hat, dass die Komplexität der zu klärenden Sach- und Rechtsfragen ein Vorgehen nach § 66 Abs. 2 AVG rechtfertigt.). Nur wenn den Parteien Gelegenheit geboten wird, die zu klärenden Fragen, insbesondere auch erforderliche Gutachten, in einer mündlichen Verhandlung zu erörtern, ist im Beschwerdefall zu erwarten, dass der Sachverhalt so geklärt und aufbereitet wird, dass er für eine rechtliche Beurteilung des Falles ausreicht.

Ist eine Säumnisbeschwerde zulässig, so kann der Verwaltungsgerichtshof gemäß § 36 Abs. 9 VwGG das zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes erforderliche Ermittlungsverfahren durch die von ihm selbst zu bestimmende Gerichtsbehörde oder Verwaltungsbehörde durchführen oder ergänzen lassen, woraus sich ergibt, dass der Verwaltungsgerichtshof die Ermittlungen auch selbst durchführen kann (vgl. VwGH 27.6.1990, 90/18/0010).

§ 36 Abs. 9 VwGG bedeutet nicht, dass der Verwaltungsgerichtshof im Falle einer Säumnisbeschwerde nicht von der Möglichkeit des § 66 Abs. 2 AVG Gebrauch machen kann.

Im Säumnisbeschwerdeverfahren ist § 66 Abs. 2 AVG aufgrund des § 62 Abs. 2 VwGG subsidiär anzuwenden (vgl. VwGH 9.6.1975, 249/75).

Die Durchführung des erforderlichen Ermittlungsverfahrens durch den Verwaltungsgerichtshof scheidet im Beschwerdefall schon deswegen aus, weil der Verwaltungsgerichtshof nicht über den für Sachverhaltsermittlungen dieser Komplexität erforderlichen Apparat verfügt.

Die Beauftragung einer Verwaltungsbehörde scheint wegen der damit verbundenen Trennung von entscheidungsbefugter Instanz und verfahrensführender Stelle bei einem Verfahren von der Komplexität des vorliegenden nicht zweckmäßig. Es war daher von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, den erstinstanzlichen Bescheid nach § 66 Abs. 2 AVG aufzuheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an die Erstbehörde zurückzuverweisen.

VwGH 6.7.2006, 2005/07/0169

Anmerkung: Zu klären ist zunächst, ob die Behauptung der mitbeteiligten Parteien zutrifft, dass jene Wasserrechte, deren Beeinträchtigung durch die Sch-Bachregulierung die Bf geltend machen, erloschen sind. Wenn dies zu verneinen ist, ist die Frage zu beantworten, ob durch die Sch-Bachregulierung, deren (nachträgliche) W Bewilligung Gegenstand des bekämpften Bescheides der BH ist, die W geschützten Rechte der Bf beeinträchtigt werden.

3. Judikatur zu sonstigen Rechtsvorschriften

3.1. Judikatur zum Verwaltungsstrafgesetz (VStG)

§ 44a Z. 3 VStG

E 2 Spruch; Anführen der richtigen Strafnorm

Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes räumt dem Beschuldigten ein Recht darauf ein, dass im Spruch die richtige und nur die richtige verletzte Verwaltungsvorschrift aufscheint; Gleiches gilt für die Anführung der Strafnorm nach § 44a Z. 3 VStG. Die Anführung von unrichtigen Bestimmungen im Sinne des § 44a Z. 2 und 3 VStG stellt daher eine offenkundige Verletzung des Gesetzes zum Nachteil des Bestraften dar (vgl. VwGH 8.9.1998, 98/03/0212, mwN).

VwGH 23.2.2006, 2003/07/0056, 0057

4. Register der ausgewerteten Judikatur

Paragrafen ohne Nennung des Gesetzes beziehen sich auf das WRG.

Inhaltlich nicht ausgewertete Erkenntnisse sind nicht genannt.

Verwaltungsgerichtshof

26.01.2006	2003/07/0035	§ 102
	2004/07/0136	§ 138 Abs. 1 lit. a § 59 AVG
23.02.2006	2005/07/0117	§ 66 AVG
	2003/07/0056, 0056	§ 137, § 44a Z. 3 VStG
	2004/07/0091	§§ 38 Abs. 1, Abs. 3
	2005/07/0159	§ 121 § 54 AVG
23.03.2006	2003/07/0135	§§ 32 Abs. 1, 138
	2004/07/0047	§ 38 AVG
	2005/07/0007	§§ 102, 117 Abs. 1
	2005/07/0022	§§ 103, 138
	2005/07/0091	§ 58 AVG
	2005/07/0175	§§ 10 Abs. 2, 138
27.04.2006	2003/07/0096	§§ 101 Abs. 3, 121 Abs. 1
	2005/07/0165	§ 112
	2005/07/0177	§§ 29, 102 Abs. 1 lit. C § 63 Abs. 4 AVG
01.06.2006	2006/07/0006	§ 137 Abs.1 Z. 16
	2006/07/0027	§ 138 Abs. 1 u. Abs. 2
06.07.2006	2004/07/0068	§ 12 Abs. 2
28.09.2006	2004/07/0183	§ 33g Abs. 1
	2005/07/0089	§ 104a Abs. 3
	2005/07/0169	§ 66 Abs. 2 AVG
	2006/07/0032	§§ 21 Abs. 3, 32
	2006/07/0048	§ 99 Abs. 1 lit. b
	2003/07/0045	§ 63 lit. b
13.10.2006	2005/07/0019	§ 12 u. 12a Abs. 2
	2005/07/0069	§ 138 Abs. 1 lit.a, Abs. 6
	2006/07/0004	§§ 50 Abs. 1, 120 Abs. 1 § 13 Abs. 3 AVG
	B 3612/05	§ 2
09.11.2006	2004/07/0031	§§ 38 Abs. 1, 99 Abs. 1 lit. g
	2006/07/0047	§ 12 Abs. 2
07.12.2006	2003/07/0162	§ 138 Abs. 1 lit. a, Abs. 6
	2004/07/0124	§ 21 Abs. 3

Kapitel 4 – Register der ausgewerteten Judikatur

2005/07/0115	§ 21a, 21a Abs. 1, 2, 3, §§ 45 Abs. 3, 52 AVG
2006/07/0031	§§ 102 Abs. 1 lit. b, 109 Abs. 1
2006/07/0095	§ 42 Abs. 1 AVG

II. Abfallrechtliche Judikatur 2006 in Leitsatzform

Zusammengestellt und bearbeitet von

MR Mag. Christian GLASEL

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Dem Regierungsprogramm der neuen SPÖ-ÖVP-Koalition ist zu entnehmen, dass auch eine Verwaltungsreform für die XXIII. Legislaturperiode vorgesehen ist. Dabei ist auch die Einrichtung von Landesverwaltungsgerichtshöfen geplant. Wie der unter Punkt 6. referierte Fall betreffend die Befangenheit eines Mitglieds eines Unabhängigen Verwaltungssenates zeigt, ist es dringend erforderlich, Landesverwaltungsgerichtshöfe mit unbefristet bestellten Richtern einzuführen, um die absolute Unabhängigkeit von Kammermitgliedern des betreffenden Spruchkörpers zu gewährleisten.

Die Judikatur wurde folgendermaßen zusammengestellt:

- Ausgewertet wurde die einschlägige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes, des Europäischen Gerichtshofes und des Umweltsenates.
- Die Leitsätze entsprechen weitgehend den Originaltexten der Entscheidungen.
- Im Einzelfall sollte zur Beurteilung der Anwendbarkeit auf den zu beurteilenden Fall auch der Originaltext der Entscheidung herangezogen werden.
- Soweit es sich erkennbar um gefestigte Judikatur handelt, wurde die Entscheidung mit dem Hinweis „stRsp.“ versehen.
- Hinweise auf die Vorjudikatur sind den Entscheidungen selbst entnommen.

Der Inhalt der Zusammenstellung gliedert sich wie folgt:

1. Judikatur zum AWG 1990
2. Judikatur zum AWG 2002
3. Judikatur zur Verpackungsverordnung
4. Judikatur zum Altlastensanierungsgesetz
5. Judikatur zu den Abfallgesetzen der Länder
6. Judikatur zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen
7. Judikatur zum Verwaltungsgerichtshofgesetz
8. Judikatur zur EG-Abfallverbringungsverordnung
9. Register der ausgewerteten Judikatur.

1. Judikatur zum Abfallwirtschaftsgesetz 1990

§ 3 AWG 1990

E 1 Hinsichtlich der Kontamination des Bodens mit CKWs ist nicht die Ausnahmebestimmung des § 3 Abs. 3 Z 2 AWG anwendbar

In der Beschwerde wird eingewendet, der Sachverhalt sei nicht vom Geltungsbereich des AWG (1990) erfasst, weil chlorierte Kohlenwasserstoffe typischerweise und ausschließlich an die freie Luft abgegeben würden und dies in Entsprechung der maßgeblichen luftreinhaltrechtlichen Bestimmungen erfolge. Das AWG (1990) sei nach § 3 Abs. 3 Z 2 AWG nicht anwendbar.

Die Beschwerde übersieht dabei mit dieser Argumentation, dass es nicht um die Abgabe von CKWs „in Übereinstimmung mit den maßgeblichen luftreinhaltrechtlichen Bestimmungen an die freie Luft“, sondern um die – nach den Feststellungen des abfalltechnischen Amtssachverständigen – weiterhin gegebene Kontamination des Bodens und des Grundwassers mit CKWs geht. Der vorliegende Sachverhalt ist daher nicht vom Geltungsbereich des AWG 1990 ausgenommen.

VwGH 9.11.2007, 2003/07/0083

§ 32 AWG 1990

E 39 Die schadlose Behandlung eines mit CKWs verunreinigten Bodens ist zur Vermeidung von Beeinträchtigungen im Sinne von § 1 Abs. 3 AWG 1990 notwendig

Angesichts der auf sachkundiger Ebene schlüssig dargelegten Gefahr einer von mit CKWs kontaminiertem Boden ausgehenden Gefährdung des Grundwassers ist jedenfalls eine schadlose Behandlung des verunreinigten Bodens zur Vermeidung von Beeinträchtigungen im Sinne des § 1 Abs. 3 AWG 1990 notwendig, zumal eine im öffentlichen Interesse erforderliche Sanierung der festgestellten Kontamination geradezu geboten war, um die Umwelt jedenfalls vor einer möglichen Verunreinigung „über das unvermeidliche Ausmaß hinaus“ im Sinne des § 1 Abs. 3 Z 3 AWG zu schützen.

Zur Erfüllung des Tatbestandsmerkmals der Verunreinigung über das unvermeidliche Ausmaß hinaus ist es auch nicht erforderlich, dass es bereits tatsächlich zu einer Grundwasser- verunreinigung gekommen ist, sondern genügt die Möglichkeit einer solchen Verunreinigung.

VwGH 9.11.2006, 2003/07/0083, Hinweis auf VwGH 18.1.2001, 2000/07/0217

§ 45 Abs. 16 AWG 1990

E 1 „Im bisherigen Umfang“ bedeutet, dass ein Bewilligungsinhaber dem bisherigen Konsens entsprechend seine Anlage weiterbetreiben darf

Die Wendung „im bisherigen Umfang“ der Übergangsbestimmung des § 45 Abs. 16 AWG 1990 kann nur so verstanden werden, dass ein Bewilligungsinhaber entsprechend dem bisher bewilligten Konsens seine Anlage weiter betreiben darf. Der Konsens einer Anlage ist jedoch im Bewilligungsbescheid, dessen Rechtsgültigkeit und dessen Inhalt durch diese Übergangsbestimmung nicht tangiert werden, konkretisiert. Das hat zur Folge, dass der Bewilligungsbescheid und somit auch alle Auflagen in vollem Umfang aufrecht bleiben

und einzuhalten sind. Wird in einem abfallrechtlichen Bewilligungsbescheid in einem Auflagenpunkt vorgeschrieben, dass gefährliche Abfälle ausnahmslos vor der eigentlichen Behandlung zu entfernen sind, so ist diese Auflage weiterhin einzuhalten und es müssen auch gefährliche Abfälle, die erst ab Inkrafttreten der Festsetzungsverordnung als gefährliche Abfälle gelten, vor der eigentlichen Behandlung ausnahmslos entfernt werden.

Umweltsenat 24.1.2006, US 2B/2005/23-7

2. Judikatur zum Abfallwirtschaftsgesetz 2002

§ 3 Abs.1 AWG 2002

E 1 In der Kläranlage anfallender Klärschlamm ist Abfall im Sinne des AWG 2002

Abwasserinhaltsstoffe im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 sind Stoffe, die im Abwasser enthalten sind. Die Ausnahme vom Geltungsbereich des AWG 2002 gilt nicht für bestimmte Stoffe schlechthin, unabhängig von ihrem Zustand, sondern nur, solange sie im Abwasser enthalten sind und zufolge Einleitung in Gewässer oder eine Kanalisation wasserrechtlichen Vorschriften unterliegen. Ab dem Zeitpunkt, da die Inhaltsstoffe aus dem Abwasser herausgefiltert wurden und sich nicht mehr im Abwasser befinden, kann auch nicht mehr von Abwasserinhaltsstoffen im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 gesprochen werden. Klärschlamm fällt daher nicht mehr unter die Ausnahmebestimmung des § 3 Abs. 1 Z 1 AWG 2002.

VwGH 7.12.2006, 2006/07/0059, Hinweise auf VwGH 18.9.2002, 2001/07/0172

§ 6 Abs. 5 AWG 2002

E 1 Verpackungen für Lebensmittelprodukte (Gabelbissen) sind keine Verpackungen, die die Wiederverwendung oder Verwertung verhindern oder unverhältnismäßig erschweren

Der Amtssachverständige hat in seiner gutachterlichen Stellungnahme dargelegt, dass gerade die Sammlung der gegenständlichen Verpackungen in gelben Säcken geeignet sei, die Bedenken einer Umweltbeeinträchtigung in der Sammelphase auszuschließen, die Sammelsäcke aus reißfester und weitgehend gasdichter Kunststoffolie bestünden und diese so verschlossen werden könnten, dass weder Insekten einen Zugang in die Säcke finden, noch Geruchsemissionen aus den Säcken dringen könnten.

Wenn die Beschwerde weiters vorbringt, dass eine thermische Verwertung an sich eine ungemene ökologische Belastung darstelle, so zeigt sie auch mit diesem Vorbringen keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides auf, hat doch der Amtssachverständige in seiner gutachterlichen Stellungnahme dargelegt, dass aus abfalltechnischer Sicht nichts gegen die thermische Verwertung der restentleerten Lebensmittelverpackungen spreche.

VwGH 26.1.2006, 2004/07/0123

E 2 Aus der Umschreibung in Anlage 2 VerpackVO ist das Erfordernis, dass eine Verpackung dem Erhalt der Produkteigenschaft dienen muss, um langlebig zu sein, nicht ableitbar

Aus der Umschreibung in Anlage 2 der VerpackVO ist das Erfordernis, dass eine Verpackung dem Erhalt der Produkteigenschaften dienen muss, um als langlebig eingestuft zu werden zu können, nicht ableitbar. Mit dem Wortlaut der Begriffsbestimmung ist eine solche Einschränkung nicht vereinbar. Nach dem Wortsinn kann das (zum dauerhaften Gebrauch eines Produktes) „Dienen“ auch durch andere Funktionen als den Erhalt der Produkteigenschaften, z. B. durch Transport-, Sicherungs- oder Aufbewahrungsfunktion erfüllt werden. Die von der beschwerdeführenden Partei erwähnte Funktion der Trageta-

schen, das Wageninnere nach dem Gebrauch der Abschleppseile vor Verschmutzung zu bewahren, bietet ein Beispiel für eine solche Funktion.

VwGH 23.2.2006, 2005/07/0083

§ 7 Abs. 5 AWG 2002

E 1 Eine Ausstufung zur Deponierung kommt nur in Betracht, wenn auch die Einbringung der Abfälle in die Deponie zulässig ist

§ 7 Abs. 5 AWG 2002 verknüpft die Ausstufung mit der Einbringung der Abfälle in die Deponie in der Weise, dass das Ziel des Ausstufungsverfahrens, nämlich die Ungefährlichkeit der Abfälle, im Fall einer ordnungsgemäßen Anzeige (erst) mit der Einbringung der Abfälle in die Deponie eintritt. Die Ausstufung zum Zweck der Deponierung hat den Zweck, eine zulässige Ablagerung auf einer Deponie zu bewirken. Daraus ist abzuleiten, dass eine Ausstufung nur in Betracht kommt, wenn auch die Einbringung der Abfälle in die Deponie zulässig ist.

VwGH 6.7.2006, 2006/07/0021

§ 29 AWG 2002

E 1 Bei Antrag auf Genehmigung zur Sammlung und Verwertung gewerblich anfallender Abfälle ist es unzulässig, den Antrag zu spalten und über haushaltsnahes System abzusprechen

Der Genehmigungsantrag der beschwerdeführenden Partei enthält als Projekt ein Sammel- und Verwertungssystem, das auf die Sammlung und Verwertung gewerblich anfallender Abfälle ausgerichtet ist. Eine Aufspaltung in zwei Teile, von denen einer gewerblich anfallende Abfälle umfasst, die ihrer Art nach den in Haushalten anfallenden Abfällen vergleichbar sind, während sich der andere auf alle übrigen gewerblich anfallenden Abfälle bezieht, enthält das Projekt nicht. Es war daher nicht zulässig, das Projekt der beschwerdeführenden Partei aufzuspalten und einen nicht gestellten Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Sammlung und Verwertung haushaltsnah anfallender Verpackungen abzuweisen. Die beschwerdeführende Partei hat sich im Verfahren gegen die vom ASV vorgeschlagene Auflage „Wirkungsbereich Gewerbesystem“ gewandt, weil sie diese als unzulässige Einschränkung ihres Projekts betrachtete. Die belangte Behörde hätte daher die Genehmigung nicht unter der Vorschreibung dieser Nebenbestimmung erteilen dürfen.

VwGH 9.11.2006, 2006/07/0073, Hinweise auf VwGH 21.4.2004, 2002/04/0006, VwGH 26.1.1998, 95/10/0101

§ 31 AWG 2002

E 1 Eine Aufsichtsmaßnahme nach § 31 AWG 2002 setzt voraus, dass das System seine aus dem AWG 2002, den Verordnungen und Bescheiden entspringenden Verpflichtungen nicht befolgt

Nicht jeder von der Aufsichtsbehörde als Mangel empfundene Sachverhalt darf zu einer Aufsichtsmaßnahme führen, sondern nur ein solcher, von dem gesagt werden kann, dass das System seinen aus dem AWG 2002, den entsprechenden Verordnungen und Bescheiden entspringenden Verpflichtungen nicht nachkommt. Die von der belangten Behörde ange-

ordnete Auflösung von passiven Rechnungsabgrenzungen für „Nachlaufmaterial“ könnte daher nur dann rechtmäßig sein, wenn die Bildung einer passiven Rechnungsabgrenzung gegen die Verpflichtungen des Systems aus dem AWG 2002, einer Verordnung, die sich auf dieses Gesetz stützen kann, oder aus Bescheiden aufgrund des AWG 2002 verstieße.

VwGH 28.9.2006, 2006/07/0045

§ 37 AWG 2002

E 1 Bei Fehlen des unmittelbaren örtlichen Zusammenhangs kann die Ausnahmebestimmung des § 37 Abs. 2 Z 2 AWG 2002 nicht angewendet werden

Nach § 37 Abs. 2 Z 2 AWG 2002 sind Vorbehandlungsanlagen von nicht gefährlichen Abfällen dann nicht bewilligungspflichtig, wenn diese Behandlungsanlagen in unmittelbarem örtlichem Zusammenhang mit einer in Z 1 genannten Behandlungsanlage stehen und der Genehmigungspflicht gemäß den §§ 74 ff GewO unterliegen. In diesem Zusammenhang rügt die Beschwerde, dass die Behörde Feststellungen unterlassen habe, wie und wohin die Feststoffe nach der Trennung verbracht würden. Damit übersieht der Beschwerdeführer aber, dass die belangte Behörde festgestellt hat, dass die feste Fraktion in das Biogaswerk der Gemeinden Ischgl und Galtür verbracht wird und dass die nachfolgenden Verwertungsschritte dort stattfänden. Dass diese Anlage nicht in unmittelbarem örtlichem Zusammenhang mit der Speiseentwässerungsanlage des Hotels steht, wird auch vom Beschwerdeführer nicht bestritten. Schon wegen des Fehlens dieser Voraussetzung kann die Ausnahmebestimmung der Z 2 des § 37 Abs. 2 AWG 2002 nicht zu Gunsten des Beschwerdeführers in Anspruch genommen werden.

VwGH 6.7.2006, 2005/07/0087, Hinweis auf VwGH 21.10.2004, 2004/07/0130

§ 73 AWG 2002

E 6 Eine Auseinandersetzung mit der Behauptung, dass im Altauto keine Betriebsflüssigkeiten mehr vorhanden seien, ist unerlässlich

Dem aufgrund des Ortsaugenscheines vom 11. Mai 2004 erstellten Gutachten ist nicht zu entnehmen, dass beim Pritschenwagen ein Austritt von Betriebsmitteln festzustellen gewesen wäre. Vielmehr ist ausdrücklich festgehalten, dass aufgrund der Vermoosung des Untergrundes nicht habe festgestellt werden können, inwieweit Tropfverluste vorhanden seien. Es gibt nicht nur die speziell auf den Pritschenwagen, sondern pauschal auf die begutachteten Gegenstände bezogene Aussage des Gutachters, es seien noch Betriebsflüssigkeiten vorhanden. Angesichts dieses Sachverhalts war aber eine Auseinandersetzung mit der Behauptung des Beschwerdeführers, in einem früheren Gutachten sei festgestellt worden, dass keine Bremsflüssigkeiten mehr vorhanden seien und dass von dem Pritschenwagen keine Gefahr mehr ausgehe, unerlässlich. Dadurch, dass die belangte Behörde eine solche Auseinandersetzung unterlassen hat, hat sie ihren Bescheid mit Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften belastet.

VwGH 23.3.2006, 2005/07/0173

3. Judikatur zur Verpackungsverordnung

§ 3 Abs. 5 VerpackVO

E 1 Aus § 3 Abs. 5 VerpackVO ergibt sich, dass Mindestvoraussetzung für eine Systemteilnahme jedenfalls eine Meldung der in Verkehr gebrachten Verpackungen ans System ist

§ 3 Abs. 5 VerpackVO sieht als Konsequenz einer Teilnahme an einem System den Übergang der in § 3 Abs. 1 bis 4 leg. cit. dem Primärverpflichteten auferlegten Pflichten auf das System vor. Das System kann aber die übernommenen Pflichten nur erfüllen, wenn es deren genauen Umfang kennt. Es muss also auch Kenntnis von Menge und Art der vom Primärverpflichteten in Verkehr gesetzten Verpackungen erhalten. Dies wird deutlich bei den in § 3 Abs. 4 genannten Meldepflichten. Durch die Systemteilnahme gehen auch diese Meldepflichten auf das System über. Die Erfüllung dieser Meldepflichten durch das System setzt voraus, dass dem System die in Verkehr gebrachte Menge an Verpackungen vom Primärverpflichteten gemeldet wird.

Aus § 3 Abs. 5 VerpackVO ergibt sich daher, dass als Mindestvoraussetzung für eine Systemteilnahme jedenfalls eine Meldung der vom Primärverpflichteten in Verkehr gebrachten Verpackungen an das System erforderlich ist.

VwGH 23.2.2006, 2005/07/0127

4. Judikatur zum Altlastensanierungsgesetz

§ 3 Abs. 1 Z 2 ALSAG

E 7 Eine Auseinandersetzung mit dem Vorbringen, dass eine Baumaßnahme von einer baubehördlichen Bewilligung umfasst ist, ist erforderlich

Die beschwerdeführende Partei hat vorgebracht, dass aufgrund eines Bescheides Baumaßnahmen gedeckt seien. Laut den Ausführungen des ASV in der Verhandlung am 24. Juli 2002 wurden die Baurestmassen zum Teil in die Verkehrsfläche unmittelbar vor der Halle eingebaut. Mit dem Bescheid vom 14. Jänner 1994 war Andreas W. als Grundeigentümer die baubehördliche Bewilligung (u. a.) für den Neubau eines Stall- und Wirtschaftsgebäudes sowie einer Abstellhalle mit Garage mit der Maßgabe, dass die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen anliegenden Pläne und Unterlagen einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildeten, und Setzung einer Reihe von Auflagen erteilt worden.

Diese Auflagen – und möglicherweise auch die zu einem wesentlichen Bestandteil erklärten Pläne und sonstigen Projektunterlagen – befassen sich u. a. mit der baulichen Ausgestaltung der Zufahrt zum Stallgebäude und zur Abstellhalle von der Landesstraße und des gesamten zu bebauenden Grundstücks.

Die belangte Behörde hat sich im angefochtenen Bescheid mit dem Vorbringen, dass diese Baumaßnahme von der genannten baubehördlichen Bewilligung umfasst sei, nicht auseinandergesetzt. Der angefochtene Bescheid leidet daher auch insoweit an einem wesentlichen Feststellungs- und Begründungsmangel.

VwGH 6.7.2006, 2004/07/0141, Hinweise auf VwGH 15.9.2005, 2003/07/0022, VwGH 21.10.2004, 2004/07/0153

E 8 Der Ausnahmetatbestand des § 3 Abs. 1 Z 2 ALSAG kann nur zum Tragen kommen, wenn es sich um eine zulässige Verwendung von Abfällen für diese Maßnahmen handelt

Der Ausnahmetatbestand des § 3 Abs. 1 Z 2 ALSAG für Geländeverfüllungen oder -anpassungen, die im Zusammenhang mit einer übergeordneten Maßnahme eine konkrete bautechnische Funktion erfüllen, kann jedoch nur zum Tragen kommen, wenn es sich um eine zulässige Verwendung von Abfällen für diese Maßnahme handelt. Zulässig ist eine Verwendung nur dann, wenn die Materialien für den angestrebten Zweck unbedenklich verwendet werden können. Eine Unzulässigkeit liegt jedenfalls dann vor, wenn die Verwendung oder Verwertung gegen Rechtsvorschriften verstößt oder wenn hierfür nicht alle erforderlichen Bewilligungen, und zwar sowohl für die Vornahme der Verfüllung als auch für die übergeordnete Baumaßnahme, in dem für das Entstehen der Beitragsschuld maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt vorgelegen sind.

VwGH 6.7.2006, 2004/07/00141, Hinweise auf VwGH 20.2.2003, 2002/07/0025 und VwGH 22.4.2004, 2003/07/0173, stRsp

5. Judikatur zu den Landesabfallgesetzen

§ 4 St AWG

E 1 **Bei der Auslegung des Begriffs „Siedlungsabfall“ iSd § 4 St AWG ist das europäische Abfallverzeichnis zu beachten**

Es ergibt sich aus den Ausführungen in den Materialien die Unhaltbarkeit der Auffassung der beschwerdeführenden Partei, die das Schwergewicht bei der Einstufung von Abfall unter den Begriff Siedlungsabfälle allein auf den ersten Satz des § 4 Abs. 4 St AWG 2004 legen und dem Gebot der Berücksichtigung des europäischen Abfallverzeichnisses praktisch jede Bedeutung nehmen will. Die Ausführungen in den Materialien zeigen, dass der Gesetzgeber des St AWG 2004 sich bei der Zuordnung von Abfällen zu den Siedlungsabfällen sich an der Gruppe 20 des europäischen Abfallverzeichnisses orientiert hat.

Daraus folgt, dass wenn ein zu beurteilender Abfall aus Stoffen besteht, die einem oder mehreren Abfallcodes des Kapitel 20 des europäischen Abfallverzeichnisses zuzuordnen sind, dieser Abfall als Siedlungsabfall anzusehen ist.

Der Umstand, dass es sich bei den im Abfall vorgefundenen Stoffen nicht um getrennt gesammelte Fraktionen handelt, nimmt diesen Stoffen und damit den aus ihnen zusammengesetzten Abfall nicht die Eigenschaft als Siedlungsabfall im Sinne des StAWG. Die Zuordnung der in den Abfallcodes 20 01 01, 20 01 08 und 20 01 39 genannten Stoffe zum Kapitel 20 (Siedlungsabfälle) begründet deren Eigenschaft als Siedlungsabfall. Wenn sie nicht getrennt gesammelt werden, hindert dies nur die Zuordnung zu den genannten Abfallcodes, ändert aber nichts an der Einstufung der Stoffe als Siedlungsabfälle im Sinne des St AWG. Es ist kein Grund ersichtlich, warum Stoffe, die bei getrennter Sammlung als Siedlungsabfälle anzusehen sind, bei Vereinigung zu einem Abfallgemisch diese Eigenschaft nicht mehr aufweisen sollten. Ein solches Gemisch ist auch unschwer dem Abfallcode 20 03 01 („gemischte Siedlungsabfälle“) zuzuordnen.

VwGH 26.1.2006, 2005/07/0135

§ 33 Abs. 1 und 2 Oö AWG

E 1 **Keine Verfassungswidrigkeit des § 33 Abs. 1 und 2 Oö AWG betreffend die Beschränkung der Lagerung von Abfällen in OÖ auf in diesem Bundesland anfallende Abfälle mit Ausnahmen**

Der Gesetzgeber hat im Oö AWG 1997 das Prinzip der Nähe ausdrücklich verankert (§ 33 Abs. 3). Der Gerichtshof teilt den Standpunkt der Oö Landesregierung, dass mit diesem Prinzip – gegen das der Verfassungsgerichtshof keine Bedenken gehegt hat – ein allgemeiner Grundsatz aufgestellt wird, der im gesamten landesrechtlichen Abfallrecht umfassende Geltung hat und der daher zur verfassungskonformen Auslegung der in Prüfung gezogenen Bestimmungen herangezogen werden kann: Mit Blick darauf ist das Prinzip der Entsorgungsnähe sowohl bei abfallrechtlichen Maßnahmen innerhalb des Landesgebietes als auch bei Beurteilung der Kriterien für das Vorliegen der Voraussetzungen einer Ausnahmebewilligung nach § 33 Abs. 2 Oö AWG – und somit auch im Zusammenhang mit der Ablagerung von Abfällen, die zwar nächst einer oberösterreichischen Deponie, aber in einem anderen Bundesland anfallen – zu beachten. Dieser Grundsatz nimmt auf die Tatsache Bedacht, dass auch nicht verwertbare ungefährliche Abfälle Umweltbelastungen bewirken

können und daher unnötig weite Transportwege (in der Regel mittels LKW und damit einhergehende zusätzliche potenzielle Beeinträchtigungen der Umwelt) zu vom Ort des Entstehens des Abfalls entfernt gelegenen (allenfalls aus Konkurrenzgründen gewählten) Deponien vermieden werden sollen. Ferner ist der Umstand zu berücksichtigen, dass nach dem § 33 Abs. 2 Oö AWG ein durchsetzbarer Rechtsanspruch auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen besteht.

VfGH 3.3.2006, G 144/05

6. Judikatur zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen

§ 7 AVG

E 1 Eine als Mitglied des UVS nur auf 6 Jahre bestellte ehemalige Landesbeamtin, bei der es möglich ist, dass sie wieder in den Landesdienst zurückkehrt, ist befangen

Es trifft zu, dass es sich bei dem an der Entscheidungsfindung des UVS über die Berufung gegen einen Bescheid des Landeshauptmanns von Tirol beteiligten Kammermitglied um eine zuvor im Landesdienst als Sachbearbeiterin im Bereich Umweltschutz tätige Beamtin handelt, die – zufolge ihrer (zunächst) bloß befristeten Zugehörigkeit zum UVS – nach Ablauf der sechsjährigen Bestelldauer erneut mit der Wahrnehmung von Aufgaben im Landesdienst für den Landeshauptmann betraut werden könnte. Aufgrund der Tatsache, dass hier also ein auf Zeit ernanntes Mitglied des UVS berufen war, über die Rechtmäßigkeit eines Bescheides eben jener Behörde zu befinden, aus der es hervorgegangen ist, wird – im Sinne der Rechtsprechung des EGMR (vgl. Urteil vom 29.4.1998, *Belilos gegen die Schweiz*, EuGRZ 1989, S 21 ff.) – ein äußerer Anschein der Parteilichkeit nicht auszuschließen sein.

VfGH 27.11.2006, B 1258/06-14

Anmerkung: Ebenso müssen diese Ausführungen mE für Mitglieder des Umweltsenates gelten, die Mitarbeiter eines Bundesministeriums sind. Diesen können zumindest Weisungsbefugnisse gegenüber erstinstanzlichen Bearbeitern von Anlagenverfahren zukommen. Auch die Mitglieder des Umweltsenates sind für eine Funktionsperiode von sechs Jahren bestellt.

§ 32 VStG

E 1 Eine Verfolgungshandlung liegt auch dann vor, wenn die Behörde dafür nicht zuständig ist

Aus dem Vorhalt vom 17. November 2003 ergibt sich ferner in eindeutiger Weise, dass der Beschwerdeführer für das Überschwappen von verunreinigtem Wasser während jener Transportfahrt zur Verantwortung gezogen werden soll, die mit einem näher bezeichneten unternehmenseigenen LKW am 30. April 2003 um 11:30 Uhr auf der A 22 im Gemeindegebiet Korneuburg und Langenzersdorf bis Straßenkilometer 11,930 in Fahrtrichtung Wien durchgeführt wurde. Die Tatzeit des verfahrensgegenständlichen Transports ist mit der Angabe dieses Zeitpunkts ausreichend konkretisiert. Dass die BH zur Setzung der Verfolgungshandlung örtlich unzuständig war, schadet nicht, da nach § 32 Abs. 2 VStG eine Verfolgungshandlung auch dann vorliegt, wenn die Behörde für diese Amtshandlung örtlich nicht zuständig war.

VwGH 6.7.2006, 2005/07/0118, Hinweis auf VwGH 10.4.1987, 87/04/0003

§ 44a VStG

E 1 Bei mehreren Verwaltungsübertretungen sind mehrere Geldstrafen zu verhängen

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt eine inhaltliche Rechtswidrigkeit des Schuldspruchs vor, wenn sich daraus gemäß § 44a Z 3 VStG ergibt, dass für sämtliche angelasteten Verstöße nur eine einzige Geldstrafe und Ersatzfreiheitsstrafe verhängt worden ist, obwohl der Schuldspruch mehrere Verwaltungsübertretungen

umfasst. Damit ist nicht erkennbar, wie hoch das Ausmaß der Strafe für jede einzelne der zusammengefassten Übertretungen ist, sodass keine nachprüfende Kontrolle durch den Gerichtshof in der Richtung möglich ist, ob die belangte Behörde von dem ihr bei der Strafbemessung zustehenden Ermessen im Sinne des Gesetzes Gebrauch gemacht hat.

VwGH 28.9.2006, 2005/07/0096, Hinweis auf VwGH 12.12.2002, 99/07/0134

7. Judikatur zum Verwaltungsgerichtshofgesetz

§ 30 Abs. 2 VwGG

E 1 Aufschiebende Wirkung einer Beschwerde betreffend Maßnahme nach VerpackVO bewilligt

Aus dem von der belangten Behörde ins Treffen geführten Argument, die bei Stattgebung der aufschiebenden Wirkung und Abweisung der Beschwerde erforderliche rückwirkende Erstattung ungerechtfertigter Lizenzgebühren würde sich als äußerst schwer administrierbar gestalten, was nicht im Interesse der beschwerdeführenden Partei sein könne, ist – ohne dass noch zu untersuchen ist, ob eine solche Rückabwicklung überhaupt stattzufinden hat – kein zwingendes öffentliches Interesse abzuleiten, das der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung entgegenstünde.

VwGH 1.6.2006, AW 2006/07/0006

Anmerkung: Durch die gegenständliche Maßnahme gemäß § 31 AWG 2002 wurde die Beschwerdeführerin verpflichtet, den ordnungskonformen Zustand durch die Auflösung der passiven Rechnungsabgrenzung für Nachlaufmengen zum nächstmöglichen Bilanzstichtag ehestbaldig herzustellen.

8. Judikatur zur EG-Verbringungsverordnung

Art. 2 lit g Verordnung 259/93/EWG

- E 1 Der Umstand, dass der Erzeuger unbekannt ist, kann es rechtfertigen, dass ein zugelassener Einsammler als die notifizierende Person bezüglich der Abfallverbringung angesehen wird**

Die Wendung „wenn dies nicht möglich ist“ in Artikel 2 Buchstabe g Ziffer ii der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft ist dahin auszulegen, dass die bloße Tatsache, dass eine Person ein zugelassener Einsammler ist, ihr nicht die Eigenschaft einer notifizierenden Person bezüglich einer Verbringung von zur Verwertung bestimmten Abfällen verleiht. Der Umstand, dass der Abfallerzeuger unbekannt ist oder dass die Zahl der Erzeuger so groß und ihre jeweilige Erzeugung so gering ist, dass es unangemessen wäre, wenn diese Erzeuger die Verbringung der Abfälle individuell notifizieren würden, kann es jedoch rechtfertigen, dass der zugelassene Einsammler als die notifizierende Person bezüglich einer Verbringung von zur Verwertung bestimmten Abfällen angesehen wird.

EuGH 16.2.2006, Rs 215/04 (Marius Pedersen A/S gegen Miljostyreisen)

Art 7 Abs. 2 Verordnung 259/93/EWG

- E 1 Die Behörde am Versandort kann Einwände gemäß Art. 7 Abs. 2 und 4 lit. a erster Gedankenstrich der VO 259/93/EWG erheben, wenn keine Angaben über die Behandlung vorliegen**

Die zuständige Behörde am Versandort ist nach Artikel 7 Absätze 2 und 4 Buchstabe a erster Gedankenstrich der Verordnung Nr. 259/93 berechtigt, Einwände gegen eine Verbringung von Abfällen zu erheben, wenn ihr keine Angaben darüber vorliegen, wie diese Abfälle im Bestimmungsstaat behandelt werden. Dagegen kann von der notifizierenden Person nicht der Nachweis verlangt werden, dass die Verwertung im Bestimmungsstaat mit der in der Regelung des Versandstaats vorgesehenen Regelung gleichwertig ist.

EuGH 16.2.2006, Rs 215/04 (Marius Pedersen A/S gegen Miljostyreisen)

- E 2 Die in Artikel 7 Abs. 2 der VO 259/93 festgelegte Frist beginnt, wenn die zuständigen Behörden des Bestimmungsstaats die Empfangsbestätigung abgesandt haben**

Die in Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung Nr. 259/93 festgelegte Frist beginnt, wenn die zuständigen Behörden des Bestimmungsstaats die Empfangsbestätigung für die Notifizierung abgesandt haben, ungeachtet der Tatsache, dass die zuständigen Behörden des Versandstaates nicht der Ansicht sind, dass sie alle in Artikel 6 Abs. 5 dieser Verordnung genannten Angaben erhalten haben. Die Überschreitung dieser Frist bewirkt, dass die zuständigen Behörden nicht weitere Einwände gegen die Verbringung erheben oder weitere Angaben von der notifizierenden Person verlangen können.

EuGH 16.2.2006, Rs 215/04 (Marius Pedersen A/S gegen Miljostyreisen)

9. Register der ausgewerteten Judikatur

In der linken Spalte ist das Datum, in der mittleren Spalte ist die Geschäftszahl der Entscheidung angeführt. In der rechten Spalte sind jene Paragraphen angeführt, denen die Leitsätze der Entscheidungen zugeordnet wurden. Paragraphen ohne Nennung des Gesetzes beziehen sich auf das (Bundes-)AWG 2002. Nicht ausgewertete Entscheidungen sind nicht genannt.

VfGH

3.3.2006	G 144/05	§ 30 Abs. 2 VwGG
27.11.2006	B 1258/06-14	§ 7 AVG

VwGH

26.1.2006	2004/07/0123	§ 6 Abs. 5
26.1.2006	2005/07/0135	§ 4 Abs. 4 StAWG
23.2.2006	2005/07/0083	§ 6 Abs. 5
23.2.2006	2005/07/0127	§ 3 Abs. 5 VerpackVO
23.3.2006	2005/07/0173	§ 73
1.6.2006	AW 2006/07/0006	§ 33 Abs. 1 und 2 Oö AWG
6.7.2006	2006/07/0021	§ 7 Abs. 5
6.7.2006	2006/07/0087	§ 37 Abs. 2
6.7.2006	2005/07/0118	§ 32 Abs. 2 VStG
6.7.2006	2004/07/0141	§ 3 Abs. 1 Z 2 ALSAG
28.9.2006	2006/07/0045	§ 31
28.9.2006	2005/07/0096	§ 44a VStG
9.11.2006	2003/07/0083	§§ 3, 32 AWG 1990
9.11.2006	2006/07/0073	§ 29
7.12.2006	2006/07/0059	§ 3 Abs. 1 Z 1

Umweltsenat

24.1.2006	US 2B/2005/23-7	§ 45 Abs. 16 AWG 1990
-----------	-----------------	-----------------------

EuGH

16.2.2006	Rs C-215/04	Art. 2 lit. g Z ii, Art. 6 Abs. 5, Art. 7 VVO
-----------	-------------	--

ÖWAV-Publikationen zu den Bereichen Recht und Wirtschaft

Die nachstehend angeführten Preise verstehen sich exkl. USt. zuzügl. Versandkosten. Mitglieder des ÖWAV erhalten im Einzelverkauf 15 % Rabatt auf den Listenpreis (gilt nur für ÖWAV-Regelblätter, ÖWAV-Arbeitsbehelfe, ÖWAV-Schriftenreihe und Informationsreihe Betriebspersonal Abwasseranlagen), im Abonnement 20 % (nähere Informationen auf Anfrage).

ÖWAV-Regelblätter und -Arbeitsbehelfe ab Erscheinungsjahr 1999 sind auch als Download bzw. auf CD-ROM erhältlich (Online-Bestellung über www.on-norm.at).

(Die vorliegende Preisliste ist **gültig bis 31. Dezember 2007**. Preisänderungen und Irrtümer vorbehalten).

Schriftenreihe des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes

83. Heft: Das Wasserrechtsgesetz 1959 in der Fassung der Wasserrechtsgesetz-Novelle 1990. Ergänzte und überarbeitete Neuauflage. 260 Seiten. Stand: Oktober 1994. *Euro 34,50*
93. Heft: Drei Jahre Abfallwirtschaftsgesetz. Wasserrechtsgesetz-Novelle 1990 – Drei Jahre Erfahrungen. 180 Seiten. 1994. *Euro 24,60*
96. Heft: Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 1993 in Leitsatzform. 80 Seiten. 1994. *Euro 18,40*
99. Heft: Das UVP-Gesetz. 85 Seiten. 1996. *Euro 31,50*
102. Heft: Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 1994 in Leitsatzform. 108 Seiten. 1995. *Euro 21,50*
106. Heft: Judikatur zum WRG 1978-1994 in ausgewählten Leitsätzen. 168 Seiten. 1996. *Euro 35,40*
107. Heft: Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 1995 in Leitsatzform. 140 Seiten. 1996. *Euro 25,30*
109. Heft: „Anlagengenehmigungsverfahren – Quo vadis?“ Österreichische Umweltrechtstage 1996. 109 Seiten. 1997. *Euro 27,60*
113. Heft: Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 1996 in Leitsatzform. 116 Seiten. 1997. *Euro 34,50*
116. Heft: „Umweltrecht zwischen Gemeinschaftsrecht und Deregulierung“. Österreichische Umweltrechtstage 1997. 152 Seiten. 1998. *(vergriffen)*
120. Heft: Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 1997 in Leitsatzform. 116 Seiten. 1998. *Euro 22,40*
121. Heft: Judikatur zum Wasserrechtsgesetz. Gesamtzusammenstellung bis einschließlich 1997 in Leitsatzform. 428 Seiten. 1998. *Euro 38,40*
124. Heft: „Neues Verkehrsrecht als Instrument des Umweltschutzes“. Österreichische Umweltrechtstage 1998. 124 Seiten. 1998. *Euro 30,70*
130. Heft: Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 1998 in Leitsatzform. 100 Seiten. 1999. *Euro 18,40*
133. Heft: EU-Förderungen für die Wasserwirtschaft. 2., überarbeitete Auflage 2003. (**Gratis-download** von www.oewav.at >> *Download* >> *Schriftenreihe*)

135. Heft: „Neues Anlagenrecht und Stand der Technik“. Österreichische Umweltrechtstage 1999. 184 Seiten. 1999. *Euro 23,20*
138. Heft: Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 1999 in Leitsatzform. 152 Seiten. 2000. *Euro 21,50*
141. Heft: „Staat und Privat im Umweltrecht“. Österreichische Umweltrechtstage 2000. 168 Seiten. 2000. *Euro 21,50*
143. Heft: Organisationsformen der Siedlungswasserwirtschaft im Vergleich. 180 Seiten. 2001. *Euro 27,00*
145. Heft: Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 2000 in Leitsatzform. 160 Seiten. 2001. *Euro 23,20*
149. Heft: „Verwaltungsreform und Umweltschutz“. Österreichische Umweltrechtstage 2001. 160 Seiten. 2001. *Euro 22,40*
152. Heft: Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 2001 in Leitsatzform. 136 Seiten. 2002. *Euro 23,20*
156. Heft „Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden“. Österreichische Umweltrechtstage 2002. 232 Seiten. 2002. *Euro 30,70*
157. Heft Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 2002 in Leitsatzform. 152 Seiten. 2003. *Euro 23,20*
158. Heft Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 2003 in Leitsatzform. 152 Seiten. 2004. *Euro 23,20*
159. Heft Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 2004 in Leitsatzform. 176 Seiten. 2005. *Euro 24,60*
160. Heft Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 2005 in Leitsatzform. 150 Seiten. 2006. (*Gratisdownload von www.oewav.at >> Download >> Schriftenreihe*)
161. Heft Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 2006 in Leitsatzform. 78 Seiten. 2007. (*Gratisdownload von www.oewav.at >> Download >> Schriftenreihe*)

Regelblätter des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes

ÖWAV-Regelblatt 601 Ermittlung der Nachsorgekosten-Rückstellung bei Deponieanlagen.
1998. Euro 30,70

Arbeitsbehelfe des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes

- ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 5 Mustersatzungen für Hochwasserschutzverbände. 3., überarbeitete Auflage. 2003. (**Gratisdownload** von www.oewav.at >> Download >> Arbeitsbehelfe)
- ÖWWV-Arbeitsbehelf Nr. 6 Grundlagen und Organisation des Rechnungswesens von Abwasser-verbänden. 1988. (vergriffen)
- ÖWWV-Arbeitsbehelf Nr. 7 Grundsätze für die Versicherung von Abwasserentsorgungsanlagen. 1988. Euro 10,00
Ergänzungsblatt: Grundsätze für Versicherungsfragen in der Siedlungswasserwirtschaft. 1991. Euro 3,10
- ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 10 Betriebs- und Betreuungsgemeinschaften in der Abwasserentsorgung. 1993. Euro 21,50
- ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 12 Grundlagen und Organisation des Rechnungswesens von Wasserversorgungs- und Abfallverbänden. Ergänzungsband zum Arbeitsbehelf Nr. 6. 1993. (vergriffen)
- ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 13 Mustersatzungen für Wasserversorgungs- und Reinhaltverbände. 2., überarbeitete Auflage. 2003. (**Gratisdownload** von www.oewav.at >> Download >> Arbeitsbehelfe)
- ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 15 Mustersatzungen für Abfallwirtschaftsverbände. 1996. Euro 18,40
- ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 16 Grundsätze der Gebührenkalkulation in der Siedlungswasser- und Abfallwirtschaft. 1996. Euro 34,50
- ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 18 Musterbetriebskostenrechnung am Beispiel der Abwasserentsorgung. 1996. (vergriffen)
- ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 20 Anwendung des UVP-Gesetzes. 1996. Euro 33,10
- ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 21 Abfallgebührenkalkulation und Abfallgebührenmodelle. Ein Arbeitsbehelf für Gemeinden. 1997. (vergriffen)
- ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 23 Geschäftsbedingungen für die Indirekteinleitung in öffentliche Kanalisationsanlagen. 2., überarbeitete Auflage. 2002. Euro 23,20
- ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 28 Grundlagen und Organisation des Rechnungswesens von Ver- und Entsorgungsverbänden. 2000. Euro 27,00
- ÖWAV-Arbeitsbehelf 33 Leitfaden für die Vorgangsweise bei der Auftragsvergabe in der Wasser-, Abwasser- und Abfallwirtschaft. 2004. Euro 27,00
- ÖWAV-Arbeitsbehelf 35 Aktuelle Finanzierungsmöglichkeiten für die Wasser-, Abwasser- und Abfallwirtschaft. 2005. Euro 23,20

ÖWAV-Schriftenreihe, -Regelblätter und -Arbeitsbehelfe sind zu beziehen bei:

ON Österreichisches Normungsinstitut, Heinestraße 38, 1020 Wien,

Tel.: + 43-1-21300-805, Fax: +43-1-21300-818, sales@on-norm.at, www.on-norm.at

Schriftenreihe „Recht der Umwelt“

- Band 1: Haftung bei Deponien. 184 Seiten. 1996. *Euro 35,20*
- Band 5: Der Umweltbeauftragte im Betrieb. 134 Seiten. 1997. *Euro 25,20*
- Band 15: Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2004: Europarechtliche Planungsvorgaben und deren nationale Umsetzung. XIX / 200 Seiten. 2004. *Euro 44,00 / Euro 36,00^{*)}*
- Band 16: Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2005: Umweltqualitätsziele – Chancen und Risiken am Beispiel Luft, Wasser und Naturschutz. XVIII / 184 Seiten. 2005. *Euro 44,00 / Euro 36,00^{*)}*
- Band 18: Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2006: Umweltrecht als Standortfaktor. XXII / 222 Seiten. 2006. *Euro 52,00 / Euro 42,00^{*)}*
- Band 20: Rössler/Kerschner (Hrsg.): Wasserrecht und Privatrecht. XVIII / 122 Seiten. 2006. *Euro 34,00 / Euro 27,20^{*)}*
- Band 21: Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2007: Naturkatastrophen und Störfälle. XXII / 162 Seiten. 2007. *Euro 42,00 / Euro 34,00^{*)}*

**) Sonderpreis für RdU-Abonnenten und ÖWAV-Mitglieder*

Zu beziehen bei:

Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Kohlmarkt 16, 1010 Wien,

Tel.: + 43-1-53161-100, bestellen@manz.at, www.manz.at